



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Sind Drohnen das moderne Auge GOTTES?“

Rüstungsindustrie am Beispiel der Drohnen im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft und Ethik.

verfasst von / submitted by
Leopold Buxbaum

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magister der Theologie (Mag. theol.)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt / UA 011
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet: Katholische Fachtheologie
Betreut von / Supervisor: O.Univ. Prof.ⁱⁿ Mag.^a Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ingeborg Gerda Gabriel

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	6
1.1. Theologische Erwägungen	6
1.2. Ökonomische Erwägungen	7
2. Dialektik der Freiheit	8
2.1. Die Freiheit als Form der Notwendigkeit - David Hume (1711 - 1776)	9
2.2. Die Freiheit als eigene Form der Kausalität - Kant	10
2.3. Die Freiheit - ein Ineinander von göttlichem und menschlichem Handeln	11
3. Streben nach und Erhaltung der Macht, Gefahren, politische Interessen	13
3.1. Streben und Erhaltung der Macht	13
3.2. Gefahren	14
3.3. Politische Interessen	15
4. Drohnen - Kategorien: technischer Assistent und / oder militärische Waffe	16
4.1. Zivile Drohnen	17
4.2. Militärische Drohnen	19
5. Der Geschäftszweig Militärtechnik	20
6. SIPRI Report, wirtschaftliche Kennziffern und militärische Relevanz	21
7. Die Argumentation der Wirtschaft und der Politik	24
8. Ethische Grundsätze für Politik und Wirtschaft	25
8.1. Anforderungen an eine politische Ethik	27
8.2. Grundsätze für Unternehmen in einer ethisch orientierten Wirtschaft	29
9. Das Gute und das Böse aus philosophischer Sicht	32
9.1. Das Gewissen - Ort der Entscheidung zwischen Gut und Böse	32
9.2. Grundlegung des Guten und Bösen	32
9.3. Das Gute	33
9.4. Das Böse	34
9.5. Merkmale des Bösen	35
10. Der militärische Einsatz von Drohnen - Killer Roboter	36
10.1. Grundlegende Gedanken der UN Studie 2015	37
10.2. Bestimmungen der Vereinten Nationen	37
10.3. Politische Überlegungen, Einsatzorte und Einsatzstatistik	39
10.3.1. Drohneneinsätze der Vereinigten Staaten	41
10.3.2. UAVs anderer Staaten	42

10.4. Gedanken eines Drohnenpiloten	43
10.5. Denn Wind sähen sie und ernten Sturm	44
10.6. Stimmen der Welt gegen den militärischen Einsatz von Drohnen	45
11. Menschenrechte	46
11.1. Geschichtlicher Überblick	47
11.2. Kurzer Überblick über Grundpositionen und weitere Entwicklung	48
11.3. Universalität der Menschenrechte?	49
11.4. Theologische Positionen zu den Menschenrechten	50
12. Targeted Killing - Juristische Bestimmungen und Überlegungen	54
12.1. Was versteht man unter Targeted Killing?	54
12.2. Kann Targeted Killing gerecht sein?	56
12.2.1. Vereinbarkeit Targeted Killing mit der UN-Charta	56
12.2.2. Targeted Killing und das humanitäre Völkerrecht	58
12.2.3. Targeted Killing im nicht-internationalen staatlichen Konflikt	60
12.3. Wird durch Targeted Killing das Recht auf Leben eliminiert?	62
13. Ethische Reflexion des Guten und Bösen	64
14. Quid enim est, quod contra vim sine vi fieri possit?	66
14.1. Leviathan - Krieg aller gegen alle	66
14.2. Politische und militärische Gewalt beim Einsatz von Drohnen	67
14.2.1. Was bedeutet politische Gewalt?	68
14.2.2. Was bedeutet militärische Gewalt?	69
14.3. Gewaltvermeidung als Alternative	70
15. Alternativen zu Militärausgaben	71
16. Christliche Wertung - Liebe, Gerechtigkeit und militärische Gewalt	73
16.1. Biblische Aussagen	73
16.2. Charakteristika der Sittlichkeit	74
16.2.1. Heiligt der Zweck alle Mittel?	75
16.2.2. Gerechtigkeit und Fairness	76
16.3. Lehramtliche Stellungnahmen	76
16.3.1. Pacem in terris	77
16.3.2. Dives in misericordia	78
16.3.3. Gaudium et spes	78
16.3.4. Gerechtigkeit und Solidarität - Deutsche Bischofskonferenz	79
17. Papst Franziskus: Konsequenzen für die Menschen und die Schöpfung	80
18. Conclusio	83

19. Persönliche Meinung	84
Abstract	86
Bibliographie	88
Internetquellen	91

1. Vorbemerkungen

Der Zugang zu dieser Diplomarbeit basiert auf meiner jahrelangen Tätigkeit in der Wirtschaft. Im Verlauf meiner Tätigkeit stellte ich eine zunehmende Entfremdung und Abkehr von ethischen Grundsätzen und moralischen Handlungen fest. Dies äußerte sich in einer zunehmenden Radikalität der Kommunikation, sowie einer streckenweisen Missachtung humaner, ökologischer und sozialer Grundsätze. Dominanz über den Anderen schien Maxime zu werden oder bereits zu sein; dies hat Auswirkungen auf Macht, Freiheit und Kommunität. Neue Systeme, sowie innovative Technologien werden entwickelt, die das ökonomische, politische und machtgenerierende Ziel absichern sollen. Dabei werden Grenzen ausgelotet, aber oftmals überschritten. Eine dieser neuen technischen Errungenschaften sind Drohnen, die unterschiedlichen Verwendungszwecken, sowohl zivilen aber auch militärischen, dienen. Allgegenwärtig steht die Beobachtung im Mittelpunkt. Während in früheren Zeiten Gott zugeschrieben wurde, alles zu sehen und zu erkennen, hat sich dies in unserer modernen Zeit grundlegend geändert. Drohnen übernehmen nun diese Aufgabe der Beobachtung und Überprüfung der Aktivitäten der Menschen. Die Sicherheit, aber auch Kontrolle wird durch den technischen Einsatz der Drohnen gewährleistet. Am Beginn sollen zwei Gedanken am Ausgangspunkt meiner Reflexion stehen: einerseits das Bestreben der Menschen, alles zu erkunden, über alles Bescheid zu wissen, ein Auge auf alles zu werfen, andererseits die ausschließliche Ausrichtung der Wirtschaft auf Erfolg und Beherrschung des Marktes, sowie auf Gewinnmaximierung, die häufig auf Kosten der Schwachen erfolgt.

1.1. Theologische Erwägungen

Das Auge, dieses so wertvolle Sinnesorgan, welches den Menschen den Blick in die Welt, in die Schöpfung ermöglicht, wird auch in der Bibel symbolisch für die Allgegenwart Gottes verwendet.

Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf folgende Bibelstellen: In Spr 15,3 heißt es: „An jedem Ort sind die Augen des HERRN, sie wachen über Gut und Böse.“

2 Chr 16,9 sagt uns: „Denn die Augen des HERRN schweifen über die ganze Erde, um denen ein starker Helfer zu sein, die mit ungeteiltem Herzen zu ihm halten.“

1 Petr 3,12 a weist auf den HERRN hin: „Denn die Augen des HERRN blicken auf die Gerechten und seine Ohren hören ihr Flehen.“

Das Auge Gottes ist also ein geläufiger Topos, der die Allwissenheit Gottes bezeichnet. Es ist auch die Personifikation der divina sapientia und der divina providentia.¹ Es ist nicht nur ein religiöses Motiv, welches in Form innerhalb eines Dreiecks die Trinität darstellt, sondern dieses Symbol wird auch von säkularen Institutionen, wie beispielsweise den Freimaurern verwendet, sogar auf dem Dollarschein finden wir dieses Sujet.

Es ist kein Wunder, wenn das Bedürfnis alles zu sehen, alles zu erfahren, daher über alles Bescheid zu wissen, in Verbindung mit Kontrolle eine relevante Triebfeder für Menschen in Machtpositionen darstellt. Die Redensart: „Seine Augen überall zu haben“ ist nicht nur Movens, sondern Stimulans für einen Großteil der Menschen. Erhöht sich der Mensch mit dieser Aussage? Fühlt er sich dadurch wie in Ps 8, 6 a beschrieben: „Du hast ihn nur wenig geringer gemacht als Gott“?

Doch wesentlicher ist jene Verhaltensweise, die sich aus den Erkenntnissen, die er aus dieser Sichtweise zieht, ableiten lässt: ob es dem Guten oder dem Bösen dient.

1.2. Ökonomische Erwägungen

Der Utilitarismus und eine neoliberale Orientierung setzten sich Zug um Zug durch. Damit wurden sowohl das Wirtschaftsleben, das gesellschaftliche Leben und die geopolitische Dimension in höchsten Maße beeinflusst und zu einer indifferenten Modernität transformiert. Einzig die Gewinnorientierung, gepaart mit maximaler Effizienz und optimierten Finanzergebnissen, wurden als inhärentes Telos definiert. Diese Neuorientierung ermöglichte sowohl der wissenschaftlichen Forschung als auch der Realwirtschaft einen Zugang zu neuen, teilweise nicht erprobten Technologien, deren Auswirkungen ethische Grundsätze ignorieren. Das erreichte Resultat demonstriert sich im heutigen Weltgeschehen und in der vorhandenen wirtschaftlichen Situation. Die Kluft zwischen Arm und Reich ist gewachsen; wenigen Superreichen steht eine wachsende Zahl an Armen gegenüber. Die entwickelten Länder dominieren die Nachzügler, beuten ihre Rohstoffressourcen aus und fördern Autokraten, um selbst an der Rohstoffquelle zu bleiben. Eine ökonomische Dominanz verhindert Gemeinwohl und Solidarität, der wirtschaftliche Egoismus übertrumpft jeden Versuch Subsidiarität zu leben. Eine besondere Entwicklung stellt der Ultraliberalismus dar, als dessen Vater Milton Friedman bezeichnet werden kann. Sein Konzept, welches unter den Regierungsoberhäuptern Reagan, Thatcher und Pinochet in den jeweiligen Staaten

¹ Peter STEPHAN, Auge Gottes, in LThK³, 1, Sp. 1223

USA, Großbritannien und Chile umgesetzt wurde, beinhaltet folgende vier Parolen: Freiheit , Individualismus, Freier Markt und eingeschränkter Staat.²

In Kenntnis der Geschehnisse der letzten Jahrzehnte, der dramatischen, gesellschaftspolitischen und ökologischen Entwicklungen, sowie der Demonstration, dass Geld die entscheidende Macht ist, möchte ich mich zu allererst auf die Topoi Freiheit, Macht und deren Absicherung im Kontext einer sozialetischen Kritik konzentrieren.

2. Dialektik der Freiheit

Das Streben nach Freiheit bestimmt die Menschheit von Anfang an. Sie bezeichnet die Entscheidungsfähigkeit des Menschen, sich zu entfalten und für sich zu entscheiden, sich selbst zu bestimmen. Freiheit muss sich an eine Bezogenheit zur Welt, zum Anderen und zu Gott orientieren.³ Diese genuine Orientierung wird bereits in der Genesis dargelegt. Die Früchte des Baumes der Erkenntnis eröffneten den Menschen die Möglichkeit Gutes und Böses zu erkennen, dass die Menschen wie Gott sein werden (Gen 3, 5). Damit wurde eine Grenze überschritten, die ein Signal zur Widersprüchlichkeit der humanen Lebenswirklichkeit konnotiert.⁴ Dies lässt den Schluss zu, dass Freiheit als Selbstbestimmung des Menschen bereits durch den Sündenfall impliziert wurde. Der Begriff Freiheit ist sowohl philosophisch als auch sittlich-politisch relevant; negativ gedeutet weist er auf die Unabhängigkeit von Fremdbestimmung hin, positiv interpretiert wird das eigene Tun bestimmend.⁵

Die Gottesebenbildlichkeit des Menschen ist als wesentliches Faktum der Freiheit anzusehen. Durch Sünde und Schuld setzt aber der Mensch seine von Gott gegebene Freiheit durch sein Verhalten und durch seine eigene freie Entscheidung aufs Spiel. Somit tritt Freiheit in zwei Varianten auf: in Form der Selbstbestimmung des Handelns und des Wollens.⁶ Durch die Selbstbestimmung unterscheidet sich die Freiheit von einer Fremdbestimmung, die in natürlicher, sozialer oder politischer Art auftreten kann.⁷

Die Handlungsfreiheit wird definiert als eine Möglichkeit des Verhaltens. Sie beinhaltet eine Wahlmöglichkeit; also handeln oder auch nicht zu handeln (*libertas exercitii*) sowie das eine oder das

² Hans KÜNG, Anständig wirtschaften Warum Ökonomie Moral braucht, München, 2010, 47 ff

³ Erwin DIRSCHERL, Freiheit, in Wolfgang BEINERT, Bertram STUBENRAUCH (HG.) Neues Lexikon der katholischen Dogmatik, Freiburg im Breisgau, 2012

⁴ Die Bibel Einheitsübersetzung, kommentierte Studienausgabe, Stuttgarter Altes Testament 1, 15

⁵ Ottfried HÖFFE, Lexikon der Ethik, 82

⁶ Vgl. ebd., 83

⁷ Vgl. ebd., 82

andere tun zu können (*libertas specificationis*).⁸ Handlungsfreiheit steht in Verbindung mit der Willkürfreiheit, die wiederum zwei Qualitäten beinhaltet. So kann jeder Mensch eigene Ziele seines Lebens überlegen und danach zwanglos leben und agieren, auf der anderen Seite kann der Mensch all das ausführen, was er vorhat, jedoch unter der Prämisse, dass dies von der sozialen und politischen Welt genehmigt ist.⁹

Unter Willensfreiheit versteht man ein Vermögen, von sich aus etwas zu entriren.¹⁰ Nicht die Abhängigkeit von einem anderen, sondern die eigene Entscheidung ist das ausschlaggebende Moment dafür. Fundiert ist dies durch die praktische Vernunft und den freien Willen des Menschen.¹¹

Zu betonen und zu bewerten sind auch die Moralität und Sittlichkeit einer Handlung. Handlungen müssen objektiven oder universalisierbaren Gesetzen folgen, also dem Kriterium des Kategorischen Imperativs entsprechen.¹²

Aus ethischer Sicht ist auch ein Blick auf die Gemeinschaft der Menschen, sowie auf die politische Ordnung zu richten. Determiniert ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl eine Gemeinschaft als auch eine politische Ordnung dann frei ist, wenn „das äußere Verhältnis der Mitglieder zueinander nicht durch Willkür und Anarchie [...], sondern durch streng universalisierbare Gesetze bestimmt ist.“¹³

Nach diesen ersten grundlegenden Definitionen der Freiheit möchte ich noch verschiedene Aspekte der Freiheit im Laufe der Geschichte diskutieren.

2.1. Die Freiheit als Form der Notwendigkeit - David Hume (1711 - 1776)

Leibniz erachtete Freiheit als finale Willensbestimmung, die durch rationale Handlungsmotive fundiert ist. David Hume hat diese Definition allerdings nicht akzeptiert, er anerkennt nur kausale Determinationen durch Ursachen.¹⁴ Ursache und Wirkung sind in der Natur in allen Belangen zu finden. Dadurch wird das menschliche Verhalten konstituiert, welches nach Hume jedoch berechenbar, auch vorhersehbar sein muss; aleatorische Auslöser dürfen daher keine Ursache sein¹⁵. Der Charakter des Menschen ist für Hume entscheidend, denn Motive sind daran gebunden. Freiheit ist immer an einer inneren Notwendigkeit orientiert; daher definiert er Freiheit als ein Handeln durch eigenen Antrieb, durch die existierenden Neigungen und die Umstände, denen

⁸ Vgl. ebd., 83

⁹ Vgl. ebd., 83 f

¹⁰ Vgl. ebd., 84

¹¹ Vgl. ebd., 84

¹² Vgl. ebd., 84

¹³ Ebd., 84 f

¹⁴ Eberhard SCHOCKENHOFF, *Theologie der Freiheit*, Freiburg im Breisgau, 2007, 51

¹⁵ Vgl. ebd., 51

der Mensch ausgesetzt ist. Freiheit ist „eine Macht zu handeln oder nicht zu handeln, je nach den Entschlüssen des Willens.“¹⁶ Hume zufolge ist Freiheit eine „besondere Form der Notwendigkeit, die [...] dem allgemeinen Kausalgesetz untersteht.“¹⁷ Nach dem allgemeinen Kausalgesetz führen gleiche Ursachen zu gleichen Wirkungen.¹⁸ Hume lehnt in seinen Überlegungen die Willensfreiheit ab, denn diese wäre sogar im höchsten Maß gefährlich. Freiheit muss mit einer inneren Notwendigkeit vereinbar sein. Ihm geht es um das Zusammenleben der Menschen, um Kooperation, die nur durch Verlässlichkeit im Handeln gewährleistet ist.

Hume wendet sich in seinem Theorem gegen die Willensfreiheit, daher warnt er vor den Folgen, die zerstörerisch sein können.¹⁹ Der Wille ist nach ihm nicht frei, sondern wird „durch die vorangehende Lebensgeschichte des Handelnden bestimmt.“²⁰ In der platonischen und aristotelischen Aussage war der freie Wille mit der Idee des moralischen Ethos verbunden. Er spricht jedoch den Menschen den freien Willen ab, denn nur so ist nach ihm die Moral zu retten.²¹

Schockenhoff sieht in den Überlegungen Humes Defizite und stimmt nicht zu. Er argumentiert, dass beispielsweise die aristotelisch-tomasische Tugendethik dem tugendhaften Menschen Spontaneität, Konstanz und Zuverlässigkeit verleiht.²² Er kritisiert auch, dass Hume die „Äquivokation, die im Begriff Determination liegt, wenn dieser gleichermaßen das Wirksamwerden von Gründen im Handeln und das Hervorbringen eines physikalischen Geschehens durch Ursachen bezeichnen soll, übersieht.“²³

2.2. Die Freiheit als eigene Form der Kausalität - Kant

Immanuel Kant (1724 -1804) formulierte eine ablehnende Haltung zu Humes Theorie, denn er wies die Interpretation der Freiheit als innere Determination des Handelnden als radikale Fehldeutung ab.²⁴ Der Zwiespalt zwischen Freiheit und Naturkausalität ist Antinomie, die durch theoretische Naturerkenntnis nicht erklärt werden kann.²⁵ Einzelne Handlungen können nicht aus einer kausalen Abfolge gelöst und betrachtet werden, auch können Handlungen als frei bezeichnet werden, wenn Ursachen determiniert sind.²⁶ Er verstößt das Theorem, Freiheit als „Mechanismus

¹⁶ Ebd., 51

¹⁷ Ebd., 52

¹⁸ Vgl. ebd., 52

¹⁹ Vgl. ebd., 52

²⁰ Ebd., 53

²¹ Vgl. ebd., 53

²² Vgl. ebd., 54

²³ Ebd., 53

²⁴ Vgl. ebd., 60

²⁵ Vgl. ebd., 60

²⁶ Vgl. ebd., 60 f

der Natur“²⁷ zu denken. Er interpretiert Freiheit „als eine neue Form der Kausalität, durch die sich der Mensch als Vernunftwesen ansieht und vom Vernunftgesetz bestimmen lässt.“²⁸ Nach Kant wird der Mensch frei, indem er sich als frei betrachtet; dies bedeutet daher, dass der Mensch, nur wenn er sich frei denkt, auch eo ipso frei ist.²⁹ Schockenhoff sieht in der Entwicklung dieses Gedankens einen „Hiatus“³⁰, der sich im Menschen eröffnet. Diese Kluft besteht in einem Dualismus zwischen einem *homo noumenon* und einem *homo phainomennon*. Kants Idee führte zu einem Perspektivenwechsel. Der Mensch kann entweder als ein der Naturkausalität unterworfenen Sinnenwesen oder als ein zur Selbstbestimmung und Freiheit fähiges Vernunftwesen bezeichnet werden. Damit eröffnete sich die gegenwärtige Unterscheidung einer Dritten Person Perspektive (Beobachterperspektive) und einer Ersten Person Perspektive (Teilnehmerperspektive).³¹

2.3. Die Freiheit - ein Ineinander von göttlichem und menschlichem Handeln

Der biblische Freiheitsbegriff definiert die Freiheit des Menschen als eine geschenkte, aber auch als eine verdankte Freiheit. Nur in der Gemeinschaft mit Anderen, nicht jedoch als Einzelner ist der Mensch frei, denn Freiheit entsteht nicht aus sich heraus, sondern nur in der Begegnung mit anderen Freiheiten.³² Wenn äußere Einwirkungen vorhanden sind, beispielsweise geistige Unterdrückung, wird der Freiheitswille des Einzelnen beeinträchtigt, ja es kann soweit gehen, dass der Freiheitswille verlöscht. Andererseits existiert der Freiheitswille zwischen Personen, die sich gegenseitig respektieren. Gleiches gilt für den Freiheitswillen des Menschen vor Gott. Nur wenn der Mensch Gott als Gott anerkennt, als seinen Schöpfer, dann besteht die Freiheit als Beziehung und als Verhältnis zu Gott.³³ Eine Frage entsteht in Hinblick auf die Unendlichkeit der Freiheit, die heute so sehr gefragt und gewünscht wird. Wenn sich der Mensch über alles hinwegsetzt, wenn er über jedes bereits erreichte Ziel hinausgehen kann, kann ihn kein rein weltliches Bönnum, keine Habe mehr zufrieden stellen. Denn: „Freiheit gibt sich letztlich und erstlich dadurch einen Inhalt, daß sie andere Freiheit bejaht.“³⁴ Der Mensch muss sich entschließen, denn nur dadurch kann er eine andere Form der Freiheit erlangen. Schockenhoff erkennt, dass der „Gedanke einer absoluten, unendlichen Freiheit, in der sich die endliche Freiheit erfüllt, ein notwendiger

²⁷ Ebd., 61

²⁸ Ebd., 62

²⁹ Vgl. ebd., 62f

³⁰ Ebd., 63

³¹ Vgl. ebd., 64

³² Vgl. ebd., 319

³³ Vgl. ebd., 319

³⁴ Ebd., 320

Grenzbegriff ist.³⁵ Dieser Gedanke ist keine theologische Spekulation, sondern er ist transzendental, auch notwendig, da das Denken die Bedingungen einer endlichen Freiheit vollständig wahrnimmt.³⁶ Eine Analyse des menschlichen Freiheitsvollzuges lässt die Erkenntnis zu, dass dies nur in Verbindung unbedingter Freiheit möglich ist. Ein materialer Gehalt muss einem formell unendlichen Verlagen entsprechen.³⁷ Menschliches Denken ist aber begrenzt, denn es kommt zu einem Punkt, an dem der Mensch entscheidet und eine Wahl treffen muss. Nur die Entscheidung für Gott eröffnet die Sehnsucht nach Glück und eine Vollendung über den Tod hinaus.³⁸

Göttliche Liebe und Freiheit eröffnen der endlichen Freiheit jenen Raum für den Menschen, dass er die Liebe Gottes annehmen oder auch abweisen kann. Zwischen Gottes Freiheit und Liebe und der endlichen menschlichen Freiheit besteht kein Wettstreit oder Konkurrenz, denn die göttliche Liebe und Freiheit ermöglichen der menschlichen Freiheit Autonomie. Freiheit ist eine Form göttlicher Liebe.

Das Thema Freiheit beschäftigte die Menschheit seit der Schöpfung der Welt. Es ist ein philosophisches Sujet. Die Facetten, die im Laufe der Geschichte kreiert wurden, sind vielschichtig. Gerade in der Jetztzeit, die die Freiheit des Menschen in aller Form einfordert, die das Selbstbestimmungsrecht, die Autonomie fördert, ist jedoch eines von entscheidender Bedeutung: Vernunft und das Bedenken über die Folgen des eigenen Anspruches, Freiheit zu leben. Dies gilt nicht nur für die Individuen, sondern auch für jeden Staat und jede Regierung. Der ethisch moralische Bezug darf nicht verlorengehen, er muss gefördert und verfolgt werden. Eine Besinnung auf den Dekalog und die Lehre Jesu Christi gibt den Christen Orientierung. Gemeinschaft, Gemeinwohl, Solidarität und Subsidiarität entfalten eine Freiheit der Menschen, die Zusammenhalt und Humanität inkludiert.

Menschen, die Macht über andere ausüben, die Verantwortung für Staaten und Unternehmen innehaben, sind im Besonderen gefordert. Ihr Machtanspruch ist unter der Prämisse ethischer Grundsätze zu beurteilen.

³⁵ Ebd., 320

³⁶ Vgl. ebd., 320

³⁷ Vgl. ebd., 320

³⁸ Vgl. ebd., 321

3. Streben nach und Erhaltung der Macht, Gefahren, politische Interessen

Etymologisch ist das Wort Macht ein „Verbalabstraktum zum Verb »mögen« im Sinn von »können«.³⁹ Daher geht es darum, etwas möglich zu machen. Verbunden ist dieses Faktum mit der Überwindung von Hindernissen, wenn eine Umsetzung eines Zieles nicht möglich ist. Umsetzung und Gestaltung sind grundlegende Faktoren von Macht. Macht übt Faszination aber auch Schrecken aus.⁴⁰ Macht ist keine Gegenstand, sie manifestiert sich als allgemeines Vermögen, als Eigenschaft, um Güter zu erlangen. Ursprünglich war Macht gleichgesetzt der körperlichen Stärke oder der besonderen Klugheit, die sich bei den betroffenen Menschen als besondere Fähigkeiten zeigten. Thomas Hobbes (1588 -1679) beschäftigte sich im Kapitel X. seines Werkes Leviathan mit dem Thema Macht. Zwei Charakteristika sind augenscheinlich: die „instrumentelle [...] Orientierung der Vernunft, die Menschen, Gegenstände und Zustände nach ihrer Zweckdienlichkeit bewertet, [sowie] die Reduktion der Moralphilosophie auf eine Theorie subjektiver Werte.“⁴¹ Bei Hobbes demonstriert sich Macht in einer Käuflichkeit, denn alles ist erwerbbar; auch der Mensch hat keinen Wert mehr, er hat nur einen Preis, der sich nach seinem Wert auf dem Machtmarkt ergibt.⁴² Wörtlich drückt Hobbes dieses Argument wie folgt aus: „*The value or worth of a man is, as of all other things, his price.*“⁴³

Macht ist ein Relationsgefüge, welches Akteuren oder Systemen einen Dispositionsspielraum eröffnet, um Einfluss bei anderen oder in Prozessen zu gewinnen.⁴⁴ Das Wort „Andere“ wird sehr breit definiert: es können einzelne Menschen sein, eine Minderheit oder eine Mehrheit, Klassen können damit angesprochen sein, aber auch Schichten, Gruppen, Organisationen oder auch Staaten.⁴⁵ Da Macht relational ist, ist sie nur wirksam, in dem sie die des Konkurrenten übertrifft. Verbunden damit ist, dass Macht ständig wachsen muss, um den anderen zu übertreffen. Dieses Verlangen assoziiert Hobbes nicht mit einem menschlichen Trieb, sondern er verweist auf rein rationale Gründe.⁴⁶

3.1. Streben und Erhaltung der Macht

Das Streben nach Macht hat als Ziel, Zustimmung für eigene Interessen zu gewinnen; verbunden damit ist eine Beharrungskraft, aber auch eine Widerstandsfähigkeit. Selbstverwirklichung ist ein

³⁹ HOEFFE, Lexikon der Ethik, 183

⁴⁰ Vgl. ebd., 184

⁴¹ Christine CHWASZCZA, Anthropologie und Moralphilosophie im ersten Teil von Leviathan, in: Thomas Hobbes Leviathan, Hg. Wolfgang KERSTING, Berlin 2008, 69 - 88, hier 86

⁴² Vgl. ebd., 86

⁴³ Thomas HOBBS, Leviathan, Chapter X, URL: <https://scholarsbank.uoregon.edu/xmlui/bitstream/handle/1794/748/leviathan.pdf>, [Abruf: 14.8.2020]

⁴⁴ Michael N. EBERTZ, Macht II. Soziologisch, in: LThK³, 6, Sp. 1167 - 1169, hier Sp 1167

⁴⁵ Vgl. ebd., Sp.1167

⁴⁶ Vgl., CHWASZCZA, Anthropologie und Moralphilosophie, 86

menschliches Ziel, denn der Mensch strebt danach, sein inneres Potential zu verwirklichen. Macht schließt daher auch Konflikte nicht aus. Im Falle von Widerständen seitens Mitmenschen oder Institutionen wird das soziale Vermögen in Form von Klugheit, Besonnenheit und kreative Gestaltung von essentieller Bedeutung sein.⁴⁷ Max Weber definierte Macht mit den Worten: „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstand durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance besteht.“⁴⁸ Weber hält den Begriff Macht für soziologisch amorph: „Alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen.“⁴⁹ Für die Politik bedeutet Macht, dass sie als Herrschaft nur eine Chance bedeutet. Ein Befehl ist erforderlich, um Fügsamkeit zu finden.⁵⁰

Machtstrukturen findet man überall, denn Macht übt Einfluss in allen Lebensbelangen aus. Daher ist sie nicht auf Politik beschränkt, Macht hat im Besonderen auch in der Wirtschaft einen bedeutenden Einfluss und dadurch bedingt eine Auswirkung auf die unterschiedlichsten Bereiche des sozialen Lebens und der menschlichen Gemeinschaft. Macht manipuliert die Massenmedien, heutzutage im Speziellen die sozialen Medien. Macht prägt das Familienleben, organisiert den Freizeitbereich, lenkt Ausbildung, steuert Vereinstätigkeiten und dirigiert die gesamte Wirtschaft. In extremen Situationen entwickelt sich Macht zur Diktatur.

Nach Hobbes ist Machtstreben verbunden mit der Angst um das eigene Leben und seine Besitztümer. Daher besteht ein permanentes Streben sich zu schützen und sich für einen möglichen Krieg vorzubereiten.⁵¹

3.2. Gefahren

Spannungsfelder eröffnen sich in diesem breiten Spektrum, die wiederum auch politische Ursachen oder Auswirkungen haben. Eine Gefahr besteht darin, wenn durch Machtkonzentration Monopole gebildet oder gefördert werden, dadurch Machtkartelle entstehen, die ihre eigenen Regeln definieren. Die Auswirkungen durch Machtmissbrauch können sehr drastisch werden. Eine übermäßige Machtkonzentration kann zu Autokratie, ja sogar zu totalitären Regimen führen. Bei derartigen Entwicklungen sind nicht nur die Bürger eines Staates gefährdet, sondern sie

⁴⁷ HOEFFE, Lexikon der Ethik, 184

⁴⁸ Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, §16, URL: <http://www.zeno.org/Soziologie/M/Weber,+Max/Grundriß+der+Soziologie/Wirtschaft+und+Gesellschaft/Erster+Teil.+Soziologische+Kategorienlehre/Kapitel+I.+Soziologische+Grundbegriffe>, [Abruf: 12. August 2020]

⁴⁹ Vgl. ebd., §16

⁵⁰ HOEFFE, Lexikon der Ethik, 184

⁵¹ Vgl. CHWASZCZA, Anthropologie und Moralphilosophie, 87

haben auch einschneidende Auswirkungen auf die Menschenrechte sowie auf das Zusammenleben der weltweiten Menschengemeinschaft. Daher braucht Macht auch Kontrolle; in Staaten durch ein vom Volk gewähltes Parlament, aber auch in Betrieben beispielsweise durch Aufsichtsorgane.

Max Weber weist auf eine sehr gefährliche Eigenschaft hin, die er als trivialen, menschlichen Feind, der täglich zu überwinden ist, bezeichnet: die Eitelkeit.⁵² Machtinstinkt ist eine normale Qualität eines Politikers, wenn jedoch Machtstreben unsachlich und ein Gegenstand rein persönlicher Selbstberauschung wird, entspricht das einer Sünde gegen den heiligen Geist seines Berufes.⁵³ Unsachlichkeit und Verantwortungslosigkeit sind schwere Fehler, die unbedingt vermieden werden müssen.

3.3. Politische Interessen

Politiker treffen politische Entscheidungen, beeinflussen und steuern gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen. Eine Orientierung an den Themen, Notwendigkeiten und Interessen der Bevölkerung, am Gemeinwohl ist die Grundlage der Entscheidungen. Die Funktionsperioden sind an die Verfassung gekoppelt, es besteht daher großes Betreiben, bei den Wahlen erfolgreich zu sein, um wiedergewählt zu werden und an der Macht zu bleiben. Als Narrativ für den Ausbau und die Erhaltung der Macht wird immer wieder das Argument der Stabilität nunkupiert, auch um das *bonum commune* zu erhalten und abzusichern. Taten zählen, nicht jedoch Fakten, denn diese werden oftmals kleingeredet. Macht ist an die Umsetzung von Zielen, an erfolgreiche Handlungen gebunden. Erfolge werden häufig wie von einer Hybris beseelt dargestellt und angepriesen. Das Telos ist klar; ohne Erfolg wird Zustimmung der Wählerschaft unmöglich sein und damit wäre das Ende der Macht Wahrscheinlichkeit.

Ein wesentlicher Faktor ist die Verbundenheit zur Bevölkerung, aber auch zur Real- und Finanzwirtschaft, zum Bildungswesen und Gesundheitswesen. Das *bonum commune* kann nur durch einen hohen Beschäftigungsgrad, durch eine florierende Wirtschaft, sowie durch einen hohen Bildungsstandard erzielt werden. Meinungsbildung und Beratung ist daher ein unumgänglicher Faktor politischer Tätigkeit. Gesetzliche Rahmenbedingungen sollen den Fortschritt garantieren. Fortschritt bedeutet Wohlstand, Zufriedenheit und sozialen Frieden. Seitens der Wirtschaft nehmen immer häufiger Lobbyisten die Rolle der Beratung von Politikern ein. Diese Tätigkeit ist umstritten, denn deren Ziel ist klar: Lobbyisten versuchen Politiker von bestimmten, ihrer Mei-

⁵² Max WEBER, Politik als Beruf, Ditzingen 1992, 63

⁵³ Vgl. ebd., 63

nung nach entscheidenden und erforderlichen Änderungen gesetzlicher Bestimmungen zu überzeugen, um ihren Auftraggebern durch gesetzliche Neuordnungen weitere Chancen zu eröffnen.

Max Weber verlangt von einem Politiker drei Qualitäten: Leidenschaft, Verantwortungsgefühl und Augenmaß.⁵⁴ Leidenschaft versteht Weber als Sachlichkeit, damit fordert er Verantwortlichkeit gegenüber der Sache, die „der entscheidende Leitstern des Handelns“⁵⁵ sein muss. Augenmaß ist die psychologische Qualität des Politikers, denn auch eine Distanz zu Dingen und Menschen ist adäquat. Distanzlosigkeit kritisiert er auf das Schärfste, denn es ist eine Todsünde eines Politikers.⁵⁶

Politisches Handeln muss, Max Weber zufolge, ethisch fundiert sein. Als Maxime identifiziert er eine gesinnungsethische und verantwortungsethische Ausrichtung.⁵⁷

Die moralisch-ethisch hohen Anforderungen an Politiker haben Auswirkung auf die Entscheidungen, die sie treffen müssen. Falsche Entscheidungen können chaotische Ergebnisse und Auswirkungen generieren. Politiker sind daher gefordert, ihre Entscheidungen entsprechend abzuwägen, um ihre Verantwortung in sittlicher Norm zu vollziehen. Besondere Bedeutung haben grundsätzliche Entscheidungen in Fragen neuer Technologien, deren Auswirkungen wissenschaftlich oder ethisch nicht ausreichend oder abschließend erforscht sind. Eine dieser neuen technischen Kreationen der technischen Wissenschaft sind die Drohnen. Drohnen inkludieren eine Vision der Kontrolle der Sicherheit und bedingt dadurch auch der Macht. Sie ermöglichen Informationen über jedermann und alles durch eine umfassende Sichtweise. Die Augen der Drohnen sind überall, wohin sie vom Menschen gelenkt werden.

4. Drohnen - Kategorien: technischer Assistent und / oder militärische Waffe

Drohnen werden in der Fachterminologie als unbemannte Luftfahrzeuge bezeichnet. International werden diese Fluggeräte als *unmanned aerial vehicle* UAV titulierte. Sie können als bedeutende Innovation charakterisiert werden, denn sie konstituieren vielseitige Perspektiven in multiplen Anwendungsfeldern. Ihren Ursprung haben diese unbemannten Flugobjekte im militärischen Kontext. Erfunden hatte sie der Österreicher Franz von Uchatius, der bei der Belagerung Venedigs im Jahre 1848, Ballonbomben als Waffe einsetzte⁵⁸. Die Entwicklung dieser Luftfahrzeuge wurde im Besonderen aus militärischen Gründen forciert. Mittlerweile gibt es die verschiedensten Modelle, die un-

⁵⁴ Vgl. ebd., 62

⁵⁵ Ebd., 62

⁵⁶ Vgl. ebd., 62

⁵⁷ Vgl. ebd., 70

⁵⁸ Wolfgang GREBER, Von Venedig nach Afghanistan: Die Geschichte der Drohnen, URL: <https://www.diepresse.com/1385181/von-venedig-nach-afghanistan-die-geschichte-der-drohnen>, [Abruf: 28.Juli 2020]

terschiedlichen Bestimmungen und Diensten zugeteilt sind. Zu treffen ist eine Unterscheidung der UAV's für einen zivilen Gebrauch, die zur Unterstützung der Menschen verwendet werden. Neben der zivilen Nutzung werden sie für militärische Zwecke eingesetzt. Unbewaffnet dienen sie Aufklärungszwecken und der Spionage.

Als bewaffnete UAV's werden sie bei operativen militärischen Zwecken eingesetzt und ermöglichen eine neue Form des Krieges. Sie fungieren als unbemanntes Waffensystem. Human Right Watch unterscheidet noch hinsichtlich des Grades der menschlichen Beteiligung an diesen Systemen: nicht-autonome, semi-autonome und autonome Systeme.⁵⁹ Nicht-autonome Systeme werden von einem Menschen ferngesteuert, semi-autonome Systeme sind autonom, aber werden noch von Menschen kontrolliert, autonome Systeme können ohne Steuerung und Kontrolle agieren; der Mensch hat bei diesem System nur mehr ein Vetorecht.⁶⁰ Autonome Systeme sind derzeit in Entwicklung. Es ist in den kommenden Jahren mit ihrem Einsatz zu rechnen. Die Entwicklung dieser neuesten Systeme hängt mit der ständigen Forschung und Evolution künstlicher Intelligenz zusammen.

4.1. Zivile Drohnen

Im Zuge der Zeit wurde erkannt, dass Drohnen nicht nur in militärischen Belangen Dienste verrichten können, sondern ein Potential für sinnvolle Einsätze im zivilen Belangen existent ist. Eine Reihe von Dienstleistungen kann mittlerweile von den diversen, unterschiedlich konstruierten und einsetzbaren Geräten durchgeführt werden. Zivile Drohnen sind grundsätzlich nur kleine UAVs mit einem maximalen Höchstabflugmasse von 150 kg.⁶¹ Die ETH Zürich hat in einer wissenschaftlichen Analyse zwei Einsatzformen definiert, die in unterschiedlichen Unterkategorien differenziert werden können.

- Drohnen als Sensorsysteme: diese Form dient dazu, schwer zugängliche Informationen zu erhalten; daher wird diese Form für Überwachungstätigkeiten von Personen/Tieren, Infrastrukturen und Anlagen verwendet.⁶²

⁵⁹ Ines-Jacqueline WERKNER, Unbemannte Waffen. Eine Einführung, in :Unbemannte Waffen und ihre ethische Legitimierung, Ines-Jacqueline WERKNER und Marco HOFHEINZ (Hsg.), Wiesbaden 2019, 1 -12, hier 3

⁶⁰ Vgl. ebd., 3 f

⁶¹ UNITED NATIONS, Study on Armed Unmanned Aerial Vehicles, New York, 2015, vii

⁶² Markus CHRISTEN, Michel GUILLAUME, Maximilian JABLONOWSKI, Peter LENHART, Kurt MOLL, Zivile Drohnen - Herausforderungen und Perspektiven, ETH Zürich, 2018, 60

- Drohnen als Transportsysteme: in diesem Fall wird die Transportkapazität einer Drohne benutzt, um diverse Dinge von einem Ort zum anderen zu bewegen. Transportiert werden mit dieser Methode Menschen, Gegenstände, Informationen und Wirkmittel.⁶³

Darüber hinaus werden Drohnen auch im privaten Bereich eingesetzt; sie dienen beim Sport, in der Kunst und in der Freizeit. Kunst und Sport haben durchaus einen kommerziellen Hintergrund, denn oftmals werden Bilder, die mit Hilfe von Drohnen produziert werden, in kommerziellen Bereichen gezeigt und angeboten. Gerade im Einsatz bei bestimmten Gefahrensituationen, wie beispielsweise bei Waldbränden, in Hochwassersituationen, bei Rettungseinsätzen in schwierigen Geländeformen leisten diese Geräte wertvolle Dienste, sie orten und reduzieren Gefahren, denen sonst Menschen ausgesetzt wären. Neuerdings werden Drohnen auch in der Landwirtschaft eingesetzt. Die Erkenntnisse aus diesem Einsatz steigern die Effizienz und reduzieren Kosten. Auch bei der Feststellung von Schäden, sowohl an der Infrastruktur als auch bei Anlagen, dienen sie. Hingewiesen sei, dass Drohnen ebenfalls für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden, beispielsweise in der Archäologie.

Man kann daraus schließen, dass diese unbenannten Fluggeräte durchaus Potential besitzen, welches den Menschen hilft, Dinge schneller, einfacher und kostengünstiger zu erledigen, wobei die Präzision wesentlich gesteigert werden kann.

Grundsätzlich wird die Nutzung von Drohnen im zivilen Bereich von der ETH Zürich positiv beurteilt und der wirtschaftliche Vorteil besonders betont. Als kritisch werden folgende vier Punkte genannt⁶⁴:

- Bruch der Privatsphäre, denn Drohnen werden als störende Faktoren von Privatpersonen beurteilt.
- Schmuggel: leichte Substanzen wie Drogen können so einfacher über Landesgrenzen verlagert werden.
- Spionage: das Ausspionieren kritischer Infrastruktur oder bestimmter Anlagen ist mit diesem technischen Gerät erleichtert.
- Terrorismus: terroristische Anschläge werden mit Drohnen ermöglicht und können Menschen gefährden.

Diese kritischen Punkte führen uns wieder zurück in die primäre Verwendung, zum Einsatz in militärischen Belangen.

⁶³ Vgl. ebd., 81

⁶⁴ Vgl. ebd., 97 f

4.2. Militärische Drohnen

Militärisch genutzte Drohnen (UAV) werden autonome Killer Roboter genannt. Es sind technische Geräte, unbemannte Flugobjekte, die mit unterschiedlichen Waffen bestückt, autonom, gesteuert von einem Operator, der in einem abgeschirmten Computerzentrum im sicheren Umfeld seine Aufgaben vollzieht, bedient werden. Diese Kampfdrohnen sind in der Lage, über lange Zeit hinweg weite Strecken, relativ unbemerkt zu überwinden. Sie dienen der Aufklärung, der Spionage, der Beobachtung, aber auch dem Angriff auf ein bestimmtes, definiertes Ziel. Ausgestattet sind diese Fluggeräte mit einer Software, die eine sogenannte Mapping - Funktion beinhaltet, sowie mit Waffen, beispielsweise mit Maschinengewehren und Raketen. Diese militärischen Flugobjekte werden immer häufiger eingesetzt, wobei unterschiedliche Argumente für ihren Einsatz genannt werden. Damit können Ziele, über die das UAV fliegt, vermessen, ausspioniert und alles dort Befindliche erkundet werden, um es einer Kontrollstation zu übermitteln. In diesen Kontrollstationen werden weitere Massnahmen ergriffen. Seit 2001 werden diese Geräte vermehrt, insbesondere für die Tötung bestimmter Personen (*targeted killing*) und für die Zerstörung sogenannter strategisch wichtiger Ziele verwendet. Diese Waffen sind entweder radargesteuert oder entsprechend programmiert, wobei die moderne Computertechnik eine entscheidende Rolle spielt. Mittlerweile können die UAV - MALE (*Medium Altitude / Long Endurance*) dem Militärhistoriker Steve Zaloga zufolge bis zu 24 Stunden mit großer Reichweite operieren.⁶⁵ Die weltweite Rüstungsindustrie hat dieses Geschäftsfeld erkannt und investiert enorme Summen in die weitere Entwicklung dieser Technologie. In dem im Jahr 2015 veröffentlichten Bericht des Foreign Policy Research Institutes wird mitgeteilt, dass Milliarden in die Forschung, Entwicklung und Produktion von Drohnen im Besonderen von Russland und China investiert werden, um mit den USA gleichzuziehen.⁶⁶ In diesem Zusammenhang stechen insbesondere die USA, Israel, China, Großbritannien, Russland, aber auch die Türkei und auch Deutschland als Anbieter dieser Waffen ins Auge. Vermehrt wird gegen diese Entwicklung Stimmung gemacht, wobei Ethiker und Philosophen ihre Stimme erheben. Noel Sharkey von der Universität Sheffield prägte den Satz: „Noch nie war Töten so einfach wie heute.“⁶⁷ Er ist ein entschiedener Gegner dieser Waffentechnologie. Trotz aller ethischer Bedenken, werden, wie von Michael J. Boyle demonstriert, enorme Mengen an Geld in diese Technologie der Destruktion humaner Errungenschaften

⁶⁵ Dee Ann DIVIS, Military UAV Market to top \$83 B, URL: <https://insideunmannedsystems.com/author/dee-ann-divis/> [Abruf: 14.März 2020]

⁶⁶ Michael J. BOYLE, The Race for Drones, Foreign Policy Research Institute, January 2015, URL: https://www.files.ethz.ch/isn/187861/boyle_on_drones.pdf, [Abruf: 29.Juli 2020]

⁶⁷ Noel SHARKEY, 7 Killing Made Easy: From Joystick to Politics, URL: <https://www.dhi.ac.uk/san/waysofbeing/data/governance-crone-sharkey-2012b.pdf> [Abruf: 20.Februar 2020] wörtlich: „killing has become ever easier.“ [e.Ü.]

sowie für die Tötung von Menschen investiert. Auch die UNO beschäftigt sich mit dieser neuen Technologie und verurteilt in diversen Statements deren Einsatz als Vernichtungswaffen.

Die Produktion von Rüstungsgütern ist in vielen Ländern ein Wirtschaftszweig, der trotz aller Bedenken ökonomische Bedeutung hat. Argumentiert wird immer wieder, dass dieser Industriezweig die technologische Entwicklung vorantreibt und daher auch für zivile Forschung Relevanz impliziert. Die Verteidigung eigener Interessen, sowie die Sicherung des Staatsgebietes vor möglichen Angriffen und Interventionen anderer Staaten gehören zu den Pflichten der politisch Verantwortlichen und stellen Forderungen der Bevölkerung dar. Daher ist es notwendig, die Prinzipien und die Argumente dieses Geschäftszweiges zu erfassen.

5. Der Geschäftszweig Militärtechnik

Bernhard Shaw lässt in seinem Theaterstück Major Barbara den Rüstungsfabrikanten Andrew Undershaft mit sehr drastischen Worten auftreten und die Konversation beginnen:

„Hier bin ich, ein Produzent von Verstümmelung und Mord. [...] Je destruktiver ein Krieg wird, desto faszinierender finden wir ihn. [...] Ich bin Ihnen verpflichtet, eine übliche Entschuldigung für mein Geschäft auszusprechen; aber ich bin deswegen nicht beschämt. Ich bin keiner der Männer, die ihre Moral und ihr Geschäft in wasserdichten Zimmern verstecken. Alles verfügbare Geld, das meine Mitbewerber Spitälern, Kirchen und anderen Reuegeldbehältern spenden, widme ich Experimenten und der Erforschung für verbesserte Methoden, die Leben und Sachanlagen zerstören.“⁶⁸

Welches Denken steht hinter den Worten eines Waffenschmiedes, der sich seines Berufes nicht schämt, selbst wenn er sich verbesserten Methoden zur Vernichtung von Menschen und Sachanlagen bedient?

Diese Sätze, die im ersten Akt gesprochen werden, erschüttern die Zuhörer, aber sie führen ihn zu einem Geschäftszweig, der seit Menschengedenken existiert, der mit Geld, mit Korruption, mit Vernichtung, mit Tötungen und daraus konsequent mit Amoralität zu tun hat. Wird diese Industrie daher zu Recht als das zweitälteste Gewerbe beschrieben?⁶⁹

Die Produktion von Rüstungsgütern ist weltweit eine florierende Industrie. Seitens der Politik wird das Argument der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen als Beweis erbracht. Die Rechtferti-

⁶⁸ Bernhard SHAW, Major Barbara, Act 1, URL: <https://www.gutenberg.org/files/3790/3790-h/3790-h.htm>, [Abruf: 21. August 2019]

Here I am, a manufacturer of mutilation and murder. [...] The more destructive war becomes the more fascinating we find it. [...] I am obliged to you for making the usual excuse for my trade; but I am not ashamed of it. I am not one of those men who keep their morals and their business in watertight compartments. All the spare money my trade rivals spend on hospitals, cathedrals and other receptacles for conscience money, I devote to experiments and researches in improved methods of destroying life and property [e.Ü.]

⁶⁹ Andrew FEINSTEIN, Waffenhandel Das globale Geschäft mit dem Tod, Nördlingen, 2012, 34

gung der Wahrung der eigenen Sicherheit besteht, jedoch haben wirtschaftliche Aspekte mittlerweile Vorrang. Den Beschäftigten wird ein dauerhafter Arbeitsplatz in einem sicheren Wirtschaftszweig zugesagt. Forschung und Entwicklung werden gefördert, denn Innovation ist die Grundlage eines Vorsprungs gegenüber der Konkurrenz und erhöht die Rendite für die Investoren. Als Gesellschaftsform wird großteils die juristische Person in Form einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt. Dies garantiert eine ausschließliche Orientierung am Kapitalmarkt und ermöglicht den verantwortlichen Managern eine neoliberale Geschäftspraxis. Aktionäre und Investoren haben ein maßgebliches Interesse an einem möglichst hohen Rückfluss des eingesetzten Kapitals (Return on Investment). Ethische Grundsätze interessieren den Vorstand nur in einem geringen Ausmaß, denn deren, von Investoren definiertes und vorgegebenes Ziel, ist die Gewinnmaximierung.

Zu bewerten sind noch zwei weitere Aspekte: Was denken Menschen, die für ein Unternehmen arbeiten, dessen Produkte Menschenleben und Infrastrukturen zerstören? Welche Meinung vertreten Menschen, die diese Produkte einsetzen, um andere zu schädigen, zu töten und zu vernichten? Wie werden diese ethisch relevanten Fragen beantwortet?

Über allem steht der wirtschaftliche Erfolg, der letzten Endes diese Industrie korrumpiert.

„Wenn Geld die Dämme der Gemeinschaften, Religionen und Staaten unterspült, läuft die Welt Gefahr, sich in einen riesigen, kalten Markt zu verwandeln. [...] Das Geld ermöglicht uns die Zusammenarbeit mit Fremden, doch gleichzeitig müssen wir befürchten, dass es unsere Werte und zwischenmenschlichen Beziehungen zerstört.“⁷⁰

Yuval Noah Harari spricht hier im Generellen über eine exklusive Ausrichtung am finanziellen Erfolg. Sein soziologisch fundiertes Urteil ist deutlich. Umso mehr ist sein Judikat für die Rüstungsindustrie relevant.

Um Klarheit über die wirtschaftliche Situation zu erhalten, sollen wirtschaftliche Kennziffern den Umfang dieses Wirtschaftszweiges beleuchten.

6. SIPRI Report, wirtschaftliche Kennziffern und militärische Relevanz

Das Stockholm International Peace Research Institute SIPRI ist eine unabhängige, internationale Einrichtung zur Erforschung von Konflikten, Rüstung, Rüstungskontrolle und Abrüstung. SIPRI publiziert jedes Jahr unter anderem Daten über Militärausgaben, Rüstungsproduktion und bewaffnete Konflikte. Das SIPRI Yearbook 2019 veröffentlichte Ziffern aus dem Jahr 2018.

⁷⁰ Yuval Noah HARARI, Eine kurze Geschichte der Menschheit, München, 2019

Die weltweiten Militärausgaben 2018 wurden auf 1.822 Mrd. US-Dollar beziffert; diese betragen 2,1% des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP).⁷¹ Gegenüber 2017 stiegen die Ausgaben um 2,6 Prozent; im Vergleich zu 2009 um 5,4 Prozent.⁷² Der Großteil der gesamten Militärausgaben entfällt auf die fünf Staaten USA, China, Saudi-Arabien, Indien und Frankreich, denn diese betragen 60 Prozent der weltweiten Ausgaben.⁷³ SIPRI bemerkt, dass ein deutlicher Anstieg der Militärausgaben bei den beiden in Konkurrenz stehenden Großmächten USA und China zu verzeichnen war. Die USA steigerten 2018 ihre Ausgaben auf 649 Mrd. US-Dollar; dies entspricht 36 Prozent der weltweiten Aufwendungen.⁷⁴ China wendete zirka 250 Mrd. US-Dollar für sein Militär auf; gegenüber 2009 beträgt die Steigerung unglaubliche 83 Prozent.⁷⁵ Besorgniserregend ist auch die Entwicklung in Saudi-Arabien, da dieses Land an einem Krisenherd der Welt liegt. Mit 8,8 Prozent des BIP hat dieses Land prozentuell den höchsten militärischen Etat der Welt.⁷⁶

In Hinblick auf den Waffenhandel liefert SIPRI nachstehende Daten:

Die fünf größten Anbieter halten einen 75 Prozent Anteil des weltweiten Exportvolumens des Waffenhandels; namentlich sind es die USA, Russland, Frankreich, Deutschland und China.⁷⁷ Im Weltmarktanteil am Export von Großwaffen liegt die USA mit 36 Prozent entscheidend vor Russland mit 21 Prozent. Frankreich als drittgrößter Exporteur kann auf einen Marktanteil von 6,8 Prozent verweisen. Selbst Israel, welches sicherlich nicht zu den flächenmäßig größten Ländern zählt, verzeichnet noch einen Anteil von 3,1 Prozent.⁷⁸ Die meisten Großwaffen haben Saudi-Arabien (12 Prozent vom Weltmarktanteil), Indien (9,5%) und Ägypten (5,1%) importiert.⁷⁹ SIPRI stellt fest, dass das Wachstum auf „Ausgabenerhöhungen in mehreren Staaten, insbesondere den USA und Russland, sowie auf Beteiligungen diverser Länder an bewaffneten Konflikten, insbesondere im Nahen Osten, zurückzuführen ist.“⁸⁰

Für die Rüstungsindustrie ist zunehmend die Produktion von UAVs bedeutend geworden; wirtschaftlich ausgedrückt, wird dies als wachsender Markt bezeichnet. Auf den Antagonismus wachsender Markt bei einem Produkt, welches ausschließlich dazu dient, Infrastruktur und Menschenleben zu vernichten, sei hingewiesen.

⁷¹ SIPRI YEARBOOK 2019, Kurzfassung, Berghof Foundation, 6

⁷² Vgl. ebd., 6

⁷³ Vgl. ebd., 6

⁷⁴ Vgl. ebd., 6

⁷⁵ Vgl. ebd., 6

⁷⁶ Vgl. ebd., 7

⁷⁷ Vgl. ebd., 8

⁷⁸ Vgl. ebd., 9

⁷⁹ Vgl. ebd., 9

⁸⁰ Vgl. ebd., 9

Die Teal Group, ein amerikanisches Unternehmen, welches Marktanalysen und Prognosen anbietet, publiziert Recherchen über Investitionen im militärischen Bereich. In einem Artikel, welcher am 11. November 2019 veröffentlicht wurde, werden Ziffern über die zukünftige Entwicklung genannt. Die Studie reflektiert das rapid wachsende Interesse am UAV-Business, welches zirka 60 Unternehmen aus den USA, Europa, Asien und Israel zeigen.⁸¹ Die Teal Group schätzt, dass die UAV Produktion weltweit stark zunehmen wird: von jährlich 7,3 Mrd. US-Dollar im Jahre 2019 auf 10,2 Mrd. US-Dollar im Jahre 2029. Damit wird die Gesamtsumme in den nächsten zehn Jahre insgesamt 98,9 Mrd. US-Dollar betragen.⁸² Welches Interesse die USA an der weiteren Entwicklung dieses Waffensystems hat, beweist die Analyse von Steve Zaloga, der hinweist, dass die USA in den nächsten zehn Jahren 80 Prozent der weltweiten militärischen Forschungsgelder für die UAV Technologie aufwenden wird, sowie 47 Prozent für die Anschaffung dieses Waffensystems.⁸³

Die größten Konzerne, die UAVs produzieren, haben ihren Sitz in den USA. Als Beispiel sei der US Konzern General Atomics genannt. Dieser Rüstungskonzern stellt ihr Drohnenprogramm wie folgt vor:

„Seit der Gründung im Jahre 1993 halten wir eine Spitzenposition durch ein neues Leistungsniveau, Verlässlichkeit und operative Möglichkeiten ein. General Atomics System (GA-ASI) hat die Akzeptanz und die Verwendung von UAV in den USA und bei den alliierten weltweiten Streitkräften ausgeweitet. Das Unternehmen widmet sich der Bereitstellung von Luftfahrzeugen mit langer Einsatzdauer und Missionsfähigkeit, mit integriertem Sensor- und Datenübertragungssystem, die andauernde Lageerkennung und rasche Schlagkraft beinhalten.“⁸⁴

Der Mutterkonzern General Atomics ist als Hersteller von Rüstungsgütern und Hochtechnologieprodukten weltweit tätig. Der Konzern ist in privaten Händen von James Neal Blue und seinem Bruder Linden Blue. Der jährliche Umsatz beträgt über 1 Mrd. US-Dollar.⁸⁵ GA-ASI produziert beispielsweise das UAV Predator B, welches bis zu 27 Stunden im Lufteinsatz und bis zu 15.240 m hoch fliegen kann. Es ist bewaffnet und wird von der US Armee, aber auch in Großbritannien, Frankreich und Italien militärisch verwendet.⁸⁶

⁸¹ Doug CORNELL, Phil FINNEGAN, Teal Group predicts worldwide Military UAV Production, URL: <https://www.teal-group.com/index.php/pages/press-releases/64-teal-group-predicts-worldwide-military-uav-production-of-almost-99-billion-over-the-next-decade-in-its-2019-2020-uav-market-profile-and-forecast>, [Abruf: 30. Juli 2020]

⁸² Vgl. ebd.

⁸³ Vgl. ebd.

⁸⁴ GENERAL ATOMICS, URL: <https://www.ga.com/unmanned-aircraft-systems-and-sensors>, [Abruf 6. Juni 2020]

„Leading the industry to new levels of performance, reliability, and operational capability since its establishment in 1993, General Atomics Aeronautical Systems (GA-ASI) has expanded the acceptance and application of UAS within the United States and among allied forces around the globe. The company is dedicated to providing long-endurance, mission-capable aircraft with the integrated sensor and data link systems required to deliver persistent situational awareness and rapid strike capabilities.“ [e.Ü.]

⁸⁵ DUN&BRADSTREET, URL: https://www.dnb.com/business-directory/company-profiles/general_atomics.7d-d606384cd66a757ae327f581e1f0ab.html, [Abruf: 20. Juli 2020]

⁸⁶ FACT SHEET Predator B, in https://www.ga-asi.com/images/products/aircraft_systems/pdf/Predator_B021915.pdf, [Abruf: 30. Juli 2020]

Die veröffentlichten Berichte, die Informationen der Konzerne über ihren geschäftlichen Erfolg müssen eine argumentative Basis aufweisen, warum dieser Wirtschaftszweig, der eindeutig nicht dem Wohl der Menschheit, sondern schon auf Grund seiner destruktiven Möglichkeiten der Vernichtung dient und menschliches Leid verursacht, einen Freibrief zur ständigen Steigerung der Vernichtungswaffen erhält. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, welche Argumente sowohl Politik als auch die Wirtschaft der Öffentlichkeit präsentieren.

7. Die Argumentation der Wirtschaft und der Politik

Wirtschaft und Politik sind eng aneinander gekoppelt. Politische Entscheidungen steuern und beeinflussen die nationale aber auch die internationale Wirtschaft und umgekehrt. Richtlinien und Gesetze, die von der Regierung beschlossen werden, haben direkte Auswirkungen auf die Arbeitsplatzpolitik, die einer der Kernpunkte jeder Regierungsverantwortung sind. Regierungen sind gefordert, Rahmenbedingungen für den ökonomische Fortschritt zu gestalten, verbunden damit ist die Förderung von Innovation, Wachstum und als finales Resultat Wohlstand für alle Bürger*innen. So darf mit Recht behauptet werden, dass in der heutigen Ökonomie alle Sphären des wirtschaftlichen Lebens von Regierungsentscheidungen betroffen sind.⁸⁷ Besonderes Augenmerk wird dabei auf Regulative und Kontrollen gelegt, denn diese beeinflussen ökonomische Aktivitäten. Politiker sind wirtschaftspolitische Entscheidungsträger; von ihnen wird daher die Durchsetzung eigener ideologischen Präferenzen erwartet.⁸⁸ Politiker sind auch Restriktionen ausgesetzt, die in ihrer Tätigkeit beachten werden müssen. Dazu zählen Staatsausgaben, Budgetgleichgewicht sowie das außenwirtschaftliche Gleichgewicht.⁸⁹ Wirtschaftliches Wachstum und Stabilität sind wichtige Pfeiler der Ökonomie, an deren Umsetzung Regierungen großes Interesse zeigen.⁹⁰ Eigene wirtschaftspolitische Perspektiven können Politiker nur durchsetzen, solange sie an der Macht sind.⁹¹ Ungünstige Popularitätswerte würden eine Wiederwahl gefährden, ideologische Ziele werden aus diesem Grund zurückgestellt. Es besteht das Erfordernis, diesen Umstand der schlechten Popularitätswerte zu verbessern; daher wird von Politikern eine wählerorientierte Wirtschaftspolitik verfolgt.⁹²

Politiker und Regierende werden daher versuchen, solche Konzepte anzubieten, die ihren Wählern ein gutes Einkommen, soziale Absicherung und damit Stabilität garantieren und sichern. Verbunden

⁸⁷ Paul A. SAMUELSON, William D. NORDHAUS, Economics, Seventeenth Edition, New York, 2001, 323

⁸⁸ Manfred GÄRTNER, Politik und Arbeitsmarkt Eine Übersicht über ausgewählte Makrotheorien, in Zeitschrift für die Gesamte Staatswissenschaft, vol.137, no 2, 1981, 252 -283, hier 254, URL: www.jstor.org/stable/40750325, [Abruf: 31. Juli 2020]

⁸⁹ Vgl. ebd., 255

⁹⁰ Vgl. SAMUELSON, NORDHAUS, Economics, 43

⁹¹ Vgl. GÄRTNER, Politik und Arbeitsmarkt, 255

⁹² Vgl. ebd., 255

damit sind wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen, die es den Unternehmen ermöglichen, die Zielsetzungen der Regierungen zu realisieren. Eine der wichtigsten Fragen, die die Politik betrifft, ist die Arbeitsplatzpolitik, denn eine hohe Beschäftigungslage mit einer geringen Arbeitslosigkeit schafft sozialen Frieden und Wohlstand. Vermieden wird mit dieser Zielsetzung, dass durch hohe Arbeitslosigkeit ein ökonomisches und soziales Problem entsteht.

Die Wirtschaft auf der anderen Seite bietet den Menschen Arbeitsplätze an; daher besteht ein konsensorientiertes Verständnis zwischen Wirtschaft und Politik. Wenn daher die Politik Möglichkeiten für Unternehmen reguliert, die auch Produktionen miteinschließt, die im ethischen Sinn höchst fragwürdig sind, trägt sie in diesen Fällen auch zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei. Daher haben sowohl die Wirtschaft per se, als auch die Politik ein gemeinsames, übereinstimmendes Interesse, denn auch Arbeitsplätze in der Rüstungsindustrie sichern beiden - der Wirtschaft und der Politik - Zufriedenheit ihres Klientels und ihrer Mitarbeiter. Der Ausspruch des US Präsidenten Trump nach dem Abschluss des Waffenlieferungsvertrages mit Saudi-Arabien über die Dauer von zehn Jahre im Wert von US-Dollar 350 Milliarden, zeigt deutlich diese Abhängigkeit: „*It means job, jobs, jobs.*“⁹³ Anders ausgedrückt: manus manum lavat.

Die Produktion von Rüstungsgütern ist aus diesen diskutierten Überlegungen ein wirtschaftliches Faktum. Das Argument, dass die Rüstungsindustrie Arbeitsplätze schafft, muss respektiert werden. Überlegungen und ein Diskurs darüber müssen aber in Hinsicht auf ethische Grundsätze für Wirtschaft und Politik angestellt werden. Die Frage, ob jedes Produkt, jede Entscheidung dem Menschen dient, um das Leben der Menschen zu fördern und sinnvoll zu gestalten, sowie ob jeder Arbeitsplatz eine Beschäftigung ermöglicht, der eine Förderung, eine gedeihliche Gestaltung des menschlichen Lebens realisierbar macht, ist zu beurteilen. Das Zitat Ciceros: „Die Waffen sollen der Toga weichen, der Lorbeerkrantz dem politischen Ansehen.“⁹⁴ ist ein Gedanke, der erwogen werden sollte.

8. Ethische Grundsätze für Politik und Wirtschaft

Zur Klärung dieser Grundsätze ist zu allererst ein Blick auf die Strukturmerkmale eines Staates zu werfen. Staaten sind Einrichtungen, die von Menschen erdacht und bewusst geschaffen wurden, sie dienen Zwecken.⁹⁵ Ein Zusammenleben in Frieden, Sicherheit und Freiheit ist das maßgebliche Prinzip. Wenn aber ein Staat eine Zweckeinrichtung ist, stellt sich die Frage, ob er auch ein sittli-

⁹³ Alex WARD, What America's new arms deal with Saudi Arabia says about the Trump administratio, URL: <https://www.vox.com/2017/5/20/15626638/trump-saudi-arabia-arms-deal>, [Abruf: 23. Mai 2017]

⁹⁴ Marcus Tullius CICERO, De Officiis 1, 77 Cedant arma togae, concedat laurea laudi.

⁹⁵ Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Der Staat als sittlicher Staat, Berlin 1978, 12

cher Staat sein kann.⁹⁶ Grundelement der staatlichen Ordnung ist eine Friedensordnung, eine Friedenseinheit, in der alle Konflikte und Streitigkeiten ohne jegliche Anwendung physischer Gewalt in geordneten Verfahren ausgetragen werden.⁹⁷ Verhaltensnormen und Verhaltensregeln sind erforderlich, um mögliche Streitigkeiten friedlich zu lösen; dazu ist eine Entscheidungseinheit eine Voraussetzung. Diese Verhaltensnormen müssen festgelegt und sichergestellt werden, dazu braucht der Staat eine Machteinheit.⁹⁸ In jeder Gesellschaft existieren Macht und Machtpositionen, die bestrebt sind, sich anderen innerstaatlichen Machtgruppierungen als überlegen zu zeigen; die Machteinheit muss daher bestrebt sein, die Herstellung und Sicherung des innerstaatlichen Friedens und die Umsetzung der Rechtsordnung zur Friedenssicherung zu garantieren.⁹⁹

Eine Umsetzung der staatlichen Aufgaben erfordert einen demokratischen Prozess; „Repräsentant des Gesamtwillens und Gesamtbewusstseins ist die Aktivbürgerschaft.“¹⁰⁰ Die Aktivbürgerschaft wählt eine Volksvertretung und über sie, eine Regierung. Nach Böckenförde ist eine Verwirklichung des Staates als sittlicher Staat nur im Zusammenwirken beider Repräsentanten - Volksvertretung und Regierung - möglich.¹⁰¹

Die Repräsentanten sind als gewählte Volksvertreter Politiker, an die, schon ob der Ausübung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit, Voraussetzungen geknüpft werden müssen.

Daher umschließen die politische Praxis und die Institutionen Fragestellungen nach der habituellen Eignung des Politikers und die Frage nach der rechten gesellschaftlichen Ordnung.¹⁰² In Hinblick auf die habituellen Eigenschaften, die ein Politiker sein eigen nennen soll, weist Max Weber auf folgende Charaktereigenschaften und Wesenszüge hin: Zivilcourage, Toleranz und Solidarität.¹⁰³ Diese modernen politischen Tugenden sollen den „offenen, weltanschaulichen pluralen Gesellschaften und den sozialen Asymmetrien der Gegenwart angemessen erscheinen.“¹⁰⁴ Die rechte gesellschaftliche Ordnung beinhaltet das institutionelle Handeln der staatlichen Organe, sowie die gesellschaftlichen Entwicklungen und Bestrebungen, die darauf ausgerichtet sind, Macht und Einfluss auf das staatliche Handeln zu gewinnen, zu erhalten und zu verteilen.¹⁰⁵

Politiker sind auf Basis dieser Überlegung angehalten, Gesetze nach einer entsprechenden parlamentarischen Diskussion und verfassungsgemäßen Überprüfung vorzulegen und im Parlament zu

⁹⁶ Vgl. ebd., 12

⁹⁷ Vgl. ebd., 13

⁹⁸ Vgl. ebd., 14

⁹⁹ Vgl. ebd., 15

¹⁰⁰ Ebd., 38

¹⁰¹ Vgl. ebd., 38

¹⁰² Alois BAUMGARTNER, Politische Ethik, in LThK³ 8, 389 -391, hier Sp. 389

¹⁰³ Vgl. ebd., Sp. 390

¹⁰⁴ Ebd., Sp. 390

¹⁰⁵ Vgl. ebd., Sp. 390

beschließen; dies gilt für demokratisch gewählte Regierungen. Darunter fallen auch gesetzliche Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, die dazu dienen sollen, dass sich das jeweilige Land wirtschaftlich weiterentwickelt, dass Arbeitsplätze geschaffen werden und damit Wohlstand und sozialer Frieden verwirklicht werden können. Die Frage der ethischen Kompetenz von Politikern ist in diesem Kontext essentiell. Im Zuge dessen muss auch die wirtschaftsethische Handlungsweise eingebunden werden.

8.1. Anforderungen an eine politische Ethik

Plato und Aristoteles verstanden als Hauptaufgabe der Politik die verantwortungsvolle Gestaltung des Gemeinwesens, die das Bemühen um Weisheit inkludiert. Der Staat ist die vorzüglichste Schöpfung des menschlichen Geistes, daher ist die Politik die größte Kunst. Politische Ethik reflektiert über Gemeinwohl und Gemeinsinn, sie befasst sich mit der Frage, warum es Herrschaft geben darf. Gemeinwohl und Gerechtigkeit stehen im Fokus der politischen Ethik. Verbunden mit diesen grundlegenden Aufgaben ist die Verpflichtung, sich um die Grundrechte der Bürger, aber auch um entsprechende Strukturen der staatlichen Institutionen zu sorgen. All diese dem Gemeinwesen unterworfenen Aufgaben verlangen seitens der Politiker, politische Tugenden und moralische Verpflichtungen. Politische Ethik ist daher in die sittliche Lebensordnung integriert. Max Weber definiert Politik als „Streben nach Machtanteil oder nach Beeinflussung der Machtverteilung, sei es zwischen Staaten, sei es innerhalb eines Staates zwischen den Menschengruppen, die er umschließt.“¹⁰⁶ Deutlich wird in dieser Definition ausgedrückt, dass jede politische Tätigkeit Macht per se beansprucht, denn ohne Macht ist politisches Wirken nicht möglich. Diese Macht kann in zweierlei Hinsicht intendiert werden: als Mittel im Dienst ideeller oder egoistischer Ziele, oder um Prestige zu gewinnen.¹⁰⁷ Eine der wichtigsten ethischen Fragen ist jene, welcher Mensch man sein muss, damit man „seine Hand in die Speichen des Rades der Geschichte legen darf.“¹⁰⁸ Drei Fähigkeiten sind für Weber von unumgänglicher Bedeutung: Leidenschaft, Verantwortungsgefühl und Augenmaß.¹⁰⁹ Diese drei Qualitäten erfordern von einem Politiker ein hohes Maß an ethischer Orientierung, das jedweden Egoismus ausschaltet. Leidenschaft vergleicht er mit Sachlichkeit, Verantwortung bedeutet der Leitstern des eigenen Handelns zu sein, als Augenmaß bezeichnet er die Fähigkeit, Tatsachen mit innerer Ruhe zu beurteilen.¹¹⁰ Da die Eitelkeit der Todfeind politischen Handelns ist, fordert Max Weber Distanz zu sich selber.

¹⁰⁶ WEBER, Politik als Beruf, 7

¹⁰⁷ Vgl. ebd., 7

¹⁰⁸ Ebd., 62

¹⁰⁹ Vgl. ebd., 62

¹¹⁰ Vgl. ebd., 62

Eitelkeit behindert die Hingabe zur Sachlichkeit. Damit ist es nicht mehr möglich im Zuge des unbedingten Machtstrebens, das einen Politiker auszeichnet, verantwortungsvoll zu agieren.¹¹¹ Die Wahrheitspflicht ist für eine politische Ethik konstitutiv. Jedoch ist bedenklich, wenn durch erfolgreiches politisches Handeln die Wahrheit nicht gefördert wird, aber bei Misserfolgen kaschiert wird.¹¹² Ethisches Handeln untersteht zwei entscheidenden, jedoch differenten Grundsätzen, denn ethisches Handeln kann gesinnungsethisch oder verantwortungsethisch ausgerichtet sein.¹¹³ Gesinnungsethisches Handeln bedeutet nach Weber, dass der Erfolg Gott zugerechnet wird, verantwortungsethisch bedeutet, dass der Handelnde für die Folgen seiner Tätigkeit zuständig ist.¹¹⁴ Insgesamt muss auch bedacht werden, dass oftmals sittlich bedenkliche Zwecke dazu führen, sowie auch ungeeignete Mittel in Kauf genommen werden, damit Gutes zu Stande kommt.¹¹⁵ Weber spricht sich dezidiert gegen jede Verwendung sittlich gefährlicher Mittel aus.¹¹⁶ Ziel von Politikern sollte sein, die Verantwortung für die Bevölkerung eines Staates zu übernehmen. Daher streben Politiker nach Macht und zwar „nach der höchsten Macht zum Zwecke höchster Verantwortung.“¹¹⁷ Die Verantwortung des Politikers bezieht sich auf die „öffentliche Sache, die in einer Republik latent die Sache aller ist.“¹¹⁸ Verantwortung umfasst Totalität, dies bedeutet, dass von der nackten Existenz bis hin zu höchsten Interessen alles eingebunden ist.¹¹⁹ Zu beachten ist, wenn Verantwortung von Politikern falsch interpretiert wird und es dadurch Verstöße gegen die ethischen Grundsätze gibt.

Wenn Grundgebote der politischen Moral erschüttert werden, wird einerseits die Glaubwürdigkeit des verantwortlichen Politikers, andererseits auch die Struktur der demokratischen Willensbildung destabilisiert; sogar die Funktionalität der politischen Organisation kann gefährdet sein.¹²⁰ Politisches Handeln ist Sachzwängen unterworfen, die aber von Politikern aus Gründen der Transparenz grundsätzlich zu beachten wären. Sie sind keine „Ausnahmemenschen“¹²¹, daher ist die Erhaltung von Gerechtigkeit und Recht oberste Pflicht. Das achte Gebot hat für sie Gültigkeit: „Was Politiker sagen, soll wahr sein.“¹²² Die zugegebene Lüge eines Politikers wird

¹¹¹ Vgl. ebd., 63

¹¹² Vgl. ebd., 70

¹¹³ Vgl. ebd., 70

¹¹⁴ Vgl. ebd., 70

¹¹⁵ Vgl. ebd., 71

¹¹⁶ Vgl. ebd., 73

¹¹⁷ Hans JONAS, Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt / Main 1984, 180

¹¹⁸ Ebd., 181

¹¹⁹ Vgl. ebd., 189

¹²⁰ Eberhard SCHOCKENHOFF, Zur Lüge verdammt? Politik, Justiz, Kunst, Medien, Medizin, Wissenschaft und die Ethik der Wahrheit, Freiburg im Breisgau 2000 / 2005, 322

¹²¹ Ebd., 323

¹²² Ebd., 323

als politische Todsünde kategorisiert. Aber ist es nicht häufig der Fall, dass dem Schuldigen die Motivation abhanden gekommen ist, Aufklärung zu leisten? Als Ursprung der Lüge ist festzuhalten, dass Tatsachen falsch beurteilt und dadurch falsch ausgesagt werden; damit wird die Lüge ein Sich-Versagen gegenüber dem Anspruch der Wirklichkeit.¹²³

Politische Ethik ist einer weiteren Herausforderung ausgesetzt. Die Großmächte der Welt versuchen ihre eigenen Interessen und ihre Politik durchzusetzen. Dies passiert auch in der Europäischen Union und darüber hinaus auf globaler Ebene durch die USA und andere Großmächte, die geltende Rechtsprinzipien gar nicht respektieren oder ablehnen.¹²⁴ Die USA entwickelten ein hegemoniales Bestreben; dies offenbart sich auf das Deutlichste in der völkerrechtlichen Entwicklung durch den Boykott des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH).¹²⁵ Der IStGH ist für schwerste Verbrechen, wie beispielsweise Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (darunter fällt eine willkürliche Tötung), Kriegsverbrechen etc. zuständig. Zu überlegen ist in solchen Fällen, ob politische Ethik nicht zweifelhaft und rein interessenbezogen interpretiert wird.

Politiker sind daher gefordert, sie haben Verantwortung übernommen, Verantwortung, für Menschen, für Wirtschaft, für Gemeinwohl, sozialen Zusammenhalt und Frieden. Ohne ethische Grundsätze und ohne ethische Grundhaltung wird diese Aufgabe schwer möglich sein. Insbesondere in der Gestaltung der Zukunft, die stark mit ökonomischen, technologischen Entwicklungen zusammenhängt, wird auch von der Wirtschaft ein moralischer Ansatz und eine ethische Orientierung verlangt.

8.2. Grundsätze für Unternehmen in einer ethisch orientierten Wirtschaft

Der Alltag des Menschen wird von der Wirtschaft beeinflusst. Werte werden generiert, die Versorgung wird gewährleistet; dadurch ist es dem Menschen möglich sein Leben unbeschwert zu leben. Die Wirtschaft eröffnet Zugang zu Arbeitsplätzen, auch ermöglicht sie ein gesellschaftliches Miteinander. Ziel der Wirtschaft ist auf der einen Seite der unternehmerische Gewinn, der weitere Investitionen und Wachstum sichert, auf der anderen Seite Beschäftigung und Arbeitsplätze, die den Menschen Zufriedenheit, Sicherheit und die Möglichkeit ein gutes Leben zu führen, eröffnet.

¹²³ Dietmar MIETH, Die neuen Tugenden Ein ethischer Entwurf, Düsseldorf, 1984, 156 f

¹²⁴ Otfried HÖFFE, Wirtschaftsbürger Staatsbürger Weltbürger Politische Ethik im Zeitalter der Globalisierung, München 2004, 199

¹²⁵ Vgl. ebd., 201

Dennoch bestehen und ergeben sich aus einer unkontrollierten Wirtschaftspraxis Problemkreise, die menschliches Zusammenleben, den Wohlstand, aber auch die Menschheit in Gesamten betreffen können. Makroprobleme, wie Klimawandel, Wirtschaftskonflikte, Korruption sowie bedrohende technologische Entwicklungen umfassen den gesamten Erdkreis. Gerechtigkeit, Solidarität und Nachhaltigkeit sind Themen der heutigen Wirtschaft, die allerdings nicht von allen Marktteilnehmern als gemeinsame Werte akzeptiert werden. Es ist feststellbar, dass das Wohl aller Menschen nicht grundsätzlich gefördert wird. Regelungen sind daher erforderlich, um Schutz vor Missbrauch zu bieten. Dies betrifft auch die Marktwirtschaft, denn ohne geeignete, vereinbarte und von allen akzeptierte Regeln wird Vertrauen nicht erlangt werden.¹²⁶

Soll nachhaltiges Wohl für die Menschen erreicht werden, muss jedes Wirtschaftssystem ethische Maßstäbe erfüllen.¹²⁷ Daher wird von einem Wirtschaftssystem verlangt, dass sittliche Qualitäten erfüllt werden sollen; das heißt, es „muss die Menschen in anreiz-kompatibler Weise dazu anhalten, sich entsprechend der Goldenen Regel zu verhalten.“¹²⁸ Grundprämissen für ein nachhaltiges Wirtschaftssystem sind die Paradigmen: Förderung der gesellschaftliche Solidarität, Förderung der gesellschaftlichen Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil, sowie ein Wirtschaftssystem, welches die eigenen Grundlagen nicht zerstört und eine entsprechende Anpassungs- und Lernfähigkeit aufweist.¹²⁹

Die Goldene Regel¹³⁰, die weltweit anerkannt ist, gibt der Unternehmensethik eine grundlegende moralische Norm. Suchanek formuliert die vielfachen Varianten der Goldenen Regel in einer Version, die im

„Kontext der Wirtschaft- und Unternehmensethik entstand und [...] einen ökonomischen Einschlag hat: Investiere in die Bedingungen der gesellschaftlichen Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil.“¹³¹

Die Formulierung der Goldenen Regel beinhaltet vier Orientierungen¹³²:

- a. die Orientierung der Investition
- b. die Orientierung des wechselseitigen Vorteils
- c. die Orientierung der Verallgemeinerung „(gesellschaftliche Zusammenarbeit“)
- d. die Orientierung der Bedingungen

¹²⁶ Andreas SUCHANEK, Unternehmensethik, Tübingen 2015, 238

¹²⁷ Vgl. ebd., 243

¹²⁸ Ebd., 243

¹²⁹ Vgl. ebd., 243

¹³⁰ Gerfried W. HUNOLD, Goldene Regel II. Theologisch-ethisch, LThK³ 4, Sp. 822 - 823, hier 822, „Die Goldene Regel [ist] jenes sittl[iche] Grundprinzip, das sich [...] kulturübergreifend [...] als Regel der Selbstbeanspruchung des Menschen zu erkennen gibt.“ Die Goldene Regel im Rahmen der Bergpredigt: Mt. 7,12a: Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen!

¹³¹ SUCHANEK, Unternehmensethik, 187 f

¹³² Ebd., 188, alle vier nachfolgende Orientierungen

ad a.: In dieser Überlegung geht es um den Verzicht kurzfristiger Vorteile. Oftmals werden Investitionen als Konsumverzicht interpretiert; dies hat mit Opportunitätskosten zu tun, die aber als Verzicht dargestellt werden können. Dem Unternehmen kommt jedoch dann eine Investition zugute, wenn damit der Unternehmenserfolg gesteigert werden kann.¹³³

ad b.: Diese Überlegung geht davon aus, nicht nur für den eigenen Vorteil zu investieren, sondern den Vorteil des Anderen auch zu respektieren, aber den Anderen nicht zu schädigen.¹³⁴

ad c.: Unter gesellschaftlicher Zusammenarbeit wird die Zusammenarbeit über Generationen verstanden. Eine der entscheidendsten Investitionen ist die Respektierung der Rechte, die Nichtschädigung Dritter.¹³⁵

ad d.: Diese Orientierung befasst sich mit den Bedingungen der Zusammenarbeit: Vertrauen ist Voraussetzung. Als weitere Bedingungen werden von Suchanek das Humankapital - in Form von Tugenden, sowie Sozialkapital und institutionelles Kapital genannt: Produktive Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil.¹³⁶

Die Goldene Regel lässt sich als ethisches Kriterium in folgenden Belangen¹³⁷ deutlich machen:

- In Verbindung mit Respekt: Respekt ist das Kriterium für Vertrauen und eine gedeihliche Kooperation.
- In Verbindung mit Solidarität: dahinter steht der Gedanke der gesellschaftlichen Zusammenarbeit, die dem gegenseitigen Vorteil dienen soll.
- In Verbindung mit Gerechtigkeit: Gerechtigkeit ist ein Grundwert. In einer Wirtschaftsordnung geht es um faire Spielregeln, aber auch um Chancengleichheit.
- In Verbindung mit Nachhaltigkeit: die generationenübergreifende gesellschaftliche Kooperation zum gegenseitigen Vorteil in allen Belangen steht hier im Fokus.
- In Verbindung mit Unternehmensverantwortung: in diesem Punkt geht es um den unternehmerischen Beitrag zur gesellschaftlichen Wertschöpfung, aber auch um Gewinne zu generieren.

Sittlich Gutes wird oftmals wirtschaftlichen Interessen geopfert. Dadurch entsteht Leid, das für die Menschen negative Auswirkungen in Form von Übel oder Bösem hat.

¹³³ Vgl. ebd., 188

¹³⁴ Vgl. ebd., 189

¹³⁵ Vgl. ebd., 189

¹³⁶ Vgl. ebd., 189

¹³⁷ Vgl. ebd., 190, alle fünf Belange der Goldenen Regel

Gutes und Böses sind in unserer Welt verankert, täglich erlebt der Mensch ihre Auswirkungen. Die Frage, was das Gute und was das Böse ist, woher es kommt, bewegt die Menschheit seit Menschen- gedenken.

9. Das Gute und das Böse aus philosophischer Sicht

Die Unterscheidung zwischen gut und böse ist der Ausgangspunkt der Weltorientierung des Men- schen, die eine Wertorientierung vermittelt. Unsere Verhaltensweise hängt davon ab, welche Er- kenntnisse aus der Weltsicht gezogen werden. Die Welt zu verstehen erfordert Orientierung, denn der Mensch muss erkennen können, was gut bedeutet, sowie was als böse, als ein Übel zu bewerten ist.¹³⁸ Gut und böse zu unterscheiden ist eine anthropologische Notwendigkeit, deren Definition je- doch schwierig ist. Das Wort: „Tue Gutes und meide Böses“ sagt dem Menschen nicht, was im konkreten Fall das Gute oder das Böse wirklich ist. So ist eine Qualifikation, ob es gut oder böse ist, eine reine Ansichtssache, die vom Anlass, der Perspektive und vom Standpunkt des Menschen ab- hängig ist und daher unterschiedlich bewertet wird.¹³⁹ Ein Konsens kann Großteils nur im Fall eines Erzielens, was erstrebt wird oder ob es erstrebenswert ist, verwirklicht werden.¹⁴⁰

9.1 Das Gewissen - Ort der Entscheidung zwischen Gut und Böse

Moralphilosophisch werden die verschiedenen Aspekte des Tuns eines Menschen als Gewissen bezeichnet.¹⁴¹ Darunter wird der moralische Horizont des Menschen verstanden, der ihm die Gabe schenkt, zwischen gut und böse zu unterscheiden. Es beinhaltet auch die jedem Menschen innewohnende Veranlagung, das Gute zu tun und das Böse zu meiden. Im Lexikon für Theologie und Kirche wird das Gewissen wie folgt definiert:

„[Das] Gewissen [...] [wird] dem Menschen als rationalem Wesen vorbehaltende Vermögen, Hand- lungen u[nd] Handlungsziele unter sittl[ichen] Kriterien zu beurteilen, als auch die subj[ektive] Erfah- rung, bzgl. des eigenen Handelns aus sich heraus und undelegierbar beansprucht zu sein.“¹⁴²

9.2. Grundlegung des Guten und Bösen

Gut und böse werden als Begriff äquivok verwendet, denn vieles wird vom Menschen entweder als gut oder als böse beurteilt. Besonderen Stellenwert hat diese Bezeichnung bei der Beurteilung der moralischen Qualifikation von Menschen, denn sie tangiert sowohl den Wert als auch die

¹³⁸ Armin WILDFEUER, "gut" und "böse" aus der Perspektive der Philosophie, URL: <https://armin-wildfeuer.de/word-press/2016/02/23/gut-und-boese-aus-der-perspektive-der-philosophie/> [15.August 2020]

¹³⁹ Vgl. ebd.

¹⁴⁰ Vgl. ebd.

¹⁴¹ HÖFFE, Lexikon der Ethik, 110

¹⁴² Konrad HILPERT, Gewissen II. Theologische-ethisch, in LThK³, 4, Sp. 621 - 626, hier 621

Würde des Menschen.¹⁴³ Gemäß der aristotelischen Kategorienlehre werden die Prädikate gut und böse der Qualität zugeordnet, deren besonderes Merkmal die Dualität ist, da immer eine Spannung zu einem Gegenteil existiert. Eine weitere Eigenschaft ist die Relation zu einem Qualitätsmaßstab, die eine Benennung auf Basis eines plausiblen Grundes ermöglicht.¹⁴⁴ Zu bedenken ist, dass bei Qualitätsunterschieden immer wieder Konfliktmöglichkeiten auftreten können, denn durch die Hinsicht, durch individuelles Erkennen oder die Relation entstehen unterschiedliche Sichtweisen. Diese Konfliktsituationen betreffen qualitative, moralische oder ästhetische Qualitätsmaßstäbe, aber auch unterschiedliche Weltanschauungen, Kulturen oder Religionen.¹⁴⁵ Angesprochen sind in diesen Situationen die unterschiedlichen Deutungshorizonte, die einer gemeinsamen Vernünftigkeit unterstellt werden müssen.¹⁴⁶

Das Resultat eines qualitativen Urteils wird als Bewertung bezeichnet, es ist daher ein Werturteil.

9.3. Das Gute

Wird etwas mit dem Prädikat »gut« bewertet, darf es als grundlegendes und wertschätzendes Urteil betrachtet werden. Dies bedeutet, dass »gut« immer einen Wert für den Menschen hat. Gutheit hat „ihren Ursprung nicht in der Welt, sondern im Menschen als ein strebendes und wertendes Vernunftobjekt.“¹⁴⁷

Gutheit wird von Wildfeuer wie folgt definiert:

„Unter Gutheit als einem Wert könnte man daher im allgemeinen eine grundlegende, konsensuelle Zustimmung einfordernde, normierend und motivierend gleichermaßen wirkende Zielvorstellung, Orientierungsgröße oder Qualität definieren, die – weil sie sich mit Bezug auf anthropologische Grundkonstanten als unabdingbar oder mit Blick auf kontingent (historisch, situativ, kulturell) bedingte Bedürfnis- und Handlungskontexte als zuträglich erwiesen hat – auch tatsächlich angestrebt und gewünscht wird, so dass sich Individuen und Gruppen von ihr bei ihrer Handlungswahl und ihrer Weltgestaltung leiten lassen.“¹⁴⁸

Im praktischen Diskurs zeigt sich das Gute in der vorsprachlichen Erfahrung der Wirklichkeit; alles, was dem Ziel einer Verwirklichung entspricht, das Hilfreiche, Zweckmäßige, das Beglückende, das Sinnvolle und Nützliche, wird als das Gute bezeichnet.¹⁴⁹

¹⁴³ Armin WILDFEUER, "gut" und "böse" aus der Perspektive der Philosophie

¹⁴⁴ Vgl. ebd.

¹⁴⁵ Vgl. ebd.

¹⁴⁶ Vgl. ebd.

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Klaus RIESENHUBER, Gut, das Gute, in LThK³ 4, 1113 -1114, hier 1113 - 1114

Im Kontext des Themas dieser Diplomarbeit ist eine Betrachtung „der moralischen und der außermoralischen Gutheit, dem *bonum morale* und dem *bonum physicum*“¹⁵⁰, von Bedeutung.

Das *bonum morale* ist ein Gut, dass wegen einer unverzichtbaren Voraussetzung von sittlichen Handlungen angestrebt werden soll. Angestrebte Ziele sind Tugenden wie Gerechtigkeit, Klugheit, Tapferkeit, Mäßigung, Treue und Solidarität.¹⁵¹

Als *bonum physicum* wird ein vorsittliches Gut definiert, das Leben, Familie, Eigentum, Ehe, Staat, die reale Freiheit und strukturelle Gerechtigkeit, sowie Rechtsgüter und Grundrechte beinhaltet.¹⁵²

9.4. Das Böse

Das Böse (*malum*) ist das Gegensatzbegriff zu gut (*bonum*).¹⁵³ Der Mensch möchte in seinem Handeln das Gute anstreben, „das Böse [kann er] nicht intendieren, außer, es erscheint [...] als ein Gutes.“¹⁵⁴ Im philosophischen Diskurs wurde die Frage erörtert, ob Böses ohne Bezug zum Guten bestimmt werden kann. Diverse Theologen und Philosophen wie Augustinus, Anselm von Canterbury oder Leibniz vertraten die Theorie, dass das Böse ein nicht eigenständiges Element der Verneinung des selbstständigen Guten ist.¹⁵⁵ Daher wurde es als Mangel des Guten beurteilt. In der »privato boni-Lehre« wurde dem Bösen / dem Übel ein „eigener positiver Seinsstatus abgesprochen und damit auch die Tauglichkeit zu einem gleichursprünglichen Gegenprinzip zum Guten.“¹⁵⁶ Im Laufe der Philosophiegeschichte wurden viele Theorien diskutiert; einige Feststellungen sollen klärende Hilfe in dieser Frage anbieten:

- Eigenschaften, Zustände und Handlungen werden böse genannt, wenn sie einem bewerteten Guten entgegengesetzt sind, das heißt, wenn sie als schlecht, unmoralisch, übel, schädlich u.a. gewertet werden.¹⁵⁷
- Eine Unterscheidung zwischen dem moralisch Bösen und dem außermoralisch Bösen (Übel) ist zu treffen. Das moralisch Böse kann einem Subjekt ursächlich und verantwortlich zugerechnet werden; das außermoralische Übel kommt von außen und dadurch leidet das Subjekt.¹⁵⁸

¹⁵⁰ Ebd. WILDFEUER, "gut" und "böse" aus der Perspektive der Philosophie

¹⁵¹ Vgl. ebd.

¹⁵² Vgl. ebd.

¹⁵³ Vgl. ebd.

¹⁵⁴ Vgl. ebd.

¹⁵⁵ Vgl. ebd.

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ Vgl. ebd.

¹⁵⁸ Vgl. ebd.

- In der Neuzeit wird das Böse als „Unvollkommenheit, Vergänglichkeit und Kontingenz des endlichen Seienden (*malum metaphysicum*), wie auch die Zerstörung und Leid verursachende Naturereignisse, wie Krankheiten, Vulkanausbrüche oder Erdbeben (*malum physicum*) und schließlich auch moralische Verfehlungen wie Schadenfreude, Ungerechtigkeit oder Grausamkeit (*malum morale*)“¹⁵⁹ definiert.
- Die gegenwärtige Philosophie unterdrückt die ontologische und kosmologische Dimension des Übelbegriffs. In utilitaristischen Konzepten wurde die Forderung der Minimierung bzw. Ausschaltung des subjektiven Übels durch das Verlangen nach dem größtmöglichen Glück für eine maximale Anzahl der handelnden Personen präzisiert.¹⁶⁰

Wenn Personen gegen moralische Prinzipien verstoßen, werden sowohl die Handlungen als auch die handelnden Personen als böse bezeichnet. Solchen Personen wird eine generelle Bereitschaft, böse Handlungen durchzuführen, zugesprochen.¹⁶¹ Jedoch ist diese Beurteilung zweifelhaft, da jeder Mensch von sich aus die Möglichkeit hat, sich dem Guten oder dem Bösen zuzuwenden. Menschen sind für ihre Handlungen von sich aus verantwortlich, nur gegen das außermoralische Übel nicht, da es außerhalb ihrer Bestimmung und Möglichkeiten liegt. Das außermoralische Übel wird als das Unangenehme, das Leidvolle subjektiv empfunden, aber auch „objektiv [...] als das Normwidrige, [...] [welches...] die Welteinrichtung als auch den individuellen Handlungssinn sinnwidrig betrifft.“¹⁶²

9.5. Merkmale des Bösen

Für das Leid des Menschen wird die Existenz des Bösen verantwortlich gemacht. Verursacht wird das Böse (das ethisch-moralische Übel) durch freie Entscheidung, die jeder Mensch treffen kann. Es steht gegen das sittlich Gute und das Sittengesetz.¹⁶³ Ein sittlicher Akt inkludiert folgende Charakteristika: die Erkenntnis, dass der geplante Akt sittlich gestattet ist bzw. sittlich nicht gestattet ist, weiters muss die Freiheit der Entscheidung vorhanden sein.¹⁶⁴

Dem Bösen wiederum sind zwei Begriffe zugeordnet: das metaphysische Übel, welches die Endlichkeit aller Geschöpfe beinhaltet und das physische Übel, das Krankheit, Schmerz und Tod in-

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ Vgl. ebd.

¹⁶¹ Vgl. ebd.

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ Rainer KOLTERMANN, Die Unterscheidung zwischen „Bösem“ und „Üblem“ aus naturphilosophischer Sicht, in: Wer verantwortet das Böse in der Welt? Klaus BERGER et al. (Hg.) Regensburg 2008, 31 - 48, hier 31

¹⁶⁴ Vgl. KOLTERMANN, Die Unterscheidung zwischen „Bösem“ und „Üblem“, 31

kludiert, die jedoch außerethische Übel sind, außer der Mensch hat sich dieses Übel durch eigenen Fehlverhalten selbst zugefügt.¹⁶⁵

Moralisch Böses verändert denjenigen, der es tut zum Schlechteren, darüber hinaus verändert es auch die Gesellschaft, in der der Einzelne lebt. Gefahr besteht dadurch für die Gemeinschaft, dass sich durch moralisch böse Tat des Einzelnen, eine Veranlassung bzw. ein Anreiz zum moralisch Bösen für die Gemeinschaft eröffnet wird.¹⁶⁶ Theologisch wird die Konkupiszenz als Grund zum moralisch Bösen bestimmt.

Wirtschaft und Politik sind zur Entfaltung eines guten und friedlichen Lebens verpflichtet. Beide prägen das Zusammenleben und die Wertigkeit der menschlichen Kommunität. Beide müssen Verantwortung für eine rechte Orientierung übernehmen. Man muss bedenken, dass die Wirtschaft alleine „weder das einzige noch das höchste Ziel des Menschen und der Gesellschaft“¹⁶⁷ ist. Die Würde und die Freiheit der Menschen sind jene Güter, die am höchsten zu bewerten sind. In diesem Kontext ist daher jede militärische Aktion, insbesondere aber der de facto anonyme Einsatz von Drohnen zu bewerten.

10. Der militärische Einsatz von Drohnen - Killer Roboter

Im Laufe der Geschichte hat sich die Distanz zum Schlachtfeld, zum Kriegsschauplatz immer vergrößert. Der ursprüngliche Kampf Mann gegen Mann wurde sukzessive verändert. Durch den Einsatz der Artillerie und durch Bombardements durch die Luftwaffe wurden neue Dimensionen eines Krieges eröffnet. Unbemannte Waffensysteme ermöglichen eine weitere Eskalation, denn sie ermöglichen zu einer Kriegsführung per Joystick und Mausklick. Unter anderem assistieren Drohnen der Infanterie beim Häuserkampf, spüren Minen und Sprengfallen auf, kontrollieren den Luftraum und werden für gezielte Einsätze, das heißt für die Ausschaltung bestimmter Ziele und die Tötung von Menschen eingesetzt.¹⁶⁸ Registrieren kann man, dass durch die Entwicklung und den zunehmenden Gebrauch unbemannter Waffensysteme eine neue Art, ein Paradigmenwechsel der Militärtechnologie stattfindet. Verbunden mit dieser neu entwickelten Technologie ist eine Automatisierung, sicherlich verbunden mit einer Neuorientierung einer militärischen Effizienz, die aus ethischen, aber auch aus humanistischen Überlegungen neu zu bewerten ist.

¹⁶⁵ Vgl. ebd. 31 f

¹⁶⁶ Vgl. ebd. 32

¹⁶⁷ Joseph HÖFFNER, *Ausgewählte Schriften Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsethik*, Band 3, hg. Ursula NOTHELLE-WILDFEUER u. Jörg ALTHAMMER, Paderborn 2014, 358

¹⁶⁸ Ines-Jacqueline WERKNER, *Unbemannte Waffen. Eine Einführung*, in: *Unbemannte Waffen und ihre ethische Legitimierung*, Ines-Jacqueline WERKNER und Marco HOFHEINZ (Hsg.), Wiesbaden 2019, 1 -12, hier 2

10.1. Grundlegende Gedanken der UN Studie 2015

Im September 2015 veröffentlichte die UNO eine Studie über bewaffnete, unbemannte Luftfahrzeuge (Study on Armed Unmanned Aerial Vehicles). Bereits im Vorwort wird klar hervor gestrichen, dass diese Geräte nur in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechten verwendet werden dürfen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Tötung von Menschen nur gesetzlich erlaubt ist, „wenn es unbedingt erforderlich ist, um Schutz gegenüber einer imminenten Bedrohung zu gewähren.“¹⁶⁹ Ein Imperativ für die gesamte internationale Gemeinschaft wird gefordert, dass ein Konsens über die Interpretation der internationalen Grundsätze und der Anwendung der bewaffneten UAV erzielt werden muss. Hingewiesen wird auch, dass der Einsatz dieser Waffen aus Kostengründen erfolgt, denn die Kosten sind in Relation zu anderen Waffensystemen sehr günstig. Die Studie der Vereinten Nationen hält auch fest, dass UAVs physische Charakteristika haben, die dem Missbrauch große Möglichkeiten eröffnen. Als solche Merkmale seien genannt: die geringen Anschaffungs- und Betriebskosten, die relativ geringe Größe und die damit verbundene Tragfähigkeit, aber auch das verringerte Risiko für die Betreiber und die Vorteile im Einsatz gegenüber Kampfhandlungen, die von Menschen durchgeführt werden.¹⁷⁰

Die duale Möglichkeit UAVs einzusetzen, bedingt durch zivile und militärische Applikationen, erfordert zur eindeutigen Kontrolle eine grundlegende und verlässliche Präzisierung zur Differenzierung der unterschiedlichen Klassen und der entsprechenden Funktionen dieser Fluggeräte.

10.2. Bestimmungen der Vereinten Nationen

UAVs haben, dem UN Bericht zufolge, mittlerweile eine kritische Rolle bei bewaffneten Konflikten und bei Antiterrorereinsätzen übernommen. Auch Mobilisierungen mit dem Ziel, gezielte Tötungen vorzunehmen, werden dabei angesprochen. Diese Interventionen werden von der UNO als Aktionen außerhalb des ursprünglichen Kampfgebietes titulierte.¹⁷¹ Diese führen zu großer Besorgnis, speziell in Hinblick auf international gültige rechtliche Bestimmungen. Die Frage, ob diese Einsätze der international vereinbarten Legalität entsprechen, steht dabei im Mittelpunkt aller Diskussionen, die gleichzeitig schwere Bedenken zu Tage fördern.

¹⁶⁹ UNITED NATIONS, Study on Armed Unmanned Aerial Vehicles 2015, viii, wörtlich: Under international human right law, the taking of life is only lawful where strictly necessary to protect against an imminent threat of life. [e.Ü.]

¹⁷⁰ Vgl. UNITED NATIONS, Study, 4

¹⁷¹ Vgl. ebd., 17

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete mit der Resolution 3314 (XXIX) am 14. Dezember 1974 folgende Bestimmung:

„Die Generalversammlung, [...] zutiefst davon überzeugt, dass die Annahme der Definition der Aggression zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beiträgt in Bekräftigung der Pflicht der Staaten, keine Waffengewalt einzusetzen, um Völker ihres Rechtes auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit zu berauben oder die territoriale Integrität zu verletzen, nimmt die folgende Definition der Aggression an: Artikel 1 - Aggression ist die Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates gerichtet oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist, wie in dieser Definition ausgeführt.“¹⁷²

Entscheidend ist, wie die Vereinten Nationen Gewalt bzw. Waffengewalt interpretieren. Gewalt wird als bewaffnete Gewalt definiert; ausgeschlossen ist daher politische und wirtschaftliche Nötigung. Bewaffnete Gewalt kann durch Einfall militärischer Kräfte in andere Staaten, aber auch als grenzüberschreitender Beschuss eines anderen Territoriums erfolgen. Inkludiert ist auch das Verbot der indirekten Gewalt, beispielsweise, wenn eine militärische Aktion aus einem befreundeten Land gestartet wird. Als ungesetzlich werden auch Zielerkundungen eingestuft.¹⁷³ Dies ist von besonderer Bedeutung, da damit ein juridischer Riegel gegen geplante Angriffe durch UAVs vorgeschoben wurde.

Im Kapitel 41 der gegenständlichen UN Studie wird die Verwendung von UAVs als Entfaltung einer tödlichen Kraft beschrieben. Eine stringente Anwendung und Interpretation der relevanten gesetzlichen Grundlagen kann allgemeine Zweifel über den Einsatz, gezielte Tötungen vorzunehmen, nur verringern; die Verwendung derartiger Waffensysteme kann nur in Ergänzung und Rücksichtnahme ethischer, moralischer und politischer Gespräche erfolgen.¹⁷⁴

Bewaffnete militärische Drohnen sind bereits seit 2001 in ständigen operativen Einsatz, insbesondere wurden sie von den USA verwendet.¹⁷⁵ Jahr für Jahr werden sowohl die Einsatzgebiete erweitert, als auch die Anzahl der Angriffe gesteigert. Dies hängt auch mit dem Interesse politisch und militärisch Verantwortlicher nach mehr Kontrolle in besonders gefährlichen Situationen und Regionen zusammen. So stellt die UN Studie fest, dass zugegeben werden muss, dass der Gebrauch von UAVs mehr Augen auf ein Ziel (*more eyes on the target*) richten kann und dadurch die militärischen Befehlshaber genauere Bewertungen über Auswirkungen von Angriffen erhalten.¹⁷⁶ Ein Überblick über diese gefährliche Entwicklung soll die Dramatik demonstrieren.

¹⁷² VEREINTE NATIONEN, Generalversammlung, Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974

¹⁷³ Vgl. UNITED NATIONS, Study, 18 f

¹⁷⁴ Vgl. ebd., 38

¹⁷⁵ Jürgen ALTMANN, Unbemannte bewaffnete Systeme - Trends, Gefahren und präventive Rüstungskontrolle, in: Unbemannte bewaffnete Systeme: Verändert der rüstungstechnologische Wandel den Umgang mit Konflikten? Eine friedenspolitische Perspektive, Beiträge zum Parlamentarischen Abend der DSF am 25. September 2012 in Berlin, Osnabrück 2013, 10

¹⁷⁶ Vgl. ebd., 43

10.3. Politische Überlegungen, Einsatzorte und Einsatzstatistik

Militärische Interventionen fallen zum Großteil unter Geheimhaltung. Statistiken über Drohneinsätze sind daher offiziell nicht vorhanden bzw. nicht erhältlich. Die wenigen Veröffentlichungen beziehen sich in erster Linie auf Recherchen investigativer Journalisten, Insider und auch Whistleblower, die entsprechende Daten, die sie gesammelt haben, publizieren. Sie betreffen im Besonderen die Einsätze der US Armee und des US Geheimdienstes CIA. Anzumerken ist, dass Einsatzziffern anderer Nationen oder Geheimdienste nicht veröffentlicht sind und daher nicht berücksichtigt werden können.

Die bedeutende Zunahme der Produktion von Drohnen lässt aber den logischen Schluss zu, dass diese Waffen nicht für museale Zwecke bestimmt sind, sondern militärisch einsatzbereit sind. Der erste militärische Einsatz von Drohnen außerhalb einer konventionellen Kriegsführung erfolgte während der Präsidentschaft des Georg W. Bush in Afghanistan am 7. Oktober 2001.¹⁷⁷ In der Folge wurden verschiedene Angriffe gegen hochgradige Ziele durchgeführt, die im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in New York am 9. September 2001 stehen. Präsident Bush war nach dem ersten Luftschlag beeindruckt und stellte die Frage, warum nur eine Drohne verwendet wurde, die USA sollten fünfzig verwenden.¹⁷⁸ Der Bericht von Banka und Quinn hält fest, dass gezielte Tötungen nur Teil des „*War on Terror*“ geblieben wären, hätten die USA bewaffnete Drohnen nicht als neue Möglichkeit erkannt. Die Drohnentechnologie veränderte die Grundlagen und steigerte das Vertrauen der Entscheidungsträger, ihre Ziele durch gezielte Tötungen auf Basis akzeptabler Risiken und Kosten zu erreichen.¹⁷⁹ Das Kalkül der US - Entscheidungsträger basiert auf zwei Rechtfertigungen: der Schutz des eigenen Personals und die Verhinderung von Opfern im Falle, dass bei Einsätzen außerhalb des eigenen Territoriums die Aktion zum Misserfolg führte; auf der anderen Seite wurde erkannt, dass ein einzelner Militärschlag viel einfacher geheim gehalten werden kann.¹⁸⁰ Gegenstimmen wurden mit der Begründung, dass mit dieser technischen Möglichkeit des *targeted killing*, Verluste von amerikanischen Bürgern verhindert werden können, ausgeschieden. Auch wurde argumentiert, dass diese Einsätze höchste Präzision ermöglichen und dadurch Kollateralschäden reduziert werden können.¹⁸¹

¹⁷⁷ Andris BANKA und Adam QUINN, Killing Norms Softly: US Target Killing, Quasis-secrecy and the Assassination Ban, *Security Studies*, 27:4, 665 -703, hier 684, URL: <https://doi.org/10.1080/09636412.2018.1483633>, [Abruf: 26. August 2020]

¹⁷⁸ Vgl. ebd., 684

¹⁷⁹ Vgl. ebd., 685

¹⁸⁰ Vgl. ebd., 685

¹⁸¹ Vgl. ebd., 686

Geheimhaltung über die durchgeführten Luftschläge, über die Anzahl der Opfer, sogar über die Auswahl der Opfer, die Ziel des Angriffes waren, wurde von den Regierungsbehörden veranlasst. Offiziell gab es kein Programm für gezielte Tötungen.¹⁸² Anfragen von Amnesty International wurden nicht beantwortet, sondern ignoriert.

Unter Barak Obama wurden bereits im ersten Jahr seiner Präsidentschaft mehr Drohneneinsätze durchgeführt als in der achtjährigen Regierungszeit von George W. Bush.¹⁸³ Die Einsätze wurden von der CIA durchgeführt. Die Produktion von bewaffneten UAVs wurde gesteigert. Das „Bureau of Investigative Journalism“ eruierte, dass während der gesamten Amtszeit von Barak Obama insgesamt 563 Drohnenangriffe in Pakistan, Somalia und Jemen autorisiert und durchgeführt wurden.¹⁸⁴ Dabei wurden zwischen 1934 und geschätzten 3094 Menschen getötet, davon 129, maximal 162 Zivilisten.¹⁸⁵

Der Bericht stellt fest, dass eine Normalisierung, also eine Akzeptanz des „*Targeted Killing Program*“ einsetzte. Während in der Zeit zwischen 1976 bis 2001 noch ein klares Verbot bestanden hatte, wurde es unter Bush und Obama zur Routine.¹⁸⁶ Eine Meinungsumfrage der Washington Post stellte im Jahre 2012 fest, dass 83 Prozent der US Bürger dieses Menschen verachtende Programm unterstützten.¹⁸⁷ Ein maßgeblicher Indikator zur Normalisierung dieses Programms kann an Hand der Aktivitäten der CIA festgestellt werden. Vor 9/11 beschäftigte die CIA 300 Menschen, in der Folge wuchs der Beschäftigtenstand auf 2000 Personen, wovon sich die Hälfte mit Fahndung und tatsächlicher Umsetzung von gezielten Tötungen beschäftigten.¹⁸⁸

Das Bard College veröffentlichte 2018 den Bericht „*Drone Year 2017 in Review*“.¹⁸⁹ Der Bericht ist zweigeteilt, einerseits wird die Entwicklung im militärischen, andererseits des zivile Sektors untersucht. Bereits im Vorwort wird festgehalten, dass seitens der militärischen Entwicklung entscheidende Durchbrüche weltweit erfolgten und dass die Produktion weiterhin stark steigend ist. Der zivile Bereich bietet ausschließlich Informationen über die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen, die für den Betrieb innerhalb der USA maßgeblich sind.

¹⁸² Vgl. ebd., 688

¹⁸³ Vgl. ebd., 689

¹⁸⁴ Vgl. ebd., 690

¹⁸⁵ Vgl. ebd., 690

¹⁸⁶ Vgl. ebd., 699

¹⁸⁷ Vgl. ebd., 699

¹⁸⁸ Vgl. ebd., 700 f

¹⁸⁹ Arthur Michel HOLLAND, and Dan GETTINGER, “Drone Year in Review: 2017,” *Center for the Study of the Drone at Bard College*, January 3, 2018, URL: <http://dronecenter.bard.edu/drone-year-in-re-view-2017/>. [Abruf 14. März 2020]

10.3.1. Drohneneinsätze der Vereinigten Staaten

Derzeit findet ein Drohnenkrieg der USA in folgenden Staaten statt: Afghanistan, Pakistan, Irak, Syrien, Jemen, Libyen und Somalia.¹⁹⁰ Dabei wird zwischen konventionellen Kriegszonen und Gebieten, in denen verdeckte Operationen der CIA erfolgen, differenziert.¹⁹¹ Die Angriffe werden zum Großteil von den 60 im Ausland existierenden amerikanischen Militärbasen, auf denen Drohnen stationiert sind, gestartet.¹⁹² Afghanistan ist jenes Land, das weltweit am häufigsten von Drohnenangriffen betroffen ist. Zwischen 2001 bis 2013 fanden hier mindestens 1670 Angriffe durch UAVs statt.¹⁹³ Im Zeitraum von 2015 bis 2017 erfolgten mindestens 3273 Angriffe, bei denen zwischen 2910 und 3718 Menschen getötet wurden, darunter zwischen 153 und 220 Zivilisten.¹⁹⁴

2017 steigerte die USA ihre Drohneneinsätze außerhalb der konventionellen Kriegsführung. Die Ziffern, die im Bericht publiziert wurden, stammen vom „The Bureau of Investigative Journalism“ und betreffen die Staaten Somalia, Yemen und Pakistan. Diesen Berichten zufolge wurden in Somalia 34, im Yemen 124 und in Pakistan fünf Angriffe geflogen. Gegenüber 2016, als in diesen drei betroffenen Staaten 54 Einsätze erfolgten, steigert sich die Anzahl um 201 Prozent auf 163 Drohnenangriffe, wobei die Mehrzahl im Yemen erfolgte.¹⁹⁵ Der gravierende Anstieg der Anschläge in Somalia beruhte auf einer von Präsident Trump ermöglichten Lockerung der Regelungen, die die Terrorismusbekämpfung gegenüber Al Shabab betrafen. Somalia wurde darüber hinaus zu einer Zone der Feindseligkeit deklariert.¹⁹⁶ Auch im Staate Niger wurden Drohneneinsätze von den USA, aber auch von französischer Seite, durchgeführt. Betroffen waren auch Syrien, Libyen und Afghanistan. In all diesen Ländern erfolgten Drohnenangriffe gegen Personen, insbesondere wurden sie gegen hochrangige Mitglieder des Islamischen Staates durchgeführt.¹⁹⁷ Dieser Report stellt auch fest, dass die Trump-Administration die bestehenden Regelungen beibehalten, in manchen Bereichen aber auch ausgedehnt hat.¹⁹⁸

¹⁹⁰ Emran FEROUZ, Tod per Kopfdruck, Das wahre Ausmaß des US-Drohnen-Terrors oder Wie Mord zum Alltag werden konnte, Frankfurt/Main 2017, 39

¹⁹¹ Vgl. ebd., 39

¹⁹² Vgl. ebd., 40

¹⁹³ Vgl. ebd., 45

¹⁹⁴ Vgl. ebd., 45 f

¹⁹⁵ Vgl. ebd., 2

¹⁹⁶ Vgl. ebd., 2

¹⁹⁷ Vgl. ebd., 3

¹⁹⁸ Vgl. ebd., 3

Dem Report zufolge wurde das ausschließliche USA Budget für 807 UAVs für das Jahr 2019 mit 9,39 Milliarden US Dollar beziffert.¹⁹⁹

10.3.2. UAVs anderer Staaten

UAVs werden mittlerweile auch von anderen Staaten produziert, wie beispielsweise von China, Russland, Israel, neuerdings auch von der Türkei. Es wird vermutet, dass auch Nordkorea Drohnen verwendet. Einsatzstatistiken fehlen bis dato, jedoch gibt es immer wieder Presseberichte, die besorgniserregend sind. Die betroffenen Schauplätze sind im Wesentlichen jene Kampfgebiete, die international derzeit im Mittelpunkt ständiger Kämpfe und Auseinandersetzungen stehen: Libyen und der Nahe Osten. Insbesondere werden im lang andauernden Krieg in Syrien immer wieder auch Kampfdrohnen eingesetzt. Ziffern über Opfer werden nicht veröffentlicht, NGOs weisen aber immer wieder auf die Problematik, die Tragik und die Auswirkungen hin.

Laut Dan Gettinger wurden UAVs von zumindest zehn Staaten bei militärischen Einsätzen verwendet.²⁰⁰ Die Türkei ist auf dem Weg eine UAV Großmacht zu werden. Drohnen werden im Kampf gegen die Kurden in Syrien eingesetzt, aber auch in Libyen werden sie zur Unterstützung des von der UNO anerkannten Ministerpräsidenten Fajis al-Sarradsch gegen die Libysche Nationalarmee des Generals Chalifa Haftar verwendet. In Syrien wurden gegen die Kurden insgesamt 382 Einsätze verzeichnet, bei denen über 400 Soldaten der kurdischen Armee getötet wurden.²⁰¹

Israel verwendete Drohnen in der „*Operation Cast Lead*“, einem Einfall im Gazastreifen. Human Right Watch fand heraus, dass im Jahre 2009 mehrere Dutzend Zivilisten durch Drohnen getötet wurden.²⁰²

China ist mittlerweile ein maßgeblicher Produzent von Drohnen, die auch an verschiedene Staaten verkauft werden, beispielsweise an Serbien. Aber auch in Saudi Arabien sind chinesische Drohnen stationiert.

¹⁹⁹ Dan GETTINGER, Summary of Drone spending in the FY 2019 Defense Budget Request, URL: <https://dronecenter.bard.edu/files/2018/04/CSD-Drone-Spending-FY19-Web-1.pdf>, [Abruf: 26.August 2020]

²⁰⁰ Dan GETTINGER, The Drone Databook, The Center for the Study of the Drone at Bard College, 2019, XIII
At least 10 countries—Azerbaijan, Israel, Iraq, Iran, Nigeria, Pakistan, Turkey, UAE, U.K., and U.S.—are believed to have used UAVs to conduct aerial strike

²⁰¹ Vgl. ebd., 203, wörtlich: Turkey claimed that over its Bayraktar-TB2s had killed over 400 members of Kurdish militias in 382 sorties in the operation.

²⁰² Vgl. ebd., 190, wörtlich: A 2009 report by Human Rights Watch found that Israeli drone-launched airstrikes during the operation killed several dozen Palestinian civilians.

Russland hat im Syrischen Bürgerkrieg 23.000 Einsätze zu verantworten; insgesamt wurden über 140.000 Flugstunden seit dem Beginn des Bürgerkrieges bis 2018 absolviert.²⁰³ Berichte über Todesopfer sind aber nicht verfügbar.

10.4. Gedanken eines Drohnenpiloten

Drohneinsätze werden von einem Team gesteuert, die Aufgaben werden entsprechend verteilt. Das Team agiert aus einer Kommandozentrale, die sich üblicherweise geschützt und nicht in direkter Nähe zum Kampfgeschehen befindet. Im Drohnenprogramm der CIA bzw. des amerikanischen Militärs sind tausende Menschen in den verschiedensten Militärbasen eingebunden. Das Team besteht aus Missionskoordinatoren, Piloten, Sensoroperatoren, Wetterexperten, Juristen, sowie jenen Menschen, die die Drohnen einsatzbereit machen und warten.²⁰⁴ Diese Menschen sind weltweit verteilt, aber miteinander vernetzt. Piloten haben eine untergeordnete Rolle, müssen aber den Befehlen folgen, die von hochrangigen Offizieren oder vom Geheimdienst getroffen werden.²⁰⁵ Ihr Arbeitsplatz ist abgedunkelt, sie sind verpflichtet, alle Vorgänge zu beobachten; ihre Psyche ist daher extrem strapaziert.²⁰⁶ Piloten sind meist sehr jung, oftmals werden sie auf Computermessen bei Spielbewerben rekrutiert. Ihnen wird vermittelt, dass die Arbeit als Drohnenpilot „gar nicht so anders als im Spiel sei - nur dass eben echte Menschen getötet werden.“²⁰⁷ Brandon Bryant war ein Drohnenpilot, der den psychischen Druck nicht mehr ertragen konnte und den Dienst bei der US Armee quittierte. Er war sechs Jahre als Sensoroperator und Bildanalyst tätig.²⁰⁸ Im Laufe seiner Tätigkeit war Bryant an der Tötung von 13 Personen direkt beteiligt; als er jedoch seinen militärischen Dienst beendete, wurde ihm mitgeteilt, dass er bei 1626 Tötungen mitgewirkt hatte.²⁰⁹ Am 1.4. 2014 nahm er an einer Podiumsdiskussion im European Center for Constitutional and Human Rights e.V. in Berlin teil. Er zeigte in dieser Diskussion seine persönliche Erschütterung über diese Geschehnisse, für die er selbst mitverantwortlich war. Er berichtete über den Befehlshaber der Eleventh RS, der ihm mitteilte, dass er die Erfordernisse der Luftwaffe, nicht seine eigenen erfüllen muss und dass er Eigentum der US Regierung sei.²¹⁰

²⁰³ Vgl. ebd., 69, wörtlich: UAVs had conducted 23,000 sorties, totaling more than 140,000 flight hours since the beginning of the Syrian conflict as of July 2018.

²⁰⁴ FERÖZ, Tod per Kopfdruck, 150

²⁰⁵ Vgl. ebd., 150

²⁰⁶ Vgl. ebd., 150

²⁰⁷ Ebd. 151

²⁰⁸ Vgl. ebd., 151

²⁰⁹ Vgl. ebd., 152

²¹⁰ Brandon BRYANT, Podiumsdiskussion vom 1.4.2014 im European Center for Constitutional and Human Rights e.V., URL: <https://www.youtube.com/watch?v=s2osKq0OWss&feature=youtu.be> [Abruf 11. Juni 2020] wörtlich: the commander at that time of the Eleventh RS, a training squadron, said that it is need of the air force not you personal owns. You are property of the US government.

Sein Bekenntnis in dieser Podiumsdiskussion, aber auch sein couragierter Auftritt in der Politik-Talkshow »Beckmann«, sowie seine Kritik am Drohnenkrieg muss jedoch im Blickwinkel eines Menschen gesehen werden, der seine Entscheidung für diese Tätigkeit nicht als Unmündiger sondern als Erwachsener getroffen hatte und daher die volle rechtliche und moralische Verantwortung zu übernehmen hat.²¹¹

In den Kapiteln 10.3.1 und 10.3.2 wurden Einsätze der Drohnen in den jeweiligen Ländern besprochen. Kapitel 10.4. behandelte die gewaltorientierten Einsätze, die bei gezielten Tötungen impliziert waren. Ein weiterer Blick auf jene auslösenden Momente, die Ursachen sind und die Folgen nach sich ziehen, soll eine weitere Vertiefung entfalten, nämlich die Frage, ob die Gewaltanwendung durch diese anonyme Methode nicht mehr Gewalt in sich trägt und eine Eskalation verursachen kann.

10.5. Denn Wind sähen sie und ernten Sturm

Der Vers in Hos 8,7 „Denn Wind sähen sie und ernten Sturm“ spricht eine verfehlte Außenpolitik Israels an; daher soll auch die Frage im Mittelpunkt der heutigen Zeit stehen, ob die Maßnahmen, die seitens der Länder, die gezielte Tötungen vornehmen, nicht ebenfalls auf einem falschen Weg sind. Wir haben festgestellt, dass Drohnenangriffe hauptsächlich in muslimischen Territorien stattfinden. Die weltweit größte militärische Macht, die USA ist hauptverantwortlich für diese Gewalttaten. Dazu ist ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung gerade auf jene Hotspots des derzeitigen Weltgeschehens signifikant, um die Folgen des Drohnenterrors zu analysieren.

Vielfach wird behauptet, dass der islamischen Welt eine Reformation bis dato fehlt. Ist es nicht das westliche Beharren auf Erneuerungen, werden nicht immer wieder Menschenrechte etc. angesprochen und gefordert? Deutet dieses Verhalten nicht auf eine Selbsterhöhung der westlichen Länder hin? Welches Interesse haben die westlichen Staaten?

Einer der Hauptgründe dieser Interventionen ist wohl das Verlangen nach billiger Energie, die die Industrienationen für das wirtschaftliche Wachstum und ihren Wohlstand brauchen. Welche Auswirkungen haben die Sanktionen, die allgegenwärtig gegen jene ausgesprochen werden, die gegen das Begehren westlicher Staaten, insbesondere gegen die Haltung der USA ihren Widerstand geltend machen? Führt nicht diese Kontroverse dazu, dass die Kluft immer größer wird

²¹¹ FERROZ, Tod per Kopfdruk, 153

und sich in den betroffenen Ländern gewalttätige Gruppierungen formieren, die ihren, von den USA unterstützten autokratischen Politikern nicht folgen, und daraus genötigt sind, mehrfach als einzigen Ausweg zu den Waffen zu greifen? Hilfreich waren westliche Einflussnahme, Sanktionen und militärische Hilfe noch nie; die USA als Weltpolizei hat wesentlich dazu beigetragen, dass Feinde geschaffen wurden.²¹² Überzeugungen und klare Betrachtungsweisen prägen unsere westliche Wertegesellschaft. Nicht Macht und Gewalt haben die Vorherrschaft des christlichen Abendlandes begründet, sondern die westliche Zivilisation, die von den Errungenschaften des Fortschritts, sowie von Einsicht und Vernunft geführt ist.²¹³

10.6. Stimmen der Welt gegen den militärischen Einsatz von Drohnen

Der Einsatz von Drohnen, die mittlerweile als Killerroboter bezeichnet werden, wird von vielen Seiten verurteilt. Es scheint, dass das Faustrecht der Mächtigen die internationale Rechtsordnung zerstört, gleichsam wie es seinerzeit das Zustandekommen verhindert hat.²¹⁴ Mächtige können, müssen aber nicht Recht haben. Daher ist es Aufgabe des Rechts, Macht zu begrenzen, zu limitieren und in die Schranken zu weisen.²¹⁵ Gerechtigkeit basiert nicht auf Abwesenheit persönlicher oder direkter Gewalt, Gerechtigkeit beruht darauf, die strukturelle Gewalt auszumerzen.²¹⁶ Die einzige Alternative zur Gewalt ist das Streben nach Gerechtigkeit. Militärische Aktionen setzen Gewalt frei, insbesondere dann, wenn diese immer technischer und anonym werden. Daher ist es erforderlich und verständlich, dass sich Stimmen erheben, die sich auf die gegenwärtige Konstellation beziehen.

Mahnende Stimmen und Kritik an der herrschenden Praxis Drohneneinsätze durchzuführen sind von NGOs aber auch seitens der Religionsgesellschaften weltweit evident.

Amnesty International verurteilt in einem Bericht die USA hinsichtlich ihres Drohnenkrieges in Somalia:

„Die Beweise deuten darauf hin, dass Mitglieder der US Regierungstruppen die Luftangriffe geplant und durchgeführt haben, möglicherweise Verletzungen der internationalen Menschenrechte begangen haben, und einige Angriffe sollten hinsichtlich möglicher Kriegsverbrechen untersucht werden.“²¹⁷

²¹² Michael LÜDERS, Wer den Wind sät Was westliche Politik im Orient anrichtet, München 2015, 169

²¹³ Vgl. ebd., 171

²¹⁴ Hans - Joachim GIEBMANN, Alles was Recht ist? in: Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren, Demokratie, Sicherheit, Dieter S. LUTZ / Hans J. GIEBMANN (Hg.), Baden - Baden 2003, 9 - 16, hier: 16

²¹⁵ Ulrich HAHN, Das Völkerrecht und die Überwindung der terroristischen Bedrohung, in: Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren, Demokratie, Sicherheit, Dieter S. LUTZ / Hans J. GIEBMANN (Hg.), Baden - Baden 2003, 73 - 83, hier: 74

²¹⁶ Vgl. GIEBMANN, Alles was Recht ist? 82

²¹⁷ AMNESTY INTERNATIONAL, The Hidden War in Somalia, London 2019, 65

„The evidence also suggests that members of the US government forces who planned and carried out these air strikes may have committed violations of international humanitarian law, and some attacks should be investigated as possible war crimes.“ [e.Ü.]

Amnesty International schlug bereits in im Jahre 2017 folgendes vor:

„Auf Grund des wachsenden Trends der Nutzung bewaffneter Drohnen und deren rasche Proliferation, ist es kritisch, dass der Gebrauch dem internationalen Menschenrechten angepasst wird. Amnesty International ruft daher alle Staaten auf sich deutlich dafür auszusprechen und eine klare, verbindliche und transparente Bestimmungen für den Gebrauch und Weitergabe bewaffneter Drohnen zu implementieren.“²¹⁸

Human Right Watch beurteilt autonome Waffensysteme als Killer Roboter, deren Entwicklung als höchst prekär charakterisiert wird. In Verbindung mit der Künstlichen Intelligenz (*artificial intelligence*) können diese Waffensysteme einen Einsatz auf Basis vorprogrammierter Algorithmen durchführen. Klar wird in diesem Bericht die Humanität in den Mittelpunkt gerückt, die durch die neuen technischen Entwicklungen verloren geht, denn autonome Waffen können kein Mitgefühl entwickeln. Human Right Watch spricht sich eindeutig gegen die Verwendung autonomer Waffen aus, da es „ungesetzlich auf Grund ihrer Natur ist.“²¹⁹

In einer Erklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen vom 13. Februar 2014²²⁰ wurde der Einsatz von Drohnen oder unbemannten Luftfahrzeugen verurteilt und auf die ernsthafte Bedrohung für die Menschheit hingewiesen. Auch die Verursachung von Präzedenzfällen stand in der Kritik des ÖRK.

Im Kontext der militärischen Einsätze, inklusive ebenfalls stattfindenden gezielten Tötungen durch Geheimdienste müssen menschenrechtliche Bestimmungen berücksichtigt und befolgt werden. Ein Rückfall in archaische Methoden wäre ein Schlag gegen die Errungenschaften der Humanität und absolut gegen rechtliche und ethische Normen gerichtet. Menschenrechte sind daher als Kern, als Zentrum jeder gesellschaftlichen Ordnung geltend. Die schwer erkämpften Errungenschaften dürfen nicht auf dem Altar mutwilliger oder populistischer Egoismen geopfert werden.

11. Menschenrechte

Die Diskussion um, sowie die endgültige Einführung der Menschenrechte hat eine lange Geschichte. Die Wurzel der Menschenrechte reicht zurück auf religiöse und philosophische Ursprünge. So-

²¹⁸ AMNESTY INTERNATIONAL, Key Principles on the Use and Transfer of Armed Drones, London 2017, 4, „Given the increasing trend towards use of armed drones and their rapid proliferation, it is crucial that their use is brought in line with international human rights and humanitarian law. Amnesty International is therefore calling on all States to articulate and rigorously implement clear, binding and transparent policies on the use and transfer of armed drones.“ [e.Ü.]

²¹⁹ IHRC, Heed The Call A Moral and Legal Imperative to Ban Killer Robots, Human Right Watch 2018, 33 „The ICRC concluded that a weapon system outside human control “would be unlawful by its very nature.” [e.Ü.]

²²⁰ ÖKUMENISCHER RAT DER KIRCHE, Pressemitteilung vom 13. Feber 2014, URL: <https://www.oikoumene.org/de/press-centre/news/use-of-drones-condemned-by-wcc> [Abruf: 15. März 2020]

wohl die Bibel als auch in der antiken Philosophie, insbesondere durch die Lehre der Stoa, postulieren die Gleichheit aller Menschen. Religiös begründet dieses Grundgesetz die menschliche Würde, die wiederum biblisch aus der Gottesebenbildlichkeit abgeleitet wird. Es dauerte allerdings sehr lange, ehe dieser Grundsatz politisch durchgesetzt wurde. John Locke (1632 -1704), der Vordenker der Aufklärung, kann als Vater der Menschenrechte genannt werden, denn in seinem Werk „*Two Treaties of Government*“ definierte er Freiheit, Gleichheit und Unverletzlichkeit von Person als höchste Rechtsgüter. Die politische Umsetzung erfolgte sukzessive in verschiedenen Rechtsakten, ausgehend von protestantisch / anglikanisch geprägten Politikern: *Bill of Rights* 1689 und *Habeas Corpus Amendment Act* (1779), sowie die *Declaration of Independence* der USA im Jahre 1776. Die politischen Umbrüche durch die Französische Revolution (1789) und die Aufklärung prägten einen weiteren Diskurs und damit verbunden eine weitere Entwicklung. In Frankreich wurde 1789 die „*Déclaration des droits de l’homme et du citoyen*“ promulgiert, in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wurde 1867 das Österreichische Staatsgrundgesetz erlassen. Ein erschütternder Rückschritt folgte in der Zeit des Nationalsozialismus und des Kommunismus. Erst im Zuge der schrecklichen Ereignisse des Zweiten Weltkrieges (Konzentrationslager, Massenhinrichtungen, Tötung „unwerten“ Lebens etc.) und der Aufarbeitung dieser inhumanen Verbrechen, erfolgte ein Gesinnungswandel, der zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte führte.

11.1. Geschichtlicher Überblick

Am 10. Dezember 1948 war es soweit, als sich die weltweite Staatengemeinschaft endlich entschied, eine Resolution zur Umsetzung in Form der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu fassen. Weitere zwanzig Jahre dauerte es, bis die ersten völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtskonventionen auf universeller Ebene ratifiziert wurden. Erst 1966 verabschiedete die UNO-Generalversammlung die beiden Menschenrechtspakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bzw. über bürgerliche und politische Rechte. Gemeinsam mit der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» konstituierten sie die «Internationale Charta der Menschenrechte» in Verbindung mit speziellen Konventionen, die einzelne Menschenrechte konkretisierten oder die Rechtsstellung bestimmter Personengruppen schützten. Die Menschenrechtskonstitution wird leider nicht von allen Mitgliedern der weltweiten Staatengemeinschaft anerkannt. Dennoch bilden sie eine wichtige und gemeinsame Basis, die grundsätzliche Regelungen bestimmen.

11.2. Kurzer Überblick über Grundpositionen und weitere Entwicklung

Im Zusammenhang mit dem Thema dieser Diplomarbeit sind die Artikel 1 bis 7 von besonderer Bedeutung. Der wörtliche Inhalt dieser maßgeblichen Artikel²²¹ lautet:

Artikel 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2: Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren [sic] darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3: Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4: Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6: Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Damit bestimmt die Konstitution die Würde des Menschen als primäres Gebot; jeder Mensch hat Rechte und Freiheiten, darf auch nicht wegen unterschiedlicher politischer Meinungen und Ansichten diskriminiert werden; jeder hat Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit steht jeder Person zu. Kein Mensch darf einer Folter, grausamer oder unmenschlicher Behandlung sowie Strafe unterworfen sein; jedem Menschen steht der gleiche Schutz des Gesetzes zu. All diese Imperative gelten in vollem Umfang für jedwede militärische, aggressive Handlungen und sollen die Individualität des Menschen schützen.

Sowohl die technologische als auch die gesellschaftliche Entwicklung und der Fortschritt induzieren immer wieder neue Paradigmen. Bisherige Standards werden transformiert; damit entstehen neue Formen, die einer Revision sowohl in gesetzlicher als auch in sozialer Hinsicht bedürfen. Zu prüfen ist, ob diese neue Form noch gültigen Normen entspricht oder ob die Normen neu zu definieren sind, denn die Grundzüge der Menschenrechte sollen und müssen weiterhin permanent in ihrer Gültigkeit konsistent bleiben.

In Hinblick auf die technische Entwicklung bei den unbemannten Luftfahrzeugen wurde von der UNO eine Resolution diskutiert und in eine rechtliche Form gegossen. So bestimmt die Resolution 1540: Das Security Council bestärkt, dass die Ausbreitung / starke Vermehrung von unbe-

²²¹ VEREINTE NATIONEN, Generalversammlung, Resolution der Generalversammlung 217 A (III), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 183. Plenarsitzung, 10. Dezember 1948

mannten Systemen, die nukleare, chemische und biologische Waffen tragen können, eine starke Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit darstellen.²²²

Diese Resolution bezieht sich meines Erachtens schon klar auf die Präambel der Resolution. In dieser wurde verfügt, dass eines der Ziele ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern. Ich begründe dies mit dem konkludenten Urteil, dass freundschaftliche Beziehungen zwischen Nationen nicht mit Bedrohungen durch Waffensysteme, die nukleare, chemische und biologische Waffen befördern können und deren Bestimmung der Einsatz gegen Menschen ist, gefördert werden dürfen. Betroffen sind von diesem Imperativ alle Staaten, die diese Konstitution endgültig ratifiziert haben. Eine Auswirkung jedweder Missachtung betrifft aber letztendlich die Gemeinschaft aller Staaten, denn beziehungsgefährdende Bedrohungen haben keine Staatsgrenzen.

Es stellt sich die logische Frage, ob und wie Menschenrechte universal gelten und umgesetzt sind?

11.3. Universalität der Menschenrechte?

Hans Maier beschäftigte sich mit dieser Frage, deren Feststellungen kurz dargestellt werden sollen. Seine erste Feststellung beinhaltet das Faktum, dass sich eine differente Sicht der Menschenrechte entwickelt hat; Europäer und Amerikaner lasen sie aus der Tradition vom Individuum, während sie von den nichtwestlichen Ländern von den politischen Rahmenbedingungen individueller Freiheit her gesehen wurden.²²³ Als zweite Feststellung konstatierte er, dass die nichtwestliche Welt die „kulturelle[n] Menschenrechte [...] zu einem Zentrum einer neuen umfassenden Menschenrechte-Interpretation“²²⁴ entwickelte. Dies war nicht mehr universalistisch gedacht, sondern pluralistisch bezogen auf die konkreten Menschen.²²⁵ Als dritte Feststellung führte Maier an, dass sich in Folge der Neuentdeckung eigener kulturellen Traditionen in den Ländern der Dritten Welt eine Abwendung von der westlichen Kultur ergeben hat. Dies kann als Folge des europäischen und amerikanischen Hegemoniestrebens gedeutet werden.²²⁶ Die Meinungen der Dritten Welt basieren auf den Erinnerungen an die Zeit der Kolonialherrschaft; diese

²²² UNITED NATIONS, Security Council, Resolution 1540 (2004), adopted by the Security Council at its 495th meeting on 28 April 2004

wörtlich: „The Security Council, Affirming that proliferation of nuclear, chemical and biological weapons, as well as their means of delivery,* constitutes a threat to international peace and security.“ [e.Ü.]

Definition: Means of delivery: missiles, rockets and other unmanned systems capable of delivering nuclear, chemical, or biological weapons, that are specially designed for such use.

²²³ HANS MAIER, Wie universal sind die Menschenrechte?, Freiburg im Breisgau, 1997, 42 f

²²⁴ Ebd., 43

²²⁵ Vgl. ebd., 43

²²⁶ Vgl. ebd., 44

Erinnerung beinhaltet auch das Vorurteil, dass die Westliche Welt nach wie vor an einer Vorherrschaft interessiert ist. Als vierte Feststellung brachte Maier das Argument, dass „der einzelne [sic] als Träger der Menschenrechte [...] durch globale Instanzen ersetzt wurde“²²⁷ und dadurch Menschenrechte und Rechte der Völker gleichrangig gestellt wurden. Unterstrichen wird dieses Argument durch ein Wort des Papstes Johannes Paul II. in einer Ansprache vor den Vereinten Nationen am 5. Oktober 1995: „Die Rechte der Nationen seien nicht anderes [...] als die auf dieser besonderen Ebene des Gemeinschaftslebens gepflegten Menschenrechte.“²²⁸ Als fünfte Feststellung führte Maier an, dass eine Pattstellung zwischen den Positionen der westlichen Welt und der dritten Welt eingetreten ist; dadurch gibt es keinen Durchbruch in der Verwirklichung, sondern es bürgerte sich ein Pragmatismus in Form einer Zufriedenheit bei erworbenen Positionen ein.²²⁹ Er sieht es als ein Faktum an, dass die „Menschenrechte am Ende des 20. Jahrhunderts nicht mehr von einer großen weltgeschichtlichen Strömung getragen“²³⁰ sind. Der Ruf nach Freiheit ist stiller geworden, die Frage der Sicherheit ist neuerdings lebenswichtig und daher maßgeblich. Maier erkennt, dass eine Vorstellung einer Überlegenheit der westlichen Kultur überholt ist, daher ist ein Universalismus im Stile einer westlichen Hegemonie ad acta zu legen. Eine Verständigung zwischen den kulturell unterschiedlichen Konzeptionen ist eine schwierige Aufgabe. Sein Vorschlag lautet, dass „eine neue Universalität von unten wachsen muss, denn sie kann nicht von oben dekretiert werden.“²³¹

11.4. Theologische Positionen zu den Menschenrechten

Menschenrechte bedingen die Menschenwürde. Bereits der Artikel 1 der AEMR dokumentiert diese Position in klarer Sprache. In vielen Verfassungen wird die Würde des Menschen festgeschrieben; wenn man das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz studiert, wird man allerdings feststellen, dass die Menschenwürde ein fehlender Begriff ist. Einzig im Artikel 7 wird festgelegt, dass alle Bundesbürger vor dem Gesetz gleich sind, sowie Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses ausgeschlossen sind. Es ist bemerkenswert, dass Österreich, ein bekennendes christlich orientiertes Land, bewusst das Bekenntnis der Menschenwürde in seiner Bundesverfassung nicht aufnahm. Damit wurde die biblische Tradition der Gottesebenbildlichkeit, an der die Menschenwürde gebunden ist, dezidiert nicht mehr

²²⁷ Ebd., 44

²²⁸ Ebd., 45

²²⁹ Vgl. ebd., 46

²³⁰ Ebd., 47

²³¹ Ebd., 51

berücksichtigt. Verglichen mit anderen Staaten und deren Verfassungen sehe ich hier ein Manko, welches bei ethisch relevanten Entscheidungen divergierende Auffassungen erlaubt, die auch gegen die Menschenwürde gerichtet sein können.

Als theologisch relevante Frage ist das Verhältnis der Universalität der Menschenrechte zu jener des Heilshandeln Gottes zu erörtern. Einige Begründungsmodelle möchte ich kurz präsentieren:

- Jürgen Moltmann begründet in Anlehnung der Treue Gottes zu seinem Volk „das fundamentale Menschenrecht aus dem Recht Gottes auf den Menschen.“²³² Aus dem Bundesgedanken und der Treue Gottes wird dabei dieses Recht Gottes abgeleitet, welches in drei Facetten dargestellt wird: „als Verpflichtung gegenüber dem gesamten menschlichen Leben, als Verantwortung aufgrund andauernder Verletzungen von Menschenrechten und als Versöhnungsdienst der Kirche.“²³³ Die Bundestreue Gottes den Menschen gegenüber deckt sich mit der unveräußerlichen Würde jedes Menschen, die wiederum durch die Menschenrechte ausgedrückt ist.
- Eberhard Schockenhoff bezieht sich in dieser Frage auf den universalen Anspruch des Naturrechts und den universalen Anspruch auf die biblische Ethik, die in gegenseitiger Ergänzung zueinander stehen. Er weist dies am Beispiel der Feindesliebe nach. Auf der einen Seite besteht der Impuls der Rache, der aber im eigenen Herzen überwunden werden muss, um einen erfolgreichen Weg einer endgültigen Überwindung der Feindschaft unter Menschen herzustellen.²³⁴ Gewiss ist diese Position von vielen schwer zu respektieren, denn dies fordert eine große Bereitschaft und Hinwendung zum Anderen. Aber bedeutet diese Hinwendung nicht Universalität und wirkliche Würde?
- In der Enzyklika *Pacem in terris* anerkennt Papst Johannes XXIII. die fundamentalen Menschenrechte und begründet die Gleichheit aller Menschen in ihrer natürlichen Würde. Den Menschen muss es möglich gemacht werden, aus eigenem Entschluss und in Freiheit zu handeln, denn dies verlangt die Würde der menschlichen Person.²³⁵ In PT 87 weist Papst Johannes XXIII. ausdrücklich darauf hin,
„unter dem Leitstern der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und der Freiheit in der menschlichen Gesellschaft neue Wege der gegenseitigen Beziehungen zu finden; Beziehungen der einzelnen untereinander; zwischen den einzelnen und ihren Staaten; den Staaten untereinander; schließlich Beziehungen der einzelnen, der Familien, der intermediären Körperschaften, den Staaten auf der einen Seite zur Gemeinschaft aller Menschen auf der anderen.“²³⁶

²³² Christine SCHLIESSER, Zur Theologie der Menschenrechte Positionen und Perspektiven, in: Eine Theologie der Menschenrechte Frieden und Recht . Band 2, Sarah JÄGER, Friedrich LOHMANN Hsg., Wiesbaden 2019, 13 - 45, hier 24

²³³ Ebd., 24

²³⁴ Vgl. ebd., 35

²³⁵ PAPST JOHANNES XXIII., *Pacem in Terris* 17, Rom 1963

²³⁶ Ebd., 87

Er drückt damit in deutlichen Worten eine Entfaltung der Würde des Menschen für den gesamten Erdbereich aus; damit wird niemand ausgeschlossen und eine universale Gültigkeit dargestellt.

- Das Zweite Vatikanische Konzil befasste sich ebenfalls mit den Menschenrechten: sowohl in der pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „*Gaudium et spes*“ als auch in der Erklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“.

*Gaudium et spes*²³⁷: Im II. Kapitel - Die menschliche Gemeinschaft - wird in Artikel 26 der Begriff des Gemeinwohl über das Gruppen- und Staatsgemeinwohl auf das Gemeinwohl der Menschenfamilie entwickelt. Die Orientierung am Wohl der Personen muss Aufgabe der gesellschaftlichen Ordnung sein; in diesem Zusammenhang ist die Gerechtigkeit von maßgeblicher Bedeutung. Der Artikel 27 befasst sich mit der Achtung vor der menschlichen Person. So wird unter anderem Mord, Völkermord, sowie alles, was die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt und die menschliche Würde angreift, nicht nur als Schande, sondern vielmehr als Zersetzung der menschlichen Kultur und Unrecht erklärt, das gleichzeitig einen Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers bedeutet. Der Artikel 29 befasst sich mit der grundlegenden Gleichheit aller Menschen, denn alle Menschen sind nach dem Bild Gottes geschaffen.

*Dignitatis humanae*²³⁸: In dieser Erklärung wird in Artikel 2 das Recht auf religiöse Freiheit jedes Menschen formuliert. Es wird als Freiheit vor jedem Zwang begründet, denn niemand darf gegen sein Gewissen gezwungen werden, jeder kann seine eigene Entscheidung treffen und handeln, ohne Hinderung innerhalb gebührender Grenzen. Im Artikel 6 wird der Schutz und die Förderung der unverletzlichen Menschenrechte angesprochen und darauf hingewiesen, dass diese Schutzfunktion Pflicht einer jeden staatlichen Gewalt ist, die durch gerechte Gesetze garantiert werden muss.

- Anlässlich 70 Jahre Menschenrechte erklärte der emeritierte Papst Benedikt XVI., dass das Recht auf Gott sowohl das erste als auch grundlegendste aller Menschenrechte ist. Sein christliches Verständnis der Menschenrechte drückt er in folgenden Worten aus:

„Von der Überzeugung eines Schöpfergottes her ist die Idee der Menschenrechte, die Idee der Gleichheit aller Menschen vor dem Recht, die Erkenntnis der Unantastbarkeit der Menschenwürde

²³⁷ Karl RAHNER u. Herbert VORGRIMMLER, Kleines Konzilskompendium³⁵, Gaudium et spes Artikel 26,27 und 29, Freiburg im Breisgau 2008

²³⁸ Karl RAHNER u. Herbert VORGRIMMLER, Kleines Konzilskompendium³⁵, Dignitatis humanae, Artikel 2 und 6, Freiburg im Breisgau 2008

in jedem einzelnen Menschen und das Wissen um die Verantwortung der Menschen für ihr Handeln entwickelt worden.“²³⁹

Benedikt XVI. verbindet in seinem Statement die Menschenwürde mit der Verpflichtung in allen Belangen, Entscheidungen und Tätigkeiten sorgsam zu handeln. Dies werde ich als einen entscheidenden, aber respektvollen Hinweis auf die herrschende Situation, in der sich die heutige Menschheit befindet. Er limitiert damit nicht die Handlungsfreiheit der Menschen, wohl aber weist er unausgesprochen auf Folgen eines sorglosen Umgangs bei Tätigkeiten, aber auch bei Entscheidungen hin: *parvus error in principio, magnus in fine*.

In Abfolge vorstehender Überlegungen und Argumente kann nachvollzogen werden, dass die unterschiedlichen Positionen, die vertreten werden, zwar zu lang anhaltenden Diskursen führen, deren Ergebnisse vielfach nur als ein minimaler Grundkonsens beurteilt werden können. Staatspolitische, wirtschaftliche und machtpolitische Parameter treiben Politiker in diese Situation, die jedoch nicht dem Wohl der Menschheit und der Anerkennung der Menschenrechte dienlich ist. Theologische Positionen werden mitunter nur am Rande berücksichtigt oder sogar außer Acht gelassen. Dennoch muss anerkannt werden, dass eben diese theologischen Argumente die grundlegenden Gedanken der Menschenrechtskonstitution sind. Daher sind alle Bemühungen, die Menschenrechte universal zur Geltung zu bringen von unbedingter Relevanz. Unverständlich ist jedoch, dass trotz aller Aufklärung, trotz aller Versuche Missdeutungen zu verhindern oder zu korrigieren, immer wieder Verletzungen und daraus folgend Mahnungen und Aufrufe verantwortungsvoller Politiker, Philosophen und auch Theologen erfolgen. Als Beispiel sei Kofi Annan genannt, der jedweden Gedanken an eine Oberhoheit über Andere verurteilt. In einer Ansprache am 11. Dezember 2006 erläuterte er folgendes Prinzip:

„Keine Nation kann Sicherheit durch Oberhoheit über alle anderen erlangen. Wir alle sind für jedermanns Sicherheit verantwortlich, nur wenn wir arbeiten, um den Anderen sicher zu machen, können wir hoffen, Sicherheit für uns selbst zu erzielen.“²⁴⁰

In dieser Rede bezog er sich auf die Gefahren der tödlichen Waffen, die über alle Grenzen hinweg erhältlich sind und zu denen auch »Schurkenstaaten« und Terrorgruppen Zugang haben. Die Sicherheit, die der damalige UN Generalsekretär ansprach, beinhaltet in vollem Umfang die Bestimmun-

²³⁹ Stefan von KEMPIS, 70 Jahre Menschenrechte: Wie denkt der emeritierte Papst darüber? URL: <https://www.vatican-news.va/de/papst/news/2018-12/papst-benedikt-menschenrechte-ratzinger-uno-jubilaum-erklaerung.html>, [Abruf: 7. August 2020]

²⁴⁰ Kofi ANNAN, The New York Times, Kofi Annan's Speech - Americas - International Herald Tribune, URL: <https://www.nytimes.com/2006/12/11/world/americas/11iht-web.1212kofi.3865463.html> [Abruf: 7. August 2020]
No nation can make itself secure by seeking supremacy over all others. We all share responsibility for each other's security, and only by working to make each other secure can we hope to achieve lasting security for ourselves. [e.Ü.]

gen der Menschenrechtskonvention. Die Verantwortung, die die Menschheit insgesamt umfasst, ist ein hohes Gut, welches aber immer wieder in Gefahr ist, zerstört zu werden. Insofern muss diskutiert werden, ob die neuen Möglichkeiten, die UAV's entfalten, rechtlichen Normen entsprechen.

12. *Targeted Killing* - Juristische Bestimmungen und Überlegungen

Handlungen der Menschen haben sowohl rechtliche als auch ethische Orientierungen und Richtlinien zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den Befehl als auch für die tatsächliche Ausführung. Schon der Gedanke, jemanden als Ziel zu bestimmen um diese Person zu töten, ohne entsprechende rechtliche Grundlage, ist befremdlich, da eine derartige Aktion wider alle moralischen Grundsätze verstößt. Die Frage, ob ein derartiges Verhalten nicht archaischen Ursprungs ist, muss in diesem Zusammenhang gestellt werden! Erhöht sich in derartigen Belangen der Mensch? Oder ist er sich der Tragweite seiner Entscheidung nicht bewusst? Welche Basis nennt er als Begründung, als Fundament seiner Entscheidung und seines Befehls? Welche Auswirkung hat diese Gräueltat? Wie kann Gerechtigkeit mit dieser Tat erlangt werden? In einer Analyse soll daher sowohl der juristische Hintergrund, aber auch die moralische Seite evaluiert werden.

12.1. Was versteht man unter *Targeted Killing*?

Der Begriff *Targeted Killing* / Gezieltes Töten wurde erst im Jahr 2000 geschaffen, als Israel zugab, mutmaßliche Terroristen gezielt getötet zu haben.²⁴¹ Eine offizielle Definition des Begriffes liegt nicht vor. Jedoch wurden Versuche unternommen, diesen Terminus zu erklären. Ich möchte daher zwei sehr unterschiedliche Qualitäten skizzieren:

- Versuch einer Definition des UN - Sonderberichterstatters Philip Alston:

„Gezielte Tötung ist die absichtliche, vorsätzliche und bewusste Anwendung tödlicher Gewalt durch einen Staat oder Bedienstete des Staates, die unter dem Vorgeben der Rechtmäßigkeit handeln, oder durch eine organisierte bewaffnete Gruppe in einem bewaffneten Konflikt, gegen eine bestimmte Person, die sich nicht im physischen Gewahrsam desjenigen befindet, der die Tat begeht. In den letzten Jahren haben einige Staaten den Einsatz gezielter Tötungen, auch im Hoheitsgebiet anderer Staaten, entweder offen oder implizit zur Politik gemacht.“²⁴²

- Definition von Andris Banka und Adam Quinn, veröffentlicht in Security Studies 2018, Vol. 27, NO.4:

²⁴¹ Nina KAPAUN, Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötung nicht-staatlicher Akteure, Köln 2014, 19

²⁴² VEREINTE NATIONEN, A / HRC/14/24/Add.6, Generalversammlung, Menschenrechtsrat, Bericht des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Philip Alston, New York, 28. Mai 2010, 3

„Gezielte Tötungen, für unseren Zweck, bedeutet die absichtliche Tötung eines identifizierten Individuums, im Vorhinein als Ziel bezeichnet, welche von einer autorisierten Regierungsbehörde ohne unabhängigem Gerichtsprozess genehmigt wurde.“²⁴³

Die beiden Erklärungen unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht; jene von Alston ist wesentlich präziser und am Völkerrecht orientiert. Die Definition von Banka und Quinn ist an den Interessen der USA orientiert, ist daher ausschließlich den Intentionen der USA untergeordnet.

Der Bericht des Sonderberichterstatters Philip Alston an die Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 28. Mai 2010 führt aus, dass der Begriff völkerrechtlich nicht definiert ist und daher auch keinem normativen Rahmen zugeordnet werden kann. Begründet wird diese Methode als eine legitimierte Antwort auf terroristische Bedrohungen. Auch präventive Anschläge werden als Rechtfertigungsgründe genannt. Diese gezielten Tötungen haben daher unterschiedliche Kausalitäten; sie werden von Staaten, aber auch von organisierten bewaffneten Gruppen, sowohl in Friedenszeiten als auch bei bewaffneten Konflikten, begangen.²⁴⁴ Gezielte Tötungen werden mit unterschiedlichen Waffen ausgeführt; Drohnen sind eine immer häufiger eingesetzte Waffe. In diesem Zusammenhang sei auf verschiedene Einsätze verwiesen:

- 2002 wurde der mutmaßliche Al Qaida Führer Ali Qaed Senyan al Harithi und weitere fünf Männer in Jemen durch eine Drohne auf Befehl der CIA getötet.²⁴⁵
- Im Jänner 2020 wurde der iranische General Soleimani und einige Begleiter von einer US Drohne MQ -9 Reaper des US Konzerns General Atomic getötet.²⁴⁶

Im Bericht an die UNO wird dezidiert festgehalten, dass eine gezielte Tötung „mit einem bestimmten Grad des Vorsatzes gegen eine oder mehrere von dem Täter im Voraus genau bestimmte Personen angewendet wird.“²⁴⁷ Die Ausübung tödlicher Gewalt wird in Kauf genommen; dies ist der klare Unterschied zu einer zufälligen, ungewollten oder fahrlässigen Tötung.

Der UNO - Bericht stellt auch fest, dass gezielte Tötungen inoffiziell, unter dem Schleier der Geheimhaltung erfolgten.²⁴⁸

²⁴³ BANKA und QUINN, Killing Norms Softly, 666, wörtlich: „Targeted killing, for our purposes here, means the deliberate killing of an identified individual, specified in advance as the target, approved by an authorized part of a government bureaucracy without independent judicial process.“ [e.Ü.]

²⁴⁴ Vgl. VEREINTE NATIONEN, A / HRC/14/24/Add.6, Bericht des Sonderberichterstatters Alston, 4

²⁴⁵ Vgl. ebd., 4

²⁴⁶ Gerhard HEGMANN, Die „Königin der Killerdrohnen“ tötete den Iran-Kommandeur, URL: <https://www.welt.de/wirtschaft/article204744082/Iran-Konflikt-Koenigin-der-Killerdrohnen-toetete-General-Soleimani.html>, [Abruf: 19. August 2020]

²⁴⁷ VEREINTE NATIONEN, A / HRC/14/24/Add.6, 5

²⁴⁸ Vgl. ebd., 5

Zur Frage der unterschiedlichen Arten dieser grausamen Vorgangsweise, Menschen zu töten, werden folgende Möglichkeiten²⁴⁹ unterschieden:

- Als Einzelakt auf eigenem Staatsgebiet
- Als Einzelakt auf fremden Staatsgebiet
- Als Teil einer Militäroperation auf eigenem Staatsgebiet
- Als Militäroperation auf fremden Staatsgebiet

Auf Basis dieser ersten Feststellungen wird die rechtliche Problematik erkennbar. Im Folgenden möchte ich verschiedene juristische Argumente sammeln und die jeweiligen Meinungen darstellen.

12.2. Kann *Targeted Killing* gerecht sein?

Schon die Semantik des Begriffes „gezielte Tötung“ bewirkt bei den Menschen Unbehagen. Viele Fragen eröffnen sich, die persönlich berühren können, Ablehnung aussprechen, aber auch bedauerlicherweise bei manchen Menschen Zustimmung erfahren. An rechtliche Konsequenzen wird erst sekundär gedacht, primär stehen Überlegungen im Raum, die mit dem möglichen Ziel dieser Tötung zusammenhängen. Es mag sein, dass ein Terrorist differenzierter beurteilt wird als ein radikaler Rhetoriker. Auch die politische Situation des jeweiligen Landes wird maßgeblich sein. Wenn das Bestreben einer Regierung auf Sicherheit der Bevölkerung ausgerichtet ist und dazu auch Militärgewalt einsetzt, muss aber die ergriffene Maßnahme verhältnismäßig sein sowie eine entsprechende rechtliche Basis erfüllt werden. Willkürliche Handlungen müssen verhindert werden. Gerade bei gezielten Tötungen besteht das Dilemma, ob es gerechtes Handeln darstellt. Verschiedene Aspekte sind zu berücksichtigen. Beispielsweise seien folgende Rechtsgebiete erwähnt: Menschenrechte, Völkerrecht, Tötung im Zuge eines bewaffneten Konflikts, Strafrecht.

12.2.1. Vereinbarkeit *Targeted Killing* mit der UN-Charta

Art.2. Abs. 4 der UN Charta verbietet Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen der Staaten:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“²⁵⁰

²⁴⁹ Vgl. KAPAUN, Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötung, 47 - alle vier Möglichkeiten

²⁵⁰ UNRIC, Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofes, Art 2, Abs. 4, URL: <https://unric.org/de/wp-content/uploads/sites/4/2020/01/charta-1.pdf>, [Abruf: 20. August 2020]

Gezielte Tötungen, die im Ausland erfolgen, würden unter diese Bestimmung fallen. Es wird jedoch die Meinung vertreten, dass dieses Gewaltverbot des Art. 2 (4) bei militärischen Einsätzen Akteuren gegenüber, die als nicht-staatliche Terroristen eingestuft werden, nicht angemessen ist.²⁵¹ Dieses Argument wird unterstützt von der Meinung, dass die territoriale Souveränität des Aufenthaltsstaates der Terroristen nicht verletzt wird, da sich die Aktion nur darauf richtet, die terroristische Bedrohung auszuschalten. Eine Besetzung des Staates oder eine Absetzung der Regierung ist keineswegs das Ziel dieses militärischen Einsatzes; daher wird die territoriale Souveränität nicht verletzt.²⁵² Auch wird exemplifiziert, dass „keine verbotene Gewalt“²⁵³ eingesetzt wird. Dieser Position wird jedoch widersprochen und dabei drauf hingewiesen, dass die territoriale Integrität sehr wohl tangiert ist, da diese Maßnahme eine Aufgabe des Staates und seiner Staatsgewalt ist. Auch das Argument, dass es keine verbotene Gewalt sei, wird zurückgewiesen, da es unvereinbar mit den Zielen der Vereinten Nationen ist, denn das Gewaltverbot der Vereinten Nation gilt absolut.²⁵⁴ Nicht-militärische Kommandos oder Geheimdienste, wie beispielsweise die CIA, werden irregulären Streitkräften gleichgestellt. Damit fallen Beauftragungen und Ausführung von gezielten Tötungen durch derartige Kommandos unter Art. 2 (4) der UN-Charta.²⁵⁵ Im Falle einer Zustimmung des Staates kann eine gezielte Tötung gerechtfertigt sein. Diese Rechtfertigung ist jedoch umstritten, denn es betrifft die Frage, ob eine „Norm des zwingenden Völkerrechts zur Disposition einzelner wenngleich negativ betroffener Staaten steht.“²⁵⁶ Eine weitere Frage besteht im Thema, ob von Gewaltanwendung geredet werden kann, wenn ein Staat seine Zustimmung gibt.²⁵⁷

Als ein wesentliches Argument, gezielte Tötungen durchzuführen, wird Art. 51 UN Charta angeführt. In diesem Artikel wird das naturgegebene Recht auf Selbstverteidigung im Fall eines bewaffneten Angriffes eines Mitglieds der Vereinten Nationen definiert.²⁵⁸ Auf dieser Basis können nicht-staatliche Akteure einen Angriff durchführen, für die der Staat nicht verantwortlich gemacht werden kann; er darf aber keinen staatsinternen Charakter haben und muss erheblich

²⁵¹ Vgl. KAPAUN, Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötung, 55

²⁵² Vgl. ebd., 55

²⁵³ Ebd. 55

²⁵⁴ Vgl. ebd., 56

²⁵⁵ Vgl. ebd., 59

²⁵⁶ Ebd. 59

²⁵⁷ Vgl. ebd., 59

²⁵⁸ VEREINTE NATIONEN, UN Charta Art. 51: Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffes gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.

sein.²⁵⁹ Die Selbstverteidigung gegen einen Angriff muss allerdings auf einen Angriffsort begrenzt und darf keine präventive Maßnahme sein.²⁶⁰

Maßnahmen zur Selbstverteidigung unterliegen den Bestimmungen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit, die im Zusammenhang mit einem stattfindenden oder bevorstehenden Angriff stehen. Auch muss eine plausible Darlegung *ex post* erstellt werden.²⁶¹ So ist eine gezielte Tötung zur Selbstverteidigung nur dann erforderlich, wenn keine Möglichkeit einer gewaltlosen Abwehr der Gefahr gewählt werden kann, sowie, wenn sie sich auf die Quelle des Angriffes bezieht.²⁶² Eine Einschränkung besteht jedoch: wenn der Staat selbst bereit und in der Lage ist, Terror zu bekämpfen, wird eine gezielte Tötung nicht gutgeheißen.²⁶³

Ein Prinzip „Aug um Aug, Zahn um Zahn“ wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgelehnt. In jedem Fall ist auf Basis der *accumulation of events* Doktrin die Gravität eines Angriffes zu respektieren.²⁶⁴

Die UN Charta legt Grundsätze fest und zeigt die Folgen auf. Die Ziele und Grundsätze werden im Art 1 (1)²⁶⁵ sehr deutlich ausgedrückt. Im Zentrum dieses Artikels steht der Weltfriede, die internationale Sicherheit und kollektive Maßnahmen. Bedrohungen des Friedens sollen verhütet und beseitigt werden. Ziel ist eine friedensorientierte Politik, die dem Nutzen und der Entfaltung der Menschheit dienen soll.

12.2.2. Targeted Killing und das humanitäre Völkerrecht

Das humanitäre Völkerrecht dekretiert die Grenzen der erlaubten Kriegsführung (Haager Abkommen²⁶⁶) und den Schutz von Personen, die nicht an den bewaffneten Auseinandersetzungen teilnehmen (Genfer Abkommen²⁶⁷). Die Wahrung des Prinzips der Menschlichkeit ist ein definiertes Ziel dieses Sonderrechts. Wesentliche Kriterien sind Bestimmungen, die dem Schutz von

²⁵⁹ Vgl. KAPAUN, Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötung, 139

²⁶⁰ Vgl. ebd., 139

²⁶¹ Vgl. ebd., 140

²⁶² Vgl. ebd., 141

²⁶³ Vgl. ebd., 141

²⁶⁴ Vgl. ebd., 141

²⁶⁵ UN Charta Art 1: Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

(1) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;

²⁶⁶ Haager Abkommen: dieses Abkommen umschließt eine Anzahl an Konventionen, die auf den Haager Friedenskonferenzen 1899 und 2007 abgeschlossen wurden und bilden einen Großteil des humanitären Völkerrechts.

²⁶⁷ Genfer Abkommen: sind zwischenstaatliche Abkommen, die eine essentielle Komponente des humanitären Völkerrechts darstellen.

Personen dienen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, als auch Beschränkungen der Kriegsmethoden und -mittel, vorsehen. Leid, welches durch Krieg herbeigeführt wird, soll begrenzt, sowie Opfer sollen so weit wie möglich geschützt werden. Die Frage nach der Berechtigung des Krieges steht nicht im Zentrum dieser humanitären rechtlich orientierten Regelung. Das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte ergänzen sich wechselseitig. Der Schutz der einzelnen Person steht im Zentrum. Das humanitäre Völkerrecht konzentriert sich auf den Schutz im Fall bewaffneter Konflikte.

Vier Grundsätze wurden definiert²⁶⁸, die im Folgenden dargestellt werden:

- Es gibt keine uneingeschränkte Freiheit der Wahl der Methoden und Mittel für die Kriegsführung.
- Eine Unterscheidung zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten wird getroffen. Die Zivilbevölkerung als Ganzes darf nicht attackiert werden. Nur militärische Ziele dürfen angegriffen werden.
- Zivilisten und Kämpfer, die sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden, haben Anspruch auf Achtung ihres Lebens und ihrer Würde.
- Gegner, die sich ergeben oder den Kampf nicht fortsetzen, dürfen weder getötet noch verletzt werden.

Im Hinblick auf diese Grundsätze des humanitären Völkerrechts ist daher der Topos „gezielte Tötung“ zu diskutieren.

Grundsätzlich muss bedacht werden, dass Staaten, die gezielte Tötungen durchführen, annehmen, dass ihnen Eingriffbefugnisse nach dem humanitären Völkerrecht im Fall einer Bedrohung durch nicht-staatliche Akteure, die militärischen Charakter erfüllen, zustehen.²⁶⁹ Hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Schritte müssen Regelungen geschaffen und diese auch befolgt werden. Die Besonderheit der Diskussion liegt darin, dass es sich um einen Krieg gegen den Terror handelt, dessen Begriff im Zuge des 9/11 Anschlages entwickelt wurde. Die Kategorisierung als Krieg ermöglichte eine asymmetrische Auslegung des humanitären Völkerrechts, denn es wurde die Meinung vertreten, dass das humanitäre Völkerrecht nicht auf Konflikte mit nicht-staatlichen Akteuren angewendet werden kann.²⁷⁰ Eine Diskussion hinsichtlich des Prinzips der Reziprozität²⁷¹ des Völkerrechts fand statt. In diesem juristischen Diskurs wurde die Meinung vertreten,

²⁶⁸ GRUNDSÄTZE des humanitären Völkerrechts, URL: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/humanitaeres-voelkerrecht/213012#content_3 [Abruf: 22. August 2020]

²⁶⁹ Vgl. KAPAUN, Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötung, 143

²⁷⁰ Vgl. ebd., 144

²⁷¹ Reziprozität (Grundsatz der Gegenseitigkeit): es ist ein Grundprinzip des Völkerrechts; es beinhaltet soziologische Motive wie beispielsweise Rechtshilfe.

dass, wenn nur eine Konfliktpartei die Regeln des Völkerrechts befolgt, eine Gleichberechtigung der beiden Konfliktparteien auszuschließen sei.²⁷² Auch wurde das Argument angeführt, dass die Reziprozität keine uneingeschränkte Geltung hat, denn „dem Schutz der Zivilbevölkerung wäre durch die Voraussetzung der Reziprozität nicht gedient.“²⁷³ Nur bei einer gegenseitigen Befolgung der Schutzklausel ist ein optimaler Schutz für die Zivilbevölkerung umsetzbar.

Kapaun vertritt die Meinung, dass in einer militärischen Auseinandersetzung in einem nicht-internationalen Konflikt zwischen einem Staat und einem nicht-staatlichen Akteur das humanitäre Völkerrecht angewendet werden kann, wenn die Kontroverse intensiv ist bzw. der nicht-staatliche Akteur eine hinreichende Organisation aufgebaut hat, die ihm den Status einer Konfliktpartei verleiht.²⁷⁴ Das Argument gründet im Faktum, dass sowohl die Vehemenz der Gewalt als auch die Angehörigkeit zur Konfliktpartei als entscheidendes Kriterium anzusehen ist.

Zur weiteren Prüfung, ob gezielte Tötungen außerhalb eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts zulässig sind, wird mit diesen Feststellungen nicht geantwortet. Daher ist als eine weitere Untersuchung die Diskussion um die Zulässigkeit gezielter Tötungen in einem nicht-internationalen Konflikt zu führen.

12.2.3. *Targeted Killing* im nicht-internationalen staatlichen Konflikt

Im Vorfeld dieser Erörterung ist die juristische Frage zu klären, welche Personen ein rechtmäßiges Ziel eines militärischen Angriffs im Falle einer bewaffneten Auseinandersetzung sein können. Zu unterscheiden sind grundsätzlich Kombattanten und Zivilisten. Dies ist entscheidend für den Schutzstatus, den eine Person innehaben kann und hat auch Gültigkeit im Falle eines nicht internationalen Konflikts. Im Sinne der Haager Landkriegsordnung sind Kombattanten „Angehörige der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei.“²⁷⁵ In Bezug auf Zivilisten gibt mangels einer konkreten Interpretation die Negativdefinition eine klare Erklärung ab: nämlich alle, die nicht Kombattanten sind, sind Zivilisten, die daher nicht angegriffen werden dürfen.²⁷⁶

Unter Berücksichtigung aller internationalen rechtlichen Grundlagen darf wie folgt gehandelt werden:

- Mitglieder einer nicht-staatlichen Streitkraft, die kontinuierlich in Kampfsituationen sind, sowie offensive Zivilisten, die ebenfalls unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, sind nicht-

²⁷² Vgl. KAPAUN, Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötung, 144f

²⁷³ Ebd. 145

²⁷⁴ Vgl. ebd., 208

²⁷⁵ Ebd. 209

²⁷⁶ Vgl. ebd., 210

staatliche Akteure, die in einem nicht-internationalen, bewaffneten Konflikt gezielt getötet werden dürfen.²⁷⁷

- Als direkte, unmittelbare Teilnahme wird als Kriterium festgehalten, wenn ein Zivilist Handlungen ausübt, die unmittelbar schädigend auf den Gegner wirkt.²⁷⁸ Die gleiche Bestimmung hat für die Mitgliedschaft in einer nicht-staatlichen Streitkraft Gültigkeit.²⁷⁹
- Für eine kontinuierliche Kampffunktion ist eine kontinuierliche Mitgliedschaft bei einer Konfliktpartei Voraussetzung.²⁸⁰
- Ein offensiver Zivilist beteiligt sich nur sporadisch an einer Auseinandersetzung.²⁸¹

Ein nicht-staatlicher Akteur ist kein Kombattant in einem nicht-internationalen, auch nicht in einem internationalen bewaffneten Konflikt und daher kein zulässiges militärisches Ziel.

Kapaun kommt zum Schluss, dass eine mögliche Zulässigkeit einer gezielten Tötung davon abhängig ist, ob der nicht-staatliche Akteur zum militärischen Ziel erklärt wird.²⁸² Ein offensiver Zivilist hat im Gegensatz zu einem Kämpfer Zivilschutzstatus. Ein Kämpfer - *fighter* - hat grundsätzlich keinen Zivilschutzstatus. Jedoch darf er nur dann getötet werden, wenn er als *fighter at night* tätig ist.²⁸³ Anmerkung: ein *fighter* ist Mitglied einer nicht-staatlichen Streitmacht, die kontinuierliche Kampfhandlungen durchführt. Wenn ein offensiver Zivilist, der Zivilschutzstatus innehat, jedoch nächtens eine Tätigkeit als *fighter at night* ausübt, verliert er den Zivilschutzstatus.²⁸⁴

Nach dieser rechtlichen Orientierung, die jedoch im operativen Fall immer wieder zu differenzierten Schlüssen kommen kann, da in den meisten Fällen keine relevanten Grundlagen im Prozess der Entscheidungsfindung zum Entschluss der gezielten Tötung vorhanden sind, möchte ich wieder auf die menschenrechtliche Situation hinweisen. Das Recht auf Leben ist als Grundrecht im Art. 3 der Menschenrechtskonvention bestimmt und grundgelegt. Kann dieses Grundrecht durch eine gezielte Tötung aufgehoben werden?

²⁷⁷ Vgl. ebd., 252

²⁷⁸ Vgl. ebd., 252

²⁷⁹ Vgl. ebd., 252

²⁸⁰ Vgl. ebd., 252

²⁸¹ Vgl. ebd., 253

²⁸² Vgl. ebd., 265

²⁸³ Vgl. ebd., 266

²⁸⁴ Vgl. ebd., 266

12.3. Wird durch *Targeted Killing* das Recht auf Leben eliminiert?

Gezielte Tötungen sind nicht nur nach den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, sondern auch nach den Menschenrechten zu beurteilen. Hingewiesen sei, dass die Menschenrechte politisch geprägte und formulierte rechtliche Bestimmungen sind, deren Intention es ist, dass es eine weltweit gültige und anerkannte Regelung gibt und diese von allen Nationen anerkannt und auch rechtlich umgesetzt wird.

Im Kontext einer juristischen Beurteilung von Auseinandersetzungen zwischen Staaten und nicht-staatlichen Akteuren hat dieser Sachverhalt eine besondere Bedeutung. Menschenrechtsorganisationen bezeichnen gezielte Tötungen als außergerichtliche Hinrichtungen. Rechtlich gesehen, wären verfahrensrechtliche Richtlinien und Grundsätze zu berücksichtigen, sowie auch der Rechtsstaatlichkeit Folge zu leisten. Im Fall einer gezielten Tötung wird den Betroffenen das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren vollkommen abgesprochen; ihre Schuld wird nur auf Basis von Geheimdienstinformationen identifiziert und damit der juristische Grundsatz *in dubio pro reo* in keiner Weise geachtet.²⁸⁵

Das Recht auf Leben wird in der Europäischen Menschenrechtskonvention im Art. 2 geregelt²⁸⁶:

Abs.1: Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

Abs.2: Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

- a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

Als weitere gesetzliche Regelung gilt der Internationale Pakt über politische und bürgerliche Rechte (ICCPR), Zivilpakt genannt. Im Art. 6 des Zivilpaktes wird festgelegt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf.²⁸⁷

Die Beurteilung, ob und wann eine gezielte Tötung außerhalb eines bewaffneten Konflikts mit dem Menschenrecht auf Leben vereinbar ist, bedingt nachstehende Argumentationen:

²⁸⁵ Vgl. ebd., 268

²⁸⁶ EMRK, Fassung Protokoll Nr. 11 (seit 1.11.1998), in: <http://www.emrk.at/emrk.htm>, [Abruf: 25. August 2020]

²⁸⁷ ICCPR, Art. 6 (1), URL: <https://www.zivilpakt.de/internationaler-pakt-ueber-buergerliche-und-politische-rechte-355/> [Abruf: 25. August 2020]

- Der Art. 6. des Zivilpaktes besagt, dass eine Tötung nicht willkürlich erfolgen darf, denn jeder Mensch hat das ihm innewohnende Recht auf Leben. Dieses Recht ist darüber hinaus gesetzlich geschützt.²⁸⁸
- Anstelle der Willkür des Zivilpaktes verwendet Art. 2 (1) EMRK den Begriff absichtliche Tötung. Ausgenommen sind jedoch jene Fälle, die in Art. 2 (2) EMRK geregelt sind, daher sind diese Fälle auch nicht im Sinne des Art. 6 des Zivilpaketes willkürlich!
- Zu beurteilen ist die Thematik der Willkürlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR nennt alle in Art.2 (2) genannten Fälle als vom „Anfang an beabsichtigte tödliche Gewaltanwendung.“²⁸⁹ Als willkürliche Tötung wird daher vom EGMR schon der Plan einer gezielten Tötung, die von oberster Stelle beschlossen wird, so interpretiert. Jede der geplanten Tötungen kann willkürlich sein, denn die Willkür bezieht sich auf den ausgebliebenen Rechtfertigungsgrund.²⁹⁰
- Im Hinblick auf die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben ergibt sich folgendes: ein nicht-staatlicher Akteur darf gezielt getötet werden, wenn er vor einem unmittelbaren Angriff auf das Leben anderer steht und es keine andere Möglichkeit gibt, diese Attacke auf das Leben des oder der Menschen zu verhindern.²⁹¹ Dieses Kriterium (Verhinderung des größeren Übels) wird sowohl von der EMRK als auch vom EGMR mitgetragen, auch Amnesty International stimmt zu, da es sich um eine unmittelbare Gefahr handelt und diese erforderliche Tötung, wenn sie verhältnismäßig durchgeführt wird, nicht dem Recht auf Leben widerspricht.²⁹²
- Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten, dass potenzielle Kollateralschäden, die bei einer gezielten Tötung eintreten können (beispielsweise bei einem Drohneinsatz), berücksichtigt werden müssen. Nach Art 2(2) EMRK sind Kollateralschäden (Beispiel ist die Tötung einer dritten Person) nicht verhältnismäßig, weil eine Tötung unschuldiger Zivilisten nicht erforderlich und auch nicht notwendig, sondern abzulehnen ist.²⁹³

Zusammenfassend muss in punkto Recht auf Leben folgendes in Betracht gezogen werden:

Grundsätzlich ist eine gezielte Tötung immer im Einzelfall zu beurteilen. Entscheidend ist, welche Menschenrechtskonvention der jeweilige Staat ratifiziert hat. Ob ein Verstoß gegen das Recht auf Leben vorliegt, hängt vom äquivalenten Umstand ab. So verstoßen gezielte Tötungen,

²⁸⁸ ICCPR Art 6., URL: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx>, [Abruf 25.August 2020]

²⁸⁹ Vgl. KAPAUN, Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötung, 309

²⁹⁰ Vgl. ebd., 309

²⁹¹ Vgl. ebd., 309

²⁹² Vgl. ebd., 309

²⁹³ Vgl. ebd., 316

die in einem bewaffneten Konflikt nach Art. 15 (2) EMRK²⁹⁴ im Sinne von Art. 2 EMRK stattfinden, nicht gegen das Recht auf Leben.²⁹⁵ Im Hinblick auf Art. 6 des Zivilpaktes sind gezielte Tötungen nur selten menschenrechtlich zu rechtfertigen.²⁹⁶

Klar ist jedoch, dass alle gezielte Tötungen, die außerhalb eines bewaffneten Konflikts erfolgen, immer gegen das Recht auf Leben verstoßen.²⁹⁷

Nach den Überlegungen internationaler Rechtsbestimmungen, deren Umsetzung und Anwendung vom Status des jeweiligen durchführenden Staates abhängig sind, möchte ich die Anwendung und Auswirkung dieser Waffen und der Methoden sozialetisch, als vertiefende Sicht des Guten und Bösen betrachten.

13. Ethische Reflexion des Guten und Bösen

In den Kapiteln 8. und 11. wurden die ethische Anforderungen an Politik und Wirtschaft, sowie die Menschenrechte vorgestellt. Diese Überlegungen sollten beim Einsatz von Drohnen maßgebend sein. Doch, wie an Hand der Einsatzziffern und Beispiele der tatsächlichen Einsatzorte erkennbar ist, werden all die Grundlagen, die friedliches menschliches Zusammenleben garantieren sollen, nicht beachtet, sondern es wird vielfach eine eigene Logik des Geschehens definiert. Die von manchen Menschen begründete Nützlichkeit der Handlung wird von anderen als Grausamkeit gewertet. Schon Cicero lehrt uns: „Aber nichts, was grausam ist, ist nützlich; denn die größte Feindin der menschlichen Natur, der wir folgen müssen, ist die Grausamkeit.“²⁹⁸ Kann Nützlichkeit oder Grausamkeit einer Handlung ethisch richtig sein? Angesprochen wird die sittliche Grundhaltung von Menschen, daher ist ethische Ausrichtung ein tägliches Gebot. Sittliche Normen und Werte beinhalten eine Auseinandersetzung mit Werten und Normen, anders ausgedrückt, mit Gut und Böse.

In Erweiterung zu Kapitel 9. möchte ich mich daher auf das Wesen von Gut und Böse konzentrieren. Gut und Böse hängt mit der Freiheit des Menschen zusammen, mit seinem freien Willen, entweder Gutes zu tun und Böses zu unterlassen oder Böses zu tun und Gutes zu meiden.

²⁹⁴ EMRK Art 15 (2): Die vorstehende Bestimmung gestattet kein Außerkraftsetzen des Artikels 2 außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind, oder der Artikel 3, 4 Absatz 1 und 7.

²⁹⁵ Vgl. KAPAUN, Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötung, 322

²⁹⁶ Vgl. ebd., 322

²⁹⁷ Vgl. ebd., 322

²⁹⁸ CICERO, Liber Tertius, 46b, URL: https://www.romanum.de/latein/uebersetzungen/cicero/de_officiis/liber_3.xml#anchor37b, [Abruf: 15. August 2020]

wörtlich: Sed nihil, quod crudele, utile; est enim hominum naturae, quam sequi debemus, maxima inimica crudelitas.

Grundsätzlich muss daher die Frage nach der Intention gestellt werden. Warum soll man Gutes tun und Böses unterlassen? Nietzsche negiert dieses Thema und verortet es in der Religion; für ihn gibt es ausschließlich den Willen zur Macht.

Die Erkenntnis und die Willensfreiheit des Menschen sind Voraussetzungen jeder Ethik, dort ist die Möglichkeit der Selbstbestimmung verankert. Die Willensfreiheit umfasst daher die Möglichkeitsbedingung, etwas zu tun oder etwas zu unterlassen. Die Entscheidung, die man trifft, ist geleitet von der Erkenntnis des Menschen. Erkenntnis ist solange frei, als „er die Tragweite seiner [...] Handlung noch nicht voll erfasst.“²⁹⁹ Freiheit beinhaltet das Recht, uns von uns selbst her zu bestimmen, aber es darf nicht übersehen werden, dass die Abhängigkeit von anderen einen sozialen Aspekt unserer Freiheit beinhaltet.³⁰⁰ Menschen brauchen Einsicht, die aus der Erfahrung unseres eigenen Handelns entsteht. Diese Einsicht entsteht aus dem Lernen eigener Handlungen oder Handlungen, die andere Menschen setzen. Das Gewissen erlaubt uns ethische Einsicht, dabei handelt es sich um „eine Fähigkeit unserer Vernunft, zwischen verantwortungsvollen und nicht verantwortungsvollen Handlungen zu unterscheiden.“³⁰¹ Aus dieser Definition ist zu schließen, dass sich Gewissenlosigkeit darin äußert, nicht verantwortungsvoll, also ohne Hilfe der Vernunft zu handeln. Die Bildung des Gewissens ist daher ein wesentliches Fundament für ethisches Verhalten, es befähigt den Menschen die Kriterien von Gut und Böse zu entwickeln. Die Gewissensbildung entfaltet die Fähigkeit, Freude mit anderen Menschen zu teilen, aber auch für Leid anderer sensibel zu sein.³⁰²

Handlungen erfolgen auf Basis eines Grundes, denn es geht darum, etwas zu erreichen. Durch Handlungen können Werte angestrebt werden, aber auch Unwerte können durch Handlungen vermieden werden. Wenn Unwerte zugelassen werden, sind diese Handlungen als in sich schlecht zu beurteilen.

Moralethisch muss man festhalten, dass in sich schlechte Handlungen niemals als gute Handlung bewertet werden können. Sie können auch nicht als erlaubte Handlungen bezeichnet werden.³⁰³ Das sittlich Gute sollte als Prinzip für alle Menschen Gültigkeit haben. Ethisches Handeln wirkt krisenprophylaktisch.³⁰⁴ Wirtschafts- und Rechtsordnungen existieren in jedem Staat der Welt, jedoch ohne einen ethischen Konsens können Ordnungen nicht existieren. Ethik muss unteilbar sein, denn nur dann kann weltweit ein Ethos der Gerechtigkeit, des Friedens und des Gemeinwesens entstehen.

²⁹⁹ Peter KNAUER, Handlungsnetze Über das Grundprinzip der Ethik, Frankfurt am Main 2002, 70.

³⁰⁰ Vgl. ebd., 72

³⁰¹ Ebd. 73

³⁰² Vgl. ebd., 74

³⁰³ Vgl. ebd., 168 f

³⁰⁴ Hans KÜNG, Projekt Weltethos, München / Berlin 2016¹⁴, 56

Gerechtigkeit, Frieden und Gemeinwesen sind weltweit immerwährend in Gefahr, da diese Werte oftmals Einstellungen von Menschen und Staatsmännern oder der politischen Orientierung widersprechen. Gewalt wird dabei in verschiedenster Form eingesetzt, um persönliche Ziele oder Ziele für Gruppierungen oder Staaten zu erreichen. Die Frage, was gegen Gewalt ohne Gewalt getan werden kann, ist im Zusammenhang mit der tödlichen Gefahr der militärischen Drohen und jener befehlenden Menschen, deren Einstellungen und Motivation von großem Stellenwert.

14. Quid enim est, quod contra vim sine vi fieri possit?³⁰⁵

Gewalt hat verschiedene Ursprünge und Auswirkungen. Als Erstes soll zwischen der unrechtmäßigen und der rechtmäßigen Gewalt differenziert werden. Rechtmäßige Gewalt wird als *potestas* gekennzeichnet, *violentia* als unrechtmäßige Gewalt. Diese semantische Unterscheidung drückt deutlicher die Ursächlichkeit von Gewalt aus. Potestas definiert Gewalt im Sinne von Herrschaft und Macht aus, Violentia bedeutet Kraft, Stärke, sogar rohe körperliche Gewalt. Im Folgenden möchte ich auf verschiedene Spezifika der Gewalt eingehen.

14.1. Leviathan - Krieg aller gegen alle

Thomas Hobbes (1588 -1679) spricht im XIII. Kapitel seines Werkes Leviathan vom Krieg als Naturzustand:

„Daraus ergibt sich klar, dass die Menschen während der Zeit, in der sie ohne eine allgemeine, sie alle in Zaum haltende Macht leben, sich in einem Zustand befinden, der Krieg genannt wird.“³⁰⁶

Hobbes erörtert diese Charakteristik des Naturzustandes als kulturlos, das menschliche Leben bezeichnet er unter anderem als armselig, tierisch und kurz, um Zweifel an seinem Argument des permanenten Krieges auszuschalten.³⁰⁷ Er analysiert Konfliktursachen und stellt fest, dass Konkurrenz, Misstrauen und Ruhmsucht Menschen bewegen sich Vorteile zu verschaffen und Sicherheit zu erreichen und als drittes steht die eigene Reputation im Vordergrund.³⁰⁸ Für einen ständigen Krieg aller gegen alle müssen jedoch noch weitere Motive vorhanden sein, die Hobbes

³⁰⁵ Marcus Tullius CICERO, Epistulae ad familiares XII,3. Denn was könnte gegen Gewalt ohne Gewalt getan werden?

³⁰⁶ Julian NIDA-RÜMELIN, Bellum omnium contra omnes, in: Thomas Hobbes, Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, Wolfgang KERSTING Hg., Berlin 2008, 89 - 106, hier: 91
wörtlich: Hereby it is manifest that during the time men live without a common power to keep them all in awe, they are in that condition which is called war. [e.Ü.]

³⁰⁷ Vgl. ebd., 91

³⁰⁸ Thomas HOBBS, Leviathan, URL.: <https://scholarsbank.uoregon.edu/xmlui/bitstream/handle/1794/748/leviathan.pdf>, [Abruf: 14. August 2020]

Kapitel XIII. wörtlich: So that in the nature of man, we find three principal causes of quarrel. First, competition; secondly, diffidence; thirdly, glory. The first maketh men invade for gain; the second, for safety; and the third, for reputation

in der Knappheit von Gütern, aber auch im Vergnügen, über andere Macht auszuüben, erkennt.³⁰⁹ Frieden im Naturzustand wird nach Hobbes nicht möglich sein, da er eine fehlende Geselligkeit konstatiert, auch ein Trend zur Herabsetzung anderer vorhanden ist, um sich dabei selbst zu erhöhen.³¹⁰ Hobbes weist auf ein ständiges und rastloses Verlangen nach mehr Macht hin, das erst mit dem Tod endet.³¹¹ In Kapitel XIV führt Hobbes aus, dass das *ius naturale* dem Menschen durch die Freiheit erlaubt, seine eigene Macht nach seinem Willen zur Bewahrung seiner eigenen Wesens, für sein Leben einzusetzen, sowie alles, auf Basis seiner Beurteilung und Vernunft, zu unternehmen, was er als bestes Mittel dafür hält.³¹² Hobbes erklärt, dass die grundlegende Regel der Vernunft Friede ist, solange der Mensch ihn erwirken kann. Wenn dies nicht gelingt, soll sich der Mensch alle Hilfen und Vorteile des Krieges verschaffen.³¹³

Aus diesen Überlegungen kann man folgern, dass es eine fundamentale Orientierung gibt, sein Recht und seine Freiheit unbeschränkt auszuüben. Aus Vernunftgründen pocht Hobbes auf den Primat des Friedens, der verteidigt werden darf.

Zwei Charakteristika fallen besonders auf: das unbedingte Streben nach mehr Macht, welche genuine Wurzeln hat (Ruhmsucht, Konkurrenz) sowie ein Misstrauen, welches dazu führen kann, den Friedenspfad zu verlassen. In beiden Fällen kann Gewalt und Gewaltanwendung den von Hobbes geforderten Frieden gefährden.

14.2. Politische und militärische Gewalt beim Einsatz von Drohnen

Eine gezielte Tötung ist die rohe Anwendung von Gewalt, die politische und militärische / geheimdienstliche Bezüge beinhaltet. Auf Basis geheimdienstlicher Informationen werden sogenannte *Kill Lists* erstellt und nach erfolgter Ausforschung der Personen die Tötung durchgeführt.³¹⁴ Eine militärische oder eine geheimdienstliche Gewaltanwendung, wie es bei gezielten Tötungen durch Drohnen der Fall ist, wird durch politische Entscheidungen gerechtfertigt. Daher ist eine Differenzierung vorzunehmen.

³⁰⁹ Vgl. ebd., Kapitel XIII, wörtlich: taking pleasure in contemplating their own power in the acts of conquest,

³¹⁰ Vgl. ebd., Kapitel XIII, wörtlich: Again, men have no pleasure (but on the contrary a great deal of grief) in keeping company where there is no power able to overawe them all.

³¹¹ Vgl. ebd., Kapitel XI: So that in the first place, I put for a general inclination of all mankind a perpetual and restless desire of power after power, that ceaseth only in death.

³¹² Vgl. ebd., Kapitel XIV, wörtlich: THE right of nature, which writers commonly call jus naturale, is the liberty each man hath to use his own power as he will himself for the preservation of his own nature; that is to say, of his own life; and consequently, of doing anything which, in his own judgement and reason, he shall conceive to be the aptest means thereunto.

³¹³ Vgl. ebd., Kapitel XIV, wörtlich: And consequently it is a precept, or general rule of reason: that every man ought to endeavour peace, as far as he has hope of obtaining it; and when he cannot obtain it, that he may seek and use all helps and advantages of war.

³¹⁴ Vgl. FEROZ, Tod per Knopfdruck, 156, es handelt sich um einen Datensatz, Kill List bezeichnet, durch den Terrorverdächtige gefunden und meist getötet werden sollen.

14.2.1. Was bedeutet politische Gewalt?

Eine Definition der politischen Gewalt wird als Politikum bezeichnet.³¹⁵ Auf Grund diverser Analysen zur politischen Gewalt wurde von der Gewaltkommision, die von der deutschen Bundesregierung eingesetzt wurde, in den 1990er Jahren folgende Definition formuliert: „Gewalt ist die zielgerichtete, direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen.“³¹⁶ Im Zentrum dieser Definition steht der Handlungsbegriff, außerdem wurde durch den Bezug auf physische Gewalt Klarheit sowie Überprüfbarkeit realisiert. Physische Schädigung beinhaltet ein breites Spektrum an möglichen Aktionen, da es den Begriff Verletzung wesentlich erweitert. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Untersuchung von Gewalt, die absichtlich gegen Ziele gerichtet ist. Politische Gewalt inkludiert

„die direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen, die zu politischen Zwecken stattfindet und die im öffentlichen Raum, vor den Augen der Öffentlichkeit und an die Öffentlichkeit als Unterstützer, Publikum oder Schiedsrichter appellierend stattfindet.“³¹⁷

Festzustellen ist, dass es bei politischer Gewalt eine große Bandbreite an Differenzierungsmöglichkeiten gibt, da zwischen Tätern, Zielsetzungen, aber auch hinsichtlich Opfern und Adressaten und auch in Bezug auf Legalität und Legitimität unterschieden werden muss.

Hinsichtlich der Täter ist zwischen drei Gruppen³¹⁸ zu unterscheiden:

- Staatliche Gewalt: richtet sich nach außen gegen andere Staaten und dokumentiert sich beispielsweise durch Krieg, aber auch nach innen u.a. gegen Regimegegner
- Parastaatliche Gewalt: dies ist ein Ersatz oder ein Konkurrent zur staatlichen Gewalt
- Nichtstaatliche Gewalt: diese Gewalt kann von Einzelnen oder von Kleingruppen verübt werden. Diese Gewalt kann gegen andere Bürger aber auch gegen den Staat selbst gerichtet sein (Terrorismus, Herbeiführung eines Regimewechsels etc.)

Bezüglich der Legitimität muss festgehalten werden, dass politische Gewalt nur in den wenigsten Fällen legal sein kann.³¹⁹ Legitimität bedeutet, dass ein moralischer oder vernünftiger Anspruch auf Anerkennung gegeben sein muss, daher müssen „gute, von anderen nachvollziehbare Gründe für eine Maßnahme“³²⁰ vorliegen. Gewalt hat Prozesscharakter. Daher ist es

³¹⁵ Birgit ENZMANN, Politische Gewalt Formen, Hintergründe, Überwindbarkeit, in Handbuch Politische Gewalt Formen-Ursachen-Legitimation-Begrenzung, Birgit ENZMANN (Hsg.), Wiesbaden 2013, 43 - 66, hier: 44

³¹⁶ Ebd. 45

³¹⁷ Ebd. 46

³¹⁸ Vgl. ebd., 48 f

³¹⁹ Vgl. ebd., 50

³²⁰ Ebd. 51

notwendig den Einsatz von Gewalt zu begründen. Die Begründung muss den unbedingt erforderlichen Umfang, die legitime Weise, die realistischen Erfolgsaussichten und die Vermeidung unnötiger Opfer beinhalten.³²¹

14.2.2. Was bedeutet militärische Gewalt?

Der Begriff militärische Gewalt entstammt dem Kriegsvölkerrecht und wird in der Resolution der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1974 geregelt. Artikel 1 definiert Gewalt als Aggression³²²:

Aggression ist die Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates gerichtet oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist, wie in dieser Definition ausgeführt.

In weiterer Folge werden von der Generalversammlung in Art. 3 diverse Handlungen als Angriffshandlung erläutert. Darunter wird unter Pkt. g genannt, dass

„das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, wenn diese mit Waffengewalt Handlungen gegen einen anderen Staat ausführen, die auf Grund ihrer Schwere den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder die wesentliche Beteiligung daran“³²³,

ebenfalls als Angriff gewertet wird.

Auf Grund der Definition in Artikel 1 der Resolution muss man festhalten, dass das Militär ein Instrument der Politik ist, es steht unter dem Primat der Politik und ist Teil des staatlichen Gewaltmonopols. Das Militär ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der äußeren Sicherheit, jedoch unter Berücksichtigung strenger gesetzlicher Regulative auch für die Sicherheit im Inneren verantwortlich bzw. mitverantwortlich. In konfliktbehafteten Ausnahmesituationen ist es dem Militär erlaubt, die politisch-staatlichen Interessen auch unter Anwendung von Gewalt durchzusetzen.³²⁴

Beim Einsatz von Drohnen, die zum Zweck des gezielten Tötens produziert werden und vom Militär sowie paramilitärischen Organisationen verwendet werden, ist die Frage zu stellen, ob die ausgeübte Gewalt klar bestimmten legitimen Rechten entspricht. Eine Gewaltanwendung, die zum Tod unschuldiger Menschen führt, die mit Absicht (Verweis auf die *Kill List*) getötet

³²¹ Vgl. ebd., 51

³²² VEREINTE NATIONEN, Generalversammlung, 3314(XXIX). Definition der Aggression, New York 14. Dezember 1974

³²³ Vgl. ebd., Definition der Aggression, Art. 3 g)

³²⁴ Edwin R. MICEWSKI, Zur Ontologie von Moral und Ethik und über militärische Ethik, in: Ethik im Kontext individueller Verantwortung und militärischer Führung, Thomas SCHIRRMACHER u. Edwin R. MICEWSKI (Hsg.), Wien 2012 15 -39, hier 34

werden, ist keine Notlage, daher widerspricht diese Gewaltanwendung dem Recht auf Leben.³²⁵

Gewalt, die in verschiedenen Formen auftritt, verursacht Leid und führt in den meisten Fällen nicht zur Lösung eines Konfliktes, sondern verschlechtert unter Umständen das Leben und die menschlichen Beziehungen. Eine wichtige Aufgabe ist daher die Vermeidung von Gewalt.

14.3. Gewaltvermeidung als Alternative

Hobbes formulierte im Leviathan den Begriff des Krieges als Naturzustand. Für die Schaffung und Erhaltung des Friedens sind für ihn moralische Tugenden essenziell.³²⁶ Er verweist auf den „moralischen Grundsatz der Wechselseitigkeit, der in so gut wie allen Kulturen bekannt ist und sich [...] auch in der Heiligen Schrift findet.“³²⁷ Die Goldene Regel ist für Hobbes ein entscheidender Hinweis für ein friedvolles Zusammenleben. Er formuliert in Kapitel XIV sowohl eine positive Form in englischer Sprache, aber auch die lateinische Diktion.³²⁸ Nach Höffe ist zu beachten, dass die in englischer Sprache formulierte anspruchsvollere Regel, Tugendpflichten beinhaltet.³²⁹ Hobbes anerkennt natürliche Gesetze, die von Gott geschenkt sind, als verbindlich. Die Vernunft des Menschen ermöglicht es diese natürlichen Gesetze anzuerkennen. Bei den natürlichen Gesetzen ist Gott der Souverän bzw. die Vernunft, nicht der staatliche Souverän.³³⁰

Die Geschichte der Menschheit lehrt uns, dass Gewalt noch nie mit Gewalt besiegt werden konnte. Insofern sind die Gedanken der Goldenen Regel, aber auch jene, die im Leviathan als Gegenpol zum Krieg als Naturzustand formuliert werden, eine wichtige Grundlage menschlichen Gemeinwesens.

Jeder Mensch ist einzigartig, ist nicht wiederholbar, er ist Subjekt, nicht ein Objekt, für das er vielfach in der heutigen Zeit, durch gewaltsame Handlungen bewiesen, angesehen wird. Die Achtung der Menschenwürde ist unumgänglich und als wertvoller Imperativ zu bewahren:

GS 27: „Alle müssen ihren Nächsten ohne Ausnahme als ein »anderes Ich« ansehen, vor allem auf sein Leben und die notwendigen Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens bedacht“³³¹ sein.

³²⁵ Uto MEIER, Ethische Grenzen und moralische Wegweisungen. Verantwortung jenseits zweckrationaler Optimierung in: Ethik im Kontext individueller Verantwortung und militärischer Führung, Thomas SCHIRRMACHER u. Edwin R. MICEWSKI (Hsg.), Wien 2012, hier: 41 - 67, 62

³²⁶ Otfried HÖFFE, „Sed autoritas [sic], non veritas, facit legem“, in: Thomas Hobbes Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, Wolfgang KERSTING (Hsg.), Berlin 2008, 193 - 211, hier 203

³²⁷ Ebd. 203

³²⁸ Thomas HOBBS, Leviathan, Kapitel XIV: Whatsoever you require that others should do to you, that do ye to them. And that law of all men, quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris.

³²⁹ Höffe, „Sed autoritas [sic], non veritas, facit legem“, 204

³³⁰ Vgl. ebd., 205

³³¹ RAHNER u. VORGRIMMLER, Kleines Konzilskompendium³⁵, Gaudium et spes 27

Achtung der Menschenwürde bedeutet, dass in Konfliktsituationen, die durch Drohnenangriffe kausal entstehen, eine Lösung des bestehenden Konflikts die einzige Möglichkeit ist. Friedliche Lösungen sind anzustreben. Schon im Vorfeld jeder gewaltsamen Auseinandersetzung sind Friedensbemühungen einzuleiten. Krieg, auch paramilitärische Einsätze waren nie ein taugliches oder angemessenes Mittel, Streitfragen zu lösen; dies hat auch für den Krieg gegen den Terror unbedingte Gültigkeit. Frieden besteht aber nicht darin, dass es keinen Krieg gibt. Frieden ist, wie in GS 78 dargestellt, eine „Frucht der Liebe, die über das hinausgeht, was die Gerechtigkeit nicht zu leisten vermag.“³³² Friedensbewusstsein zeigt sich dort, wo das Recht aller Völker auf Existenz, Freiheit, Unabhängigkeit, Kultur und echte Entwicklung besteht und auch gesichert wird.³³³

Die Frage, was gegen Gewalt ohne Gewalt getan werden kann, ist bedeutend für die Menschen als Gemeinschaft, aber auch für jeden Einzelnen. Es ist eine schwierige Aufgabe, die immerwährend vorhanden ist, denn es werden immer wieder Konflikte auftreten, die in Gewalttaten enden. Diese Lebensaufgabe sind nicht nur für Politiker verpflichtend, sondern für jeden Menschen. Frieden, Konflikterkennung und Konfliktlösung, Bereitschaft zum Dialog aber auch Vergebung sind Grundsätze, an die jeder Mensch gebunden ist. In diesem Zusammenhang ist ein Nachdenken über Alternativen für Militärausgaben nicht nur empfehlenswert, sondern es würde ein neues Bewusstsein des Gemeinwohles und der Völkergemeinschaft entwickeln.

15. Alternativen zu Militärausgaben

In Bezug auf die Ausgaben für die Rüstungsindustrie werden zwei Argumente sowohl von Wirtschaft als auch von der Politik der Öffentlichkeit präsentiert: die Sicherheit des Staates und die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen - also das Argument der Beschäftigung.³³⁴ Ein Arbeitsplatz ist eine Garantie für das Einkommen, welches ermöglicht, am Wohlstand der Gesellschaft zu partizipieren und finanzielle Sicherheit für Familien und jeden einzelnen Menschen zu erreichen. Beschäftigung soll auch sinnerfüllend sein, die geleistete Arbeit darf nicht nur für denjenigen, der die Arbeit verrichtet, sondern soll auch für die Gesellschaft ein Nutzen sein. Schon bei diesem Argument ist nachzufragen, wo der Nutzen liegt, wenn Instrumente, die nur zum Töten, zur Zerstörung menschlichen Lebens und der Infrastruktur bestimmt sind, verwendet werden. Im Weiteren muss auch die Frage der Verantwortung herangezogen sein, Verantwortung, wenn Menschen derar-

³³² RAHNER u. VORGRIMLER, Kleines Konzilskompendium, Gaudium et spes 78

³³³ Joseph Kardinal HÖFFNER, Christliche Gesellschaftslehre, Kevelaer 1997, 286

³³⁴ Vgl. FEINSTEIN, Waffenhandel, 511

tige Güter erzeugen und welche Auswirkung dies auf die seelische, die psychologische Verfassung desjenigen hat, der an der Entwicklung oder an der Produktion teilnimmt.

Wirtschaftswissenschaftler der University of Massachusetts haben sich mit diesen Fragen auseinandergesetzt und 2009 eine entsprechende Studie erstellt. Als Ergebnis wurde ermittelt, dass mit einer Investition von einer Milliarde Dollar mehr Arbeitsplätze für saubere Energie, Bildung und Gesundheitswesen geschaffen werden können. Folgende Ziffern wurden eruiert und als Ergebnis veröffentlicht³³⁵:

- 8.555 Arbeitsplätze in der Rüstungsindustrie
- 12.833 Arbeitsplätze im Gesundheitswesen
- 17.687 Arbeitsplätze im Bildungswesen

In der Zusammenfassung erklären die Wissenschaftler, dass mit dieser Analyse dezidiert bewiesen wird, dass in anderen Wirtschaftszweigen entscheidend mehr Arbeitsplätze geschaffen werden könnten als in Industrien, die militärische Güter produzieren. Besonders auffällig ist der Vergleich mit dem Bildungswesen, denn in diesem Bereich könnten gegenüber der Rüstungsindustrie doppelt so viele Arbeitsplätze errichtet werden.³³⁶

Es scheint, dass in der Rüstungsindustrie jedoch wesentlich höhere Gehälter bezahlt werden und diese Faktizität für die geringere Anzahl an Arbeitsplätzen verantwortlich ist. In diesem Sinne ist wohl zu interpretieren, dass Menschen die Arbeit an todbringenden Gütern akzeptieren.

Im Anschluss an die wirtschaftlichen Betrachtungen, die ein ernüchterndes Bild zeichnen, vielleicht auch ein falsches Verständnis der eigenen Beschäftigung und auch für die produzierten Produkte, möchte ich auf eine christliche Betrachtung übergehen. Alles Wirtschaftsgeschehen soll dem Wohle des Menschen dienen, nicht jedoch dazu beitragen, dass sich der Mensch selbst schadet.

Eine Welt, die auf der einen Seite hauptsächlich dahingehend ausgerichtet ist, wirtschaftlichen Erfolg auch unter Missachtung sämtlicher moralischen und ethischen Grundsätze zu generieren, auf der anderen Seite die schwer erworbenen Menschenrechte und vor allem die Naturgesetze zu missachten, bedarf einer kritischen Bewertung. Christliches Verständnis ist nicht nur ein Maßstab für eine friedvolle Kommunität, sondern gibt uns auch Richtlinien und Anweisungen, die allen Menschen erfülltes Leben gestattet.

³³⁵ Robert POLLIN and Heidi GARRETT-PELTIER, The U.S. Employment Effects of Military and Domestic Spending Priorities, Workingpaper Series Number 151, Amherst 2007, 6

³³⁶ Vgl. ebd., 11

16. Christliche Wertung - Liebe, Gerechtigkeit und militärische Gewalt

Menschliches Leben hängt von vielen Faktoren ab, Liebe und Gerechtigkeit verkörpern gutes Leben. Gewalt ist ein Faktum, welches im Leben existent ist. Die militärische Gewalt, welche meist auf nationalen und geopolitischen Interessen beruht, verursacht nicht nur menschliches Leid, sie spaltet die Völkergemeinschaft und zerstört die Umwelt. Auch das Christentum hat sich neben vielen anderen Religionen mit dem Thema der Gewalt, mit Krieg und mit Auswegen und Lösungen aus diesem von Menschen verursachten Dilemma auseinandergesetzt.

16.1. Biblische Aussagen

Die Bibel weist uns in ihrem Gesamtumfang darauf hin, wie christliches Leben gestaltet werden soll. Vier Verse sind im Kontext der Gewaltausübung gegen andere von unumgänglicher Bedeutung:

Ex 20, 13: לֹא תִרְצָח - „Du sollst nicht morden (töten)“

Jes 2, 4: „Er wird Recht schaffen zwischen den Nationen / und viele Völker zurechtweisen. Dann werden sie ihre Schwerter zu Pflugscharen umschmieden / und ihre Lanzen zu Winzermessern. Sie erheben nicht das Schwert, Nation gegen Nation, / und sie erlernen nicht mehr den Krieg.“

Mt 5, 43-44: „Ihr habt gehört, dass gesagt worden ist: Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen.“

Joh 13,34: „Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben.“

Im Dekalog wird die schärfste Formulierung, das Tötungsverbot ausgesprochen. Mord ist die schrecklichste, die schlimmste Tat, die ein Mensch begehen kann. Gemeint ist das gewalttätige, das schuldhaft Töten. Das Gut des Lebens steht im Mittelpunkt, welches durch dieses Gebot geschützt werden soll. Nicht morden bedeutet, dass es nicht erlaubt ist, einen Menschen zu töten. Sollte sich eine Gemeinschaft einigen, dass Tötungen im Krieg unerlaubte Handlungen sind, wäre dieses Delikt dem Dekalog gemäß.³³⁷

Der Prophet Jesaja wirft einen prophetischen Blick in eine messianische Zukunft. Bei ihm werden Waffen in friedliche, Bauern dienende Geräte umgeschmiedet, denn alle Streitigkeiten zwischen den Nationen werden beigelegt. Das Schwert ist in der Bibel das Zeichen des Todes. Wenn Schwerter umgewandelt werden, bedeutet dies, dass letzten Endes dieses Instrument des Todes keine weitere Verwendung hat, sondern als lebensförderndes Gerät, welches für den Ackerbau

³³⁷ Christoph DOHMEN, Exodus, in: Die Bibel, Einheitsübersetzung, kommentierte Studienausgabe Stuttgarter Altes Testament Christoph DOHMEN Hg., 140

unabdinglich ist, eingesetzt wird. Damit wird ein Symbol des Todes in ein Symbol des Lebens verwandelt.

Das Liebesgebot und das Gebot der Feindesliebe sind wohl eine große Herausforderungen für alle Menschen, denn hier wird ein absolutes Gewaltverbot gefordert. Waffen und unrechtes Handeln verursachen Leid und Unheil. Derjenige, der sich gegen einen Menschen stellt, soll geachtet, ja sogar geliebt werden. Paulus schreibt in seinen Brief an die Römer, dass Liebe dem Nächsten nichts Böses tut.³³⁸ Dieser Gedanke ist ein Paradigmenwechsel, der die Menschheit auf ein neues, auf ein höheres Niveau des Zusammenlebens führen kann und soll. Dies bedingt zwar eine persönliche Überwindung, aber auch eine Stärkung der Persönlichkeit zum Wohle aller. Damit wird nicht nur die Würde des Anderen geschätzt, sondern auch die eigene Würde bestärkt. Nächstenliebe und Feindesliebe sind ein dynamischer und vitaler Anspruch an jeden Menschen, denn der im Menschen wohnende und herrschende Egoismus soll zum Wohle der Gemeinschaft und eines friedlichen Miteinanders verändert werden. Feindschaft zu überwinden ist keine Wunschvorstellung des Christentums, sondern ein Anspruch, den Jesus in seinem Gebot der Nächsten- und Feindesliebe gelehrt hat, es ist daher Gottesverständnis.³³⁹ Im Verhalten des Menschen wird die Sittlichkeit begründet, daher ist Sittlichkeit die Grundbedingung, die Verantwortung für Andere, insbesondere aber auch für die Schwächeren, beinhaltet.

16.2. Charakteristika der Sittlichkeit

Friedliches Miteinander ist nur auf der Grundlage einer von allen anerkannten Sittlichkeit realisierbar. Die bedeutet für alle Menschen eine entsprechende Einstellung, eine Hinwendung auch zum Anderen, selbst wenn es schwerfällt. Nur so ist das Gute erzielbar, Frieden und Gemeinsinn möglich, sodass Solidarität und auch Subsidiarität, die Hilfe für schwache Menschen, realisiert werden können.

Das Gute bzw. die Sittlichkeit definiert Messner als die „für den Menschen [...] von seiner Natur geformte Sinnvollkommenheit in der Entfaltung und Bestätigung der ihr eigenen Triebe.“³⁴⁰ Das Sittliche ist das wesentlich Natürliche, welches sich in einer sittlichen Autonomie des Menschen äußert.³⁴¹ Sittliche Prinzipien inkludieren Voraussetzung und Folgen für menschliches Handeln. Handlungen, die sittlich fragwürdig sind, können nur sittlich gerechtfertigt werden, wenn die

³³⁸ Röm 13, 10 a

³³⁹ Werner FREISTETTER, Christian WAGNSONNER, *Biblische Feinde* (2007), in: Werner FREISTETTER, Christian WAGNSONNER, *Friede und Militär aus christlicher Sicht I*, Wien 2010, 141 - 156, hier: 155

³⁴⁰ Johannes MESSNER, *Ethik Kompendium der Gesamthetik*, Wien 1955, 46

³⁴¹ Vgl. ebd., 54

Handlung selbst an sich sittlich einwandfrei ist, die sittlich zu verurteilenden Folgen keinesfalls beabsichtigt sind und das handlungsbedingt beabsichtigte Gute unter Rücksichtnahme aller Umstände eine größere Bedeutung als die Verletzung als Folge der geschehenen Handlung hat.³⁴²

Im Hinblick auf den Einsatz von Drohnen, die das Ziel verfolgen, nicht nur Menschen auszuspionieren, um Argumente für weitere sittliche Verstöße in Form von Tötungen zu beauftragen, soll kritisch hinterfragt werden, ob nicht eine utilitaristisch fundierte Ethik den Kern der Sittlichkeit auslöscht. Verursacht die utilitaristische Ethik nicht mehr Leid als sie tatsächlich Nutzen generiert? Bedeutet es möglicherweise, dass ein Zweck die Mittel heiligt? Muss nicht in solch einem Fall das Ziel möglichst groß oder weit formuliert werden, damit alles erlaubt ist?

16.2.1. Heiligt der Zweck alle Mittel?

Das Kriterium des Utilitarismus ist „der Nutzen, die Utilität der Handlungskonsequenzen für die Verwirklichung des in sich Guten.“³⁴³ Das Nutzenprinzip steht beim Utilitarismus im Vordergrund, eine Maximierung des Nutzens ist die teleologische Konsequenz. Jedoch muss in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass der Utilitarismus schon auf Grund seiner empirischen Orientierung kein Gerechtigkeitsprinzip sein kann.³⁴⁴ Nutzen wird quantitativ gewertet, daher führt die Quantifizierung zu „hedonistischen Präferenzen, Interessen und Optionen“³⁴⁵, die in unlösbaren Komplikationen enden können. Das Nutzenkalkül gewährt, dass das Leid des Einen gegen den Erfolg oder die Freude des Anderen aufgewogen wird. Daher ist es durchaus möglich, dass im Rahmen eines optimalen Nutzens der gute Zweck die Mittel heiligt, was jedoch „mit der personalen Selbstzweckhaftigkeit und Würde des Menschen unvereinbar ist.“³⁴⁶ Sittlich Richtiges ist lediglich die Optimierung der Nutzensumme.³⁴⁷ So ist die Frage zu stellen, ob der Utilitarismus Frieden, Gerechtigkeit, Mitgefühl und Zusammenhalt der Menschheit fördert oder, wie es wahrscheinlicher ist, ausschließlich dem Eigenwohl und dem Selbst des Menschen dient. Der christliche Weg der Nächstenliebe wird im Utilitarismus nicht beschritten, weil das Nutzenprinzip das primäre Ziel ist. Gerechtigkeit und Fairness sprechen eine andere Sprache.

³⁴² Vgl. ebd., 70

³⁴³ Arno ANZENBACHER, Ethik Eine Einführung, Ostfildern 2012⁴, 32

³⁴⁴ Vgl. ebd., 127

³⁴⁵ Ebd. 127

³⁴⁶ Ebd. 127

³⁴⁷ Vgl. ebd., 129

16.2.2. Gerechtigkeit und Fairness

Den Begriff Gerechtigkeit kann man als moralische Verbindlichkeit der Menschen erklären, andere anzuerkennen. An Stelle des utilitaristischen Prinzips vom »größten Glück der größten Zahl« wird die »Gerechtigkeit als Fairness« als Ziel definiert.³⁴⁸ Gerechtigkeit wird von John Rawls (1921 -2002) als erste Tugend sozialer Institutionen genannt, er versteht sie als Eigenschaft der Gesellschaft, die alle Institutionen, die Verfassung und auch die Gesetze inkludiert.³⁴⁹ Entscheidend in seinen Überlegungen ist der Gedanke, dass jeder Mensch eine aus der Gerechtigkeit entspringende Unverletzlichkeit besitzt, die in keinem Fall, auch nicht im Namen des Wohles der ganzen Gesellschaft aufgehoben werden darf.³⁵⁰ Diese Definition beinhaltet die menschliche Unversehrtheit, sie garantiert die Menschenwürde und das Recht auf Leben, sie gibt dem Menschen jene Sicherheit, die dem Leben dienlich ist. Freiheit ist bei Rawls das höchste menschliche Gut, welches nicht mit anderen Gütern verrechnet werden darf, höchstens gegen konkurrierende Freiheitsansprüche anderer darf sie begrenzt werden.³⁵¹ Rawls Gerechtigkeitsprinzip widerspricht klar allen utilitaristischen Gedanken. Eine grundsätzliche Frage stellt sich im Zusammenhang mit moralischen Pflichten: die politisch moralischen Pflichten und Verpflichtungen gehören im Sinne Rawls zu einer wohlgeordneten Gesellschaft. Rawls fordert einen Fairnessgrundsatz, der als Grundlage von Verpflichtungen gelten soll und stellt als Regel auf, dass man verpflichtet ist, sich entsprechend den Regeln einer Institution zu verhalten, die aber gerecht sein muss.³⁵² Die natürliche Pflicht bedingt „die Erhaltung und Förderung gerechter Institutionen.“³⁵³ Rawls begründet einen Grundsatz der gegenseitigen Achtung der moralisch autonomen Personen und erklärt, dass darin eine Pflicht besteht, die gerechte Institutionen beachten und damit fördern soll.

Gerechtigkeit gilt in der kirchlichen Soziallehre als grundlegendes Prinzip, die eine Aufgabe, aber gleichzeitig auch eine positive ethische Grundhaltung darstellt.

16.3. Lehramtliche Stellungnahmen

In der Folge stelle ich diverse lehramtliche Stellungnahmen vor, um eine umfassende Information und Beurteilung des Topos zu ermöglichen.

³⁴⁸ Otfried HÖFFE, Einführung in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, in: John Rawls Eine Theorie der Gerechtigkeit, Otfried HÖFFE (Hg.), De Gruyter 2013, 1-24, hier: 2

³⁴⁹ Vgl. ebd., 6

³⁵⁰ Vgl. ebd., 7

³⁵¹ Vgl. ebd., 9

³⁵² Rainer FORST, Die Pflicht zur Gerechtigkeit, in: John Rawls Eine Theorie der Gerechtigkeit, Otfried HÖFFE (Hg.), De Gruyter 2013, 171-190, hier: 174 f

³⁵³ Ebd. 176

16.3.1. Pacem in terris

In der Enzyklika *Pacem in terris* des Heiligen Papstes Johannes XXIII. wird festgehalten, dass jedem fruchtbaren menschlichen Zusammenleben das Prinzip zugrunde gelegt ist, dass der Mensch Person ist.³⁵⁴ Die Natur des Menschen ist mit Vernunft und einem freien Willen ausgestattet, Rechte und Pflichten gehen aus seiner Natur hervor.³⁵⁵ Papst Johannes XXIII. wertet die Würde des Menschen im Besonderen,

„denn die Menschen sind ja durch das Blut Jesu Christi erlöst, durch die himmlische Gnade Kinder und Freunde Gottes geworden und zu Erben der ewigen Herrlichkeit eingesetzt.“³⁵⁶

In Artikel 6 stellt der Heilige Vater das Recht auf Leben in den Mittelpunkt seiner Ausführungen, welches leibliche Unversehrtheit und eine angemessene Lebensführung beinhaltet.³⁵⁷

Diese Grundlegungen sind besonders wichtig, sie korrespondieren auch dem Sinne nach mit den Menschenrechten und deren universeller Gültigkeit, die damit theologisch hervorgehoben und unterstrichen werden. Papst Johannes XXIII. spricht in Artikel 32 das Gemeinwohl als Existenzgrund der staatlichen Gewalt an, denn die Verwirklichung des Gemeinwohls ist die Aufgabe der staatlichen Gewalt und daher deren Existenzberechtigung.³⁵⁸ In Artikel 36 wird konkret ein Missachten des Gemeinwohls durch die staatliche Gewalt demonstriert und deren Folgen dokumentiert:

„Wenn deshalb Staatsbehörden die Rechte der Menschen nicht anerkennen oder sie verletzen, stehen sie nicht nur mit ihrer Aufgabe in Widerspruch, es sind dann ihre Anordnungen auch ohne jede rechtliche Verpflichtung.“³⁵⁹

Die Rechtsordnung des Staates muss mit den Geboten der moralischen Ordnung zur Verwirklichung des Gemeinwohls übereinstimmen.³⁶⁰ Die Beziehung zwischen den Staaten muss auf Basis der Gerechtigkeit geregelt werden, wobei gegenseitig die Rechte anerkannt und Pflichten zu erfüllen sind.³⁶¹

Papst Johannes XXIII. zeigt große Sorge um das herrschende Wettrüsten der Nationen und erkennt darin eine eminente Gefahr für die Zukunft. Daher postuliert er, dass er

„Gerechtigkeit, gesunde Vernunft und Rücksicht auf die Menschenwürde dringend [fordert], daß der allgemeine Rüstungswettlauf aufhört; daß ferner die in verschiedenen Staaten bereits zur Verfügung stehenden Waffen auf beiden Seiten und gleichzeitig vermindert werden.“³⁶²

³⁵⁴ PAPST JOHANNES XXIII., *Pacem in terris*, 5

³⁵⁵ Vgl. ebd., 5

³⁵⁶ Ebd. 5

³⁵⁷ Vgl. ebd., 6

³⁵⁸ Vgl. ebd., 32

³⁵⁹ Ebd. 36

³⁶⁰ Vgl. ebd., 43

³⁶¹ Vgl. ebd., 51

³⁶² Ebd. 60

16.3.2. Dives in misericordia

Der Heilige Papst Johannes Paul II. führt aus, dass sich die Welt immer mehr bedroht fühlt und sich die Angst unermesslich steigert. Die große Anzahl an Waffen inklusive Atomwaffen und die militärische Technik könnten in einer Selbstzerstörung der Menschheit enden.³⁶³ Er erklärt, dass die Programme der Gerechtigkeit entstellt werden und negative Kräfte, wie Groll, Hass und Grausamkeit die Oberhand gewinnen.³⁶⁴ Oftmals ist das Ziel den Feind zu vernichten, die Freiheit einzuschränken oder vollständige Abhängigkeit zu diktieren. Solche Handlungen widersprechen der Idee der Gerechtigkeit; eine Gleichheit und Gleichstellung der Streitparteien ist in solchen Fällen nicht mehr möglich.³⁶⁵ Klar ist seine Formulierung, die das Drama hervorhebt:

„Es ist ja offensichtlich, daß im Namen einer sogenannten Gerechtigkeit (z.B. einer geschichtlichen oder Klassengerechtigkeit) manchmal der Nächste vernichtet, getötet, seiner Freiheit oder der elementarsten Menschenrechte beraubt wird.“³⁶⁶

Papst Johannes Paul II. hält fest, dass Gerechtigkeit alleine nicht genügt, denn wie die herrschende Zeit zeigt, ist die Vernichtung möglich. So bedarf es der Dimension der Liebe, die eine Kraft darstellt, in der eine Möglichkeit geboten ist, unser menschliches Leben zu gestalten.³⁶⁷

Papst Johannes Paul II. drückt sehr klar seine Sorgen aus. Nicht die Macht oder die Gewalt, demonstriert und praktiziert durch militärische Aktivitäten und schafft Gerechtigkeit und Frieden, sondern ausschließlich die Liebe zum Nächsten. Nur durch eine liebevolle Hinwendung zum Anderen ist die Freiheit realisierbar und werden Menschenrechte verwirklicht.

16.3.3. Gaudium et spes

Das II. Vatikanische Konzil geht in der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* in Kapitel 27 auf die Achtung der menschlichen Person ein. Das Konzil verfolgt die Konzeption, dass „alle ihren Nächsten, ohne Ausnahme, als ein „anderes Ich“ ansehen.“³⁶⁸ Menschen sind verpflichtet, jedem Menschen, wo immer man ihm begegnet, tatkräftig zu helfen. Klar wird in dieser Konstitution die Missbilligung von Mord, Völkermord, Verstümmelung oder vom psychischem Druck (unter anderen weiteren folgenschweren Delikten) ausgedrückt, da sie die menschliche Würde verletzen. In Kapitel 28 wird die Achtung jener festgehalten, die in gesell-

³⁶³ PAPST JOHANNES PAUL II. *Dives in misericordia*, Rom 1980, 11

³⁶⁴ Vgl. ebd., 12

³⁶⁵ Vgl. ebd., 12

³⁶⁶ Ebd. 12

³⁶⁷ Vgl. ebd., 12

³⁶⁸ Karl RAHNER, Herbert VORGRIMLER, *Kleines Konzilskompendium, Gaudium et spes*, Freiburg, 2008³⁵, Kommentar zum zweiten Kapitel, S 474

schaftlichen, politischen und religiösen Fragen asymmetrisch denken und auch handeln. Auch Beleidigungen sind zu verzeihen. Kapitel 29 stellt die menschliche Würde und die soziale Gerechtigkeit in ihren Mittelpunkt: „Die privaten und öffentlichen menschlichen Institutionen sollen sich darum bemühen, der Würde und dem Ziel des Menschen zu dienen, indem sie gegen jedwede gesellschaftliche oder politische Verknechtung entschieden ankämpfen und die Wahrung der Grundrechte des Menschen unter jedem politischen Regime sichern.“³⁶⁹

Mit diesen Formulierungen wird die Lehre des *Intrinsece Malum* erweitert, dies ist im Kontext der entfesselten Moderne zu verstehen, die die Menschenrechte zu gefährden droht.

16.3.4. Gerechtigkeit und Solidarität - Deutsche Bischofskonferenz

Die DBK stellt fest, dass eine Friedenspolitik, also Konfliktvorbeugung und -vermeidung, gesellschaftlichen Konsens bei fundamentalen Wertorientierungen postuliert. Nationalstaaten neigen immer häufiger dazu, ihre eigenen Interessen durchzusetzen; dadurch leiden das Gemeinwohl und die Solidarität.³⁷⁰ Bemängelt wird das Fehlen von Gemeinwohl, denn dadurch wird der moralische Maßstab durch die Politik ausgeschaltet. Die DBK weist in Hinblick auf die Enzyklika *Centesimus annus* hin, dass sich die damals aufgezeigte Warnung vor einer grenzenlosen Entfaltung des Marktes durch die kapitalistische Ideologie und eine weitverbreitete Entsolidarisierung der Gesellschaft bewahrheitet hat und dadurch Ungerechtigkeit in großem Ausmaß entstand.³⁷¹ Gerechtigkeit und Solidarität entspringen dem Gedanken einer Zusammengehörigkeit. Sittliche Verpflichtung besteht sowohl gegenüber der Gerechtigkeit als auch der Solidarität.³⁷² Nach Meinung der DBK entsteht Solidarität „wo die Gewalt der Waffen und die Macht des Rechts enden und das eigene Interesse, so berechtigt es auch sein mag, freiwillig zugunsten anderer zurückgestellt wird.“³⁷³ Die DBK weist auf die Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* hin, die folgendes aussagt:

„Das von allen so sehr ersehnte Ziel des Friedens wird gewiß mit der Verwirklichung der sozialen und internationalen Gerechtigkeit erreicht werden, aber auch mit der Übung jener Tugenden, die das Zusammenleben fördern und das Leben in Einheit lehren, um gemeinsam, im Geben und Nehmen, eine neue Gesellschaft und eine bessere Welt zu schaffen.“³⁷⁴

Unter Betrachtung sowohl der biblischen, ethischen, philosophischen und kirchlich-lehramtlichen Überlegungen und Schlussfolgerungen muss erkannt und konstatiert werden, dass die militärische

³⁶⁹ Ebd., *Gaudium et spes*, 29

³⁷⁰ DEUTSCHE BISCHOFSSKONFERENZ, *Gerechter Frieden*, Bonn 2000, 61

³⁷¹ Vgl. ebd., 63

³⁷² Vgl. ebd., 63

³⁷³ Ebd. 65

³⁷⁴ PAPST JOHANNES PAUL II., *Sollicitudo rei socialis*, Rom 1987, 39

Verwendung von Drohnen in Hinblick auf ihren Einsatzmöglichkeit zur Tötung abgelehnt wird. Weder das Argument Gerechtigkeit, noch das Argument der Sittlichkeit und der Solidarität entspricht dieser Tat. Es besteht die Gefahr für die Menschheit, dass durch diese Taten und Handlungen eine Eskalation der Gewalt entfesselt wird, die weder von der Politik, noch von Menschenrechtsinstitutionen oder von Glaubenskongregationen abgewendet werden kann. Die Folgen erreichen nicht nur die betroffenen Menschen, sondern haben auch eine unglaubliche Auswirkung und zerstörerische Kraft bei Infrastrukturen und reduzieren die Lebensgrundlage selbst jener, die nicht betroffen sind, erheblich.

17. Papst Franziskus: Konsequenzen für die Menschen und die Schöpfung

Papst Franziskus setzt sich seit Beginn seines Pontifikats für die Achtung der Menschenwürde und für ein gerechtes Wirtschaftssystem ein, welches dem Menschen dient, nicht dem Kapital. In Ansprachen und Enzykliken nimmt er immer wieder das Thema auf und wird so zum Mahner für eine Änderung der herrschenden Praxis. Besonderes Anliegen äußert er in seiner Enzyklika *Laudato si*, der ersten Umwelt-Enzyklika eines Papstes, in der er auf die Schöpfung und auf die Verpflichtung der Sorge für das gemeinsame Haus hinweist. Die Erde ist das gemeinsame Haus der Menschenfamilie, in der eine „universale Solidarität“³⁷⁵ das Grundprinzip für das Miteinander sein soll. Papst Franziskus verweist im Kapitel 66 auf den Schöpfungsbericht, der eine Beziehung zu Gott, zum Nächsten und zur Erde inkludiert, und stellt fest, dass diese Beziehung entzweit ist, die der Mensch durch seine Provokation, wie Gott sein zu wollen, verursacht hat.³⁷⁶ Gott hat das Universum nicht geschaffen um sich selbst zu bestätigen, sondern aus reiner Liebe, die „der fundamentale Beweggrund der gesamten Schöpfung ist.“³⁷⁷ Er würdigt die Chancen der Technik, thematisiert aber, dass das technokratische Paradigma Wissenschaft, die Wirtschaft und die Politik dominiert.³⁷⁸ In Kapitel 116 diskutiert er die christliche Anthropologie des Menschen und argumentiert, dass eine falsche Auffassung die Beziehung des Menschen zur Welt stören kann. Er identifiziert, dass ein

„prometheischer Traum der Herrschaft über die Welt vermittelt [wird], der den Eindruck erweckte, dass die Sorge für die Natur eine Sache der Schwachen sei.“³⁷⁹

Der Papst schlägt vor, dass sich die Menschheit mit einer ganzheitlichen Ökologie auseinandersetzen muss, um die menschliche und soziale Dimension einzubeziehen. Im menschlichen Leben ist

³⁷⁵ PAPST FRANZISKUS, *Laudato si*, Freiburg im Breisgau 2015, 14

³⁷⁶ Vgl. ebd., 66

³⁷⁷ Ebd. 77

³⁷⁸ Vgl. ebd., 106 ff

³⁷⁹ Ebd. 116

alles aufeinander bezogen, daher ist es erforderlich, alle Aspekte zu berücksichtigen. Das Gemeinwohl ist für den Papst ein absolut wesentliches Prinzip, denn es ist

„die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen.“³⁸⁰

Gemeinwohl umschließt den Respekt der menschlichen Person und beinhaltet alle grundlegenden und unveräußerlichen Rechte des Menschen in Hinblick auf eine ganzheitliche Entwicklung.³⁸¹ Der Heilige Vater sorgt sich um die Menschenrechte, da in der derzeitigen globalisierten menschlichen Gemeinschaft immer mehr Menschen ausgegrenzt werden und soziales Unrecht erdulden müssen.³⁸² Die Politik verpflichtet der Papst zum Prinzip der Subsidiarität, das

„auf allen Ebenen Freiheit für die Entwicklung der vorhandenen Fähigkeiten gewährt, zugleich aber von dem, der mehr Macht besitzt, mehr Verantwortlichkeit für das Gemeinwohl fordert.“³⁸³

Zwar ist die Enzyklika *Laudato si* grundsätzlich als Umweltenzyklika konzipiert, doch sei daran erinnert, dass die Prinzipien für den Umgang der Menschen mit der Umwelt, also mit der Schöpfung, auch direkt den Umgang mit dem Mitmenschen einschließen. Gemeinwohl, Solidarität und Subsidiarität, die vom Heiligen Vater immer wieder genannt werden, beinhalten die Würde der Menschen und das Recht auf Leben. Indirekt werden die Auswirkungen von Gewalt, inklusive der Gewalt gegen Menschen in allen Formen als *intrinsece malum* verurteilt. Gemeinwohl, Solidarität und Subsidiarität kann daher in keinem Fall mit der Hilfe von Drohnen erreicht werden. Im apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* spricht Papst Franziskus von Prozessen der Entmenslichung, die irreversibel sind; Eingebungen des bösen Geistes sollen vom Menschen erkannt und abgewiesen werden.³⁸⁴ Im Besonderen weist er auf die guten und dem Menschen dienenden wissenschaftlichen Fortschritte hin, aber er bezieht eine klare Stellung, wenn er auf neue Formen der anonymen Macht hinweist.³⁸⁵ Das 5. Gebot, welches Töten verbietet, setzt einen Wert, der menschliches Leben sichert, daher muss „ein Nein zu einer Wirtschaft der Ausschließung und der Disparität der Einkommen“³⁸⁶ ausgesprochen werden. In seinem apostolischen Schreiben kritisiert er die Meinung, dass Ethik heute als „kontraproduktiv und zu menschlich angesehen, weil sie das Geld und die Macht relativiert.“³⁸⁷ Papst Franziskus verurteilt auch, dass die Ärmsten der Gewalt beschuldigt

³⁸⁰ Ebd. 156

³⁸¹ Vgl. ebd., 157

³⁸² Vgl. ebd., 158

³⁸³ Vgl. ebd., 196

³⁸⁴ PAPST FRANZISKUS, *Evangelii gaudium*, Rom 2013, 51

³⁸⁵ Vgl. ebd., 52

³⁸⁶ Ebd. 53

³⁸⁷ Ebd. 57

werden, jedoch bereitet die Ungleichheit der Chancen für diese Menschen den Boden für spätere Eruptionen von Gewalt.³⁸⁸ Soziale Ungleichheit eröffnet Möglichkeiten der Gewalt, die eskalieren kann und die keineswegs durch Aufrüstung mit Waffen lösbar ist, sondern eher das Gegenteil ermöglicht und Konflikte hervorruft.³⁸⁹ Mit seinem Wort, dass diese Wirtschaft tötet, verweist er auf zwei Bereiche: einerseits meint er die reale Wirtschaft, die die Grundversorgung der Menschen ermöglicht, jedoch den übermäßigen Konsum verursacht, aber auch im übertragenen Sinn, dass bestimmte Produkte den Tod von Menschen verursachen können. Bedeutend ist das Wort, dass Frieden nur dann Zukunft hat, wenn er als Frucht der Entwicklung der gesamten Gesellschaft entstanden ist.³⁹⁰

Auf seiner Reise nach Japan im Jahre 2019, ein Land, das nur wenige katholische Gläubige beheimatet, mahnte Papst Franziskus in mehreren Reden die Verantwortung der Menschen für den anderen ein. Am 25. November 2019 drückte er vor japanischen Politikern seine Sorge um die herrschende Situation in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft aus. Sorge bereitet ihm nicht nur die Wirtschaft, die in der gegenwärtigen utilitaristischen Form als todbringend bezeichnet, sondern auch die Auswirkungen auf die Menschen. Der Heilige Vater betonte deutlich die Würde des Menschen: „Die Würde des Menschen muss im Mittelpunkt jeder sozialen, ökonomischen und politischen Aktivität stehen.“³⁹¹ Papst Franziskus weist auf die weltweite politische Situation und die Konflikte hin, in die die Menschen involviert sind:

„Die Geschichte lehrt uns, dass die Konflikte unter den Völkern und Nationen, selbst die ernstesten, nur durch den Dialog tragfähige Lösungen finden können. Dieser ist die einzige Waffe, die des Menschen würdig ist und einen dauerhaften Frieden gewährleisten kann.“³⁹²

Der Heilige Vater weist auch auf die Bedeutung des Dialogs hin, denn die Zukunft der Menschenfamilie ist davon abhängig. Dies schließt eine allgemeine Zusammenarbeit aller Menschen ein, die als Verhaltensregel ein gegenseitiges Verständnis voraussetzt.³⁹³

Hingewiesen sei noch auf die Enzyklika *Fratelli tutti* vom 3. Oktober 2020, in der Papst Franziskus eindringlich hinweist, dass sich die Grundrechte, die jeder Gesellschaft vorausgehen, aus der Würde, die jedem Menschen als Geschöpf Gottes zukommt, ableiten.³⁹⁴ Die Gerechtigkeit, so der Heilige Vater, verlangt die Anerkennung und Achtung der individuellen Rechte, aber darüber hinaus auch

³⁸⁸ Vgl. ebd., 59

³⁸⁹ Vgl. ebd., 60

³⁹⁰ Vgl. ebd., 219

³⁹¹ VATICAN NEWS, Im Wortlaut: Papstansprache vor den politischen Autoritäten Japans am 25. November 2019, URL: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-11/papst-franziskus-apostolische-reise-tokio-messe-predigt-wortlaut.html>, [Abruf: 1. Dezember 2019]

³⁹² Ebd.

³⁹³ Vgl. ebd.

³⁹⁴ PAPST FRANZISKUS, *Fratelli tutti*, 124

die Anerkennung der sozialen Rechte und der Rechte der Völker; daher schlägt er eine Ethik der internationalen Beziehungen vor.³⁹⁵

18. Conclusio

Drohnen sind eine technische Errungenschaft, die in vielfältigen Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten sowohl Nutzen als auch Verderben bringen können. In ziviler Verwendung erlauben sie Tätigkeiten, die Menschen nur unter größter Anstrengung und unter großen Gefahren durchführen können. Beispiele sind Einsätze in unzugänglichen Gebieten, um Information für Hilfe zu organisieren, oder auch in der Landwirtschaft, um die Düngung zu optimieren und damit Umweltschäden durch Überdüngung zu verhindern. Sie helfen dem Betreiber, dass er klare Informationen erhalten kann, dass damit ein Auge auf ein Ziel gerichtet werden kann, um wirtschaftliche Optimierungen zu erreichen. Neuerdings wird versucht, Drohnen auch für die Zustellung von Waren einzusetzen. Dies muss jedoch mit einer gewissen Skepsis betrachtet werden, da weder entsprechende Regelungen bestehen, aber noch entscheidender ist die Unfallgefahr durch Absturz für die Bevölkerung, die von den schwebenden Geräten ausgeht.

Drohnen werden auch immer häufiger bei militärischen Operationen eingesetzt. Es ist eine kostengünstige Variante, sowohl Informationen zu sammeln, Situationen zu ergründen und Spionage zu betreiben, damit Entscheidungsgrundlagen für weitere strategische Ziele zu schaffen. Drohnen sind oftmals mit tödlichen Waffen ausgestattet, die nicht nur als Bedrohung möglicher Ziele, sondern generell als eine Bedrohung zu verurteilen sind. In Verbindung mit künstlicher Intelligenz werden Ziele autonom definiert, die auch exekutiert werden. Dies ist eine vollkommen neue Form der Gewalt, die jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt. Diese Killerroboter werden aus sicherer Entfernung von einem Team gesteuert und damit wird jeder Einsatz anonymisiert. Die lange Flugdauer und die große Höhe sind für den Angreifer ein Vorteil, jedoch für die betroffene Region oder die dort lebenden Menschen eine tödliche Gefahr.

Die Untersuchung hat ergeben, dass weder aus rechtlicher Sicht, aus humanitärer Betrachtungsweise, aus ethisch-moralischer Perspektive, noch von einem theologischen Standpunkt aus, der Einsatz von Drohnen mit dem Ziel gezielte Tötungen durchzuführen, zu rechtfertigen ist. In diesem Zusammenhang ist es traurig feststellen zu müssen, dass jene Menschen verachtende Haltung der Institutionen, die diese Einsätze befehlen oder durchführen, ohne weitere Konsequenzen akzeptiert wird und eingenommen werden kann. Leise Aufschreie von NGOs oder der christlichen Gemeinschaft

³⁹⁵ Vgl. ebd., 126

haben bei diesen inhumanen Vergehen bis dato noch keine Abstellung dieser schrecklichen Methoden erwirkt. Stellen sie nicht den verzweifelten Versuch dar, ethische Normen zu verteidigen oder zumindest wieder in den Blickwinkel der Öffentlichkeit zu bringen? Auch muss gefragt werden, warum Politiker, die dem Gemeinwohl verpflichtet sind, lieber ihre Macht missbrauchen, um Gewalt für ihre Zwecke einzusetzen. Die Geschichte hat bewiesen, dass Gewalt nur Gewalt verursacht; noch nie hat Gewalt gesiegt, im Gegenteil: Drangsal, Not, Elend und Vernichtung waren stets das Resultat von Gewalt.

Einzigste Alternative wäre die Vermeidung von Gewalt. Gespräche, um Lösungen bei Konflikten, die es immer geben wird, zu finden, sind die Anforderung an die Gegenwart. Gespräche setzen die Bereitschaft des Dialogs voraus, um den ersten Schritt einer Konfliktbewältigung zu beginnen. Meinungsverschiedenheiten wird es immer geben. Bei Unterschieden ist der gemeinsame Tisch der Begegnung der Ort für die friedliche Zukunft. Dies bedarf aber eine moralischer Integrität der Politiker und der Militärs, um ein zukunftsfähiges und harmonisches Miteinander aller Völker zu erwirken. Viele Fragen wären damit beantwortet: die Schonung von Menschen und Infrastruktur würde Prosperität ermöglichen, Arbeitsplätze würden kostengünstiger in sozial und ökonomischen Industrien geschaffen werden, die technischen Errungenschaften würden manche schwere Tätigkeit erleichtern.

Es wäre eine win - win Position, ganz im Sinne der christlichen Soziallehre.

19. Persönliche Meinung

Eine utilitaristische, neoliberale Ausrichtung der Politik entfesselt Optionen, die nicht den größten Nutzen für die Allgemeinheit hervorbringen, sondern, die eine Wirtschaft begünstigen, die dem Großteil der Menschen schadet. Die politisch Verantwortlichen wären angehalten, nicht den falschen Versprechen der Großindustrie Folge zu leisten, sondern das Gemeinwohl zu beachten und zu fördern. Gemeinwohl, Solidarität und Subsidiarität sind keine Topoi des Utilitarismus, daher werden sie abgelehnt, sogar verachtet. Papst Franziskus drückt es in seinen Enzykliken und apostolischen Schreiben deutlich aus. „Diese Wirtschaft tötet“ ist wohl der Kernsatz seiner Botschaft. Dieses Diktum hat eine weitgehende und umfassende Bedeutung für die gesamte Menschenfamilie. Auch in seiner neuen Enzyklika *Fratelli tutti* verweist er darauf, dass sich Politik auf Menschenwürde konzentrieren soll, da sich die „dogmatischen Rezepte der herrschenden Wirtschaftstheorie [...] als fehlbar erweisen.“³⁹⁶

³⁹⁶ Ebd. 168

Die Verwendung von Drohnen als Killerroboter ist wohl nur eine der am meisten missbräuchlich verwendeten technischen Errungenschaften; es ist ein vollkommen falsches Zeichen der Zeit. Es geht um die Zukunft der Menschheit. Zukunft kann nicht mit evasiven Methoden, wie beispielsweise einer Drohnentechnologie, die die Kontrolle über Menschen, gleichsam als neues Auge Gottes, ermöglicht und der Machterhaltung dient, umgesetzt werden.

Gewalt und extensive Machtausübung kann nicht dem Gemeinwohl dienen, schon gar nicht dem Frieden und der Völkerverständigung. Im diesem Kontext muss konstatiert werden, dass eine moralische, nicht jedoch eine militärische Aufrüstung das Wohl der Menschheit sichern kann. Die Treue zu den Botschaften des Friedens gibt der Menschheit jenes erfüllte Leben, das uns die Botschaft des Evangeliums verkündet: das Gebot der Liebe und der Barmherzigkeit ist der Weg der Zukunft.

Papst Franziskus äußerte sich in Santa Cruz de la Sierra am 9. Juli 2015 mit folgenden Worten: „Die Zukunft der Menschen liegt nicht allein in den Händen der großen Verantwortungsträger, der bedeutenden Mächte und der Eliten. Sie liegt grundsätzlich in den Händen der Völker.“³⁹⁷

³⁹⁷ PAPST FRANZISKUS, Für eine Wirtschaft, die nicht tötet, Stuttgart 2015, 63

Abstract

Die derzeitige Entwicklung des menschlichen Interesses besteht in der Erforschung und Errichtung von Möglichkeiten, die alle Bereiche des Lebens umfassen. In früheren Zeiten glaubten die Menschen an die Allmächtigkeit Gottes, welches durch sein Auge dargestellt wurde. Heute werden moderne technische Geräte entwickelt, wie beispielsweise Unbemannte Luftfahrzeuge (UAV), die es erlauben, zu beobachten, zu kontrollieren aber auch Menschen zu bedrohen. Diese UAV, die als Drohnen bezeichnet werden, sowie die soziale Entwicklung im Umfeld dieser neuen Technologie haben eine evidente Bedeutung für diese Veränderung. Technologische und ethische Erwägungen sind nicht umfassend dargestellt.

Die gegenständliche Diplomarbeit behandelt politische, wirtschaftliche und humanistische Interessen und daraus abgeleitete sozial-ethische Ausformungen. Politisches Interesse zielt darauf, Macht zu etablieren und zu sichern. Das vordringliche Interesse der Wirtschaft ist Expansion und finanzielles Wachstum. Allgemeines und gemeinsames Interesse besteht im Bereich der Beschäftigung und in Arbeitsplätzen für Menschen. In diesem Zusammenhang gibt es theologische und ethische Überlegungen, die in Verbindung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes anzustellen sind.

Drohnen, die militärischen Zwecken dienen, werden für gezielte Tötungen eingesetzt. Statistiken dokumentieren diese Einsätze und die aktuelle Situation. Bei der Anwendung militärischer Drohnen ergibt sich eine Vielfalt an moralischen und ethischen Fragen. Diese Themen inkludieren ebenso eine Konzentration auf grundlegende Prinzipien, die Politiker und Wirtschaftsmanager beachten müssen.

Der ethische und theologische Teil dieser Arbeit erläutert und befasst sich mit den Menschenrechten, dem Guten und dem Bösen aus philosophischer Sicht, sowie Stellungnahmen des Lehramtes der katholischen Kirche.

Papst Franziskus hat in seinen Enzykliken sowie in Ansprachen auf die Menschenwürde und eine universale Solidarität sowie auf eine Änderung des derzeitigen wirtschaftlichen Geschehens hingewiesen; seine Gedanken sind maßgebliche Orientierungen für die heutige Zeit und für die Verantwortung, die jeder Mensch in sich trägt.

The recent development of human interest to explore and establish control over any matter of life is increasing. In former times people believed in the Lord's omniscience symbolised by the Lord's eyes. Nowadays, the development of new and modern technical gadgets, such as unmanned aerial vehicles (UAV), development allows novel mechanisms to observe, control and also to threaten people. UAVs, commonly also known as drones, as well as the social developments around these technologies, are of obvious importance for these changes. Theological and ethical considerations around are not well described yet.

The thesis discusses the political, economic and humanistic interests and ensuing social-ethic implementations. Political interests aim to establish and preserve power. The primary interest of the economy is to expand and produce financial growth. Employment is of common interest. Consecutively, moral and ethical issues possibly arise alongside the economic and political environment.

Military drones are used for targeted killing operations. Statistics document the current situation. In respect of these operations plenty of moral and ethical questions rise up. A concentration on these issues includes fundamental principles for politicians and economic leaders.

The ethical and theological part of the thesis outlined human rights, it explained good and evil from a philosophical point of view and will introduce documents of the magisterium.

Pope Francis demanded in his encyclicals and speeches a changed approach to human dignity and global solidarity among all people. He also mentioned and concentrated his thoughts on a modification of our current economic interest and behaviour. His notion is of high importance and implements a new orientation and responsibility which everyone owns.

Bibliographie

ALTMANN Jürgen, Unbemannte bewaffnete Systeme - Trends, Gefahren und präventive Rüstungskontrolle, in Unbemannte bewaffnete Systeme: Verändert der rüstungstechnologische Wandel den Umgang mit Konflikten? Eine friedenspolitische Perspektive, Beiträge zum Parlamentarischen Abend der DSF am 25. September 2012 in Berlin, Osnabrück 2013

AMNESTY INTERNATIONAL, The Hidden War in Somalia, London 2019

ANZENBACHER Arno, Ethik Eine Einführung, Ostfildern 2012⁴

BAUMGARTNER Alois, Politische Ethik, in LThK³ 8, Sp. 389 -391

BÖCKENFÖRDE Ernst-Wolfgang, Der Staat als sittlicher Staat, Berlin 1978

CICERO Marcus Tullius, Epistulae ad familiares

CHWASZCZA Christine, Anthropologie und Moralphilosophie im ersten Teil von Leviathan, in: Thomas Hobbes Leviathan, Hg. KERSTING Wolfgang, Berlin 2008, 69 - 88

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ, Gerechter Frieden, Bonn 2000

DIE BIBEL, Einheitsübersetzung, kommentierte Studienausgabe, Stuttgarter Altes Testament 1, DOHMEN Christoph (Hg.), Stuttgart 2017

DIRSCHERL Erwin, Freiheit, in: BEINERT Wolfgang, STUBENRAUCH Bertram (Hg.) Neues Lexikon der katholischen Dogmatik, Freiburg im Breisgau 2012

DOHMEN Christoph, Exodus, in: Die Bibel, Einheitsübersetzung, Stuttgarter Altes Testament 1, DOHMEN Christoph Hg. , Stuttgart 2017

EBERTZ Michael N., Macht II. Soziologisch, in: LThK³, 6, Sp. 1167 - 1169

ENZMANN Birgit, Politische Gewalt Formen, Hintergründe, Überwindbarkeit in Handbuch Politische Gewalt Formen-Ursachen_Legitimation-Begrenzung, ENZMANN Birgit (Hg.), Wiesbaden 2013, 43 - 66

FEINSTEIN Andrew, Waffenhandel Das globale Geschäft mit dem Tod, Nördlingen 2012

FEROZ Emran, Tod per Kopfdruck Das wahre Ausmaß des US-Drohnen-Terrors oder Wie Mord zum Alltag werden konnte, Frankfurt/Main 2017

FREISTETTER Werner, WAGNSONNER Christian, Biblische Feinde (2007), in: FREISTETTER Werner, WAGNSONNER Christian, Friede und Militär aus christlicher Sicht I, Wien 2010, 141 - 156

FORST Rainer, Die Pflicht zur Gerechtigkeit, in: John Rawls Eine Theorie der Gerechtigkeit, HÖFFE Otfried (Hg.), De Gruyter 2013, 171-190

GETTINGER Dan, The Drone Databook, The Center for the Study of the Drone at Bard College, 2019

GIEßMANN Hans - Joachim, Alles was Recht ist? in: Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren, Demokratie, Sicherheit, LUTZ Dieter S. / GIEßMANN Hans J. (Hg.), Baden - Baden 2003, 9 - 16

HAHN Ulrich, Das Völkerrecht und die Überwindung der terroristischen Bedrohung, in: Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren, Demokratie, Sicherheit, LUTZ Dieter S. / GIEßMANN Hans J.(Hg.), Baden - Baden 2003, 74 - 83

HARARI Yuval Noah, Eine kurze Geschichte der Menschheit, München 2019

HILPERT Konrad, Gewissen II. Theologische-ethisch, in LThK³ 4, Sp. 621 - 626

HÖFFE Otfried, Einführung in Rawls`Theorie der Gerechtigkeit, in: John Rawls Eine Theorie der Gerechtigkeit, HÖFFE Otfried (Hg.), De Gruyter 2013, 1-24

HÖFFE Otfried, Lexikon der Ethik⁷, Nördlingen 2008

HÖFFE Otfried, „Sed autoritas [sic], non veritas, facit legem“, in: Thomas Hobbes Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, KERSTING Wolfgang (Hg.), Berlin 2008, 193 - 211

HÖFFE Otfried, Wirtschaftsbürger Staatsbürger Weltbürger Politische Ethik im Zeitalter der Globalisierung, München 2004

HÖFFNER Joseph, Ausgewählte Schriften Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsethik, Band 3, NOTHELLE-WILDFEUER Ursula u. ALTHAMMER Jörg (Hg.), Paderborn 2014

HÖFFNER Joseph Kardinal, Christliche Gesellschaftslehre, Kevelaer 1997

HUNOLD Gerfried W., Goldene Regel II. Theologisch-ethisch, in LThK³ 4 ,Sp.822 -823

JONAS Hans, Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt / Main 1984

KAPAUN Nina, Völkerrechtliche Bewertung gezielter Tötung nicht-staatlicher Akteure, Köln 2014

KNAUER Peter, Handlungsnetze Über das Grundprinzip der Ethik, Frankfurt am Main 2002

KOLTERMANN Rainer, Die Unterscheidung zwischen „Bösem“ und „Üblem“ aus naturphilosophischer Sicht, in: Wer verantwortet das Böse in der Welt? BERGER Klaus et al. (hg.)Regensburg 2008, 31 - 48

KÜNG Hans, Anständig wirtschaften Warum Ökonomie Moral braucht, München 2010

KÜNG Hans, Projekt Weltethos, München / Berlin 2016¹⁴

- LÜDERS Michael, Wer den Wind sät Was westliche Politik im Orient anrichtet, München 2015
- MAIER Hans, Wie universal sind die Menschenrechte?, Freiburg im Breisgau 1997
- MESSNER Johannes, Ethik Kompendium der Gesamthethik, Wien 1955
- MIETH Dietmar, Die neuen Tugenden Ein ethischer Entwurf, Düsseldorf, 1984
- MICEWSKI Edwin R., Zur Ontologie von Moral und Ethik und über militärische Ethik, in: Ethik im Kontext individueller Verantwortung und militärischer Führung, SCHIRRMACHER Thomas u. MICEWSKI Edwin R. (Hg.), Wien 2012, 15 -39
- NIDA-RÜMELIN Julian, Bellum omnium contra omnes, in: Thomas Hobbes, Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, KERSTING Wolfgang (Hg.), Berlin 2008, 89 - 106
- PAPST FRANZISKUS, Evangelii gaudium, Rom 2013
- PAPST FRANZISKUS, Fratelli tutti, Assisi 2020
- PAPST FRANZISKUS, Für eine Wirtschaft, die nicht tötet, Stuttgart 2015
- Papst Franziskus, Laudato si, Freiburg im Breisgau 2015, 116
- PAPST JOHANNES XXIII., Pacem in terris, Rom 1963
- PAPST JOHANNES PAUL II. Dives in misericordia, Rom 1980
- PAPST JOHANNES PAUL II., Sollicitudo rei socialis, Rom 1987
- POLLIN Robert and GARRETT-PELTIER Heidi, The U.S. Employment Effects of Military and Domestic Spending Priorities, Workingpaper Series Number 151, Amherst 2007
- RAHNER Karl u. VORGRIMMLER Herbert, Kleines Konzilskompendium³⁵, Dignitatis humanae, Freiburg im Breisgau 2008
- RAHNER Karl u. VORGRIMMLER Herbert, Kleines Konzilskompendium³⁵, Gaudium et spes, Freiburg im Breisgau 2008
- RIESENHUBER Klaus, Gut, das Gute, in LThK³ 4, Sp. 1113 -1114
- SAMUELSON Paul A., NORDHAUS William D., Economics, Seventeenth Edition, New York 2001
- SCHLIESSER Christine, Zur Theologie der Menschenrechte Positionen und Perspektiven, in Eine Theologie der Menschenrechte Frieden und Recht · Band 2, JÄGER Sarah, LOHMANN Friedrich (Hg.), Wiesbaden 2019, 13 - 45

SCHOCKENHOFF Eberhard, Theologie der Freiheit, Freiburg im Breisgau 2007

SCHOCKENHOFF Eberhard, Zur Lüge verdammt? Politik, Justiz, Kunst, Medien, Medizin, Wissenschaft und die Ethik der Wahrheit, Freiburg im Breisgau 2000 / 2005

SIPRI YEARBOOK 2019, Kurzfassung, Berghof Foundation

STEPHAN Peter, Auge Gottes, in: LThK³ 1, Sp. 1223

UNITED NATIONS, Study on Armed Unmanned Aerial Vehicles, New York 2015

UNITED NATIONS, Security Council, Resolution 1540 (2004)

VEREINTE NATIONEN, Generalversammlung, Resolution der Generalversammlung 217 A (III), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 183. Plenarsitzung, 10. Dezember 1948

VEREINTE NATIONEN, Generalversammlung, Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974

WEBER Max, Politik als Beruf, Ditzingen 1992

WERKNER Ines-Jacqueline, Unbemannte Waffen. Eine Einführung, in: Unbemannte Waffen und ihre ethische Legitimierung, WERKNER Ines-Jacqueline und HOFHEINZ Marco (Hg.), Wiesbaden 2019, 1-12

Internetquellen

ANNAN Kofi, The New York Times, Kofi Annan's Speech - Americas - International Herald Tribune, URL: <https://www.nytimes.com/2006/12/11/world/americas/11iht-web.1212kofi.3865463.html>, [Abruf: 7. August 2020]

BANKA Andris und QUINN Adam, Killing Norms Softly: US Target Killing, Quasis-secrecy and the Assassination Ban, Security Studies, 27:4, 665 -703, URL: <https://doi.org/10.1080/09636412.2018.1483633>, [Abruf: 26. August 2020]

BOYLE Michael J., The Race for Drones, Foreign Policy Research Institute, January 2015, URL: https://www.files.ethz.ch/isn/187861/boyle_on_drones.pdf, [Abruf: 29. Juli 2020]

CICERO Marcus Tullius, De Officiis, URL: https://www.romanum.de/latein/uebersetzungen/cicero/de_officiis/intro.html, [Abruf 15. August 2020]

CHRISTEN Markus, GUILLAUME Michel, JABLONOWSKI Maximilian, LENHART Peter, MOLL Kurt, Zivile Drohnen - Herausforderungen und Perspektiven, ETH Zürich, 2018, URL: <http://doi.org/10.3218/3894-1>, [Abruf: 28. Februar 2020]

EMRK, Fassung Protokoll Nr. 11 (seit 1.11.1998), URL: <http://www.emrk.at/emrk.htm>, [Abruf: 25. August 2020]

FACT SHEET Predator B, URL: https://www.ga-asi.com/images/products/aircraft_systems/pdf/Predator_B021915.pdf, [Abruf: 30. Juli 2020]

GÄRTNER Manfred, "Politik und Arbeitsmarkt: Eine Übersicht über ausgewählte Makrotheorien." Zeitschrift für die Gesamte Staatswissenschaft, vol. 137, Nr. 2, 1981, 252–283, URL: JSTOR, www.jstor.org/stable/40750325 [Abruf: 31. Juli 2020]

GENERAL ATOMICS, URL: <https://www.ga.com/unmanned-aircraft-systems-and-sensors>, [Abruf: 6. Juni 2020]

GETTINGER Dan, Summary of Drone spending in the FY 2019 Defense Budget Request, URL: <https://dronecenter.bard.edu/files/2018/04/CSD-Drone-Spending-FY19-Web-1.pdf>, [Abruf: 26. August 2020]

GREBER Wolfgang, Von Venedig nach Afghanistan: Die Geschichte der Drohnen, URL: <https://www.diepresse.com/1385181/von-venedig-nach-afghanistan-die-geschichte-der-drohnen>, [Abruf: 28. Juli 2020]

GRUNDSÄTZE des humanitären Völkerrechts, URL: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/humanitaeres-voelkerrecht/213012#content__3, [Abruf: 22. August 2020]

HEGMANN Gerhard, Die „Königin der Killerdrohnen“ tötete den Iran-Kommandeur, URL: <https://www.welt.de/wirtschaft/article204744082/Iran-Konflikt-Koenigin-der-Killerdrohnen-toetete-General-Soleimani.html>, [Abruf: 19. August 2020]

HOBBS Thomas, Leviathan, URL: <https://scholarsbank.uoregon.edu/xmlui/bitstream/handle/1794/748/leviathan.pdf>, [Abruf: 14. August 2020]

HOLLAND Arthur Michel, and GETTINGER Dan, "Drone Year in Review: 2017," *Center for the Study of the Drone at Bard College*, January 3, 2018, URL: <http://dronecenter.bard.edu/drone-year-in-review-2017/>, [Abruf 14. März 2020]

ICCPR, URL: <https://www.zivilpakt.de/internationaler-pakt-ueber-buergerliche-und-politische-rechte-355>, [Abruf: 25. August 2020]

KEMPIS Stefan von, 70 Jahre Menschenrechte: Wie denkt der emeritierte Papst darüber? URL: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2018-12/papst-benedikt-menschenrechte-ratzinger-uno-jubilaem-erklaerung.html>, [Abruf: 7. August 2020]

ÖKUMENISCHER RAT DER KIRCHE, Pressemitteilung vom 13. Februar 2014, URL: <https://www.oikoumene.org/de/press-centre/news/use-of-drones-condemned-by-wcc> [Abruf: 15. März 2020]

SHARKEY Noel, 7 Killing Made Easy: From Joystick to Politics, URL: <https://www.dhi.ac.uk/san/waysofbeing/data/governance-crone-sharkey-2012b.pdf> [Abruf: 20. Februar 2020]

UNRIC, Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofes, Art 2, Abs. 4, URL: <https://unric.org/de/wp-content/uploads/sites/4/2020/01/charta-1.pdf>, [Abruf: 20. August 2020]

Vatican News,, Im Wortlaut: Papstansprache vor den politischen Autoritäten Japans am 25.November 2019, URL: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-11/papst-franziskus-apostolische-reise-tokio-messe-predigt-wortlaut.html>, [Abruf: 1. Dezember 2019]

WEBER Max, Wirtschaft und Gesellschaft, §16, URL: <http://www.zeno.org/Soziologie/M/Weber,+Max/Grundriß+der+Soziologie/Wirtschaft+und+Gesellschaft/Erster+Teil.+Soziologische+Kategorienlehre/Kapitel+I.+Soziologische+Grundbegriffe>, [Abruf 12.August 2020]

WILDFEUER Armin, "gut" und "böse" aus der Perspektive der Philosophie, URL: <https://armin-wildfeuer.de/wordpress/2016/02/23/gut-und-boese-aus-der-perspektive-der-philosophie/>, [Abruf: 15.August 2020]